Der Erbfolgeplan und das Testament Kaiser Heinrichs VI.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Alexander Winter

aus Halle a. S.

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Mai 1908.

Altenburg, S.-A.,
Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co.

28

Referent: Professor Dr. Beckmann.
Dekan: Professor Dr. Hensel.

Inhalt.

		Seite
I.	Einleitendes	5
II.—XI.	Der Erbfolgeplan	7
II.	Annales Marbacenses	7
III.	Cronica Reinhardsbrunnensis	21
IV.	Chronica regia Coloniensis, Otto v. St. Blasien, Burchard v. Ursperg, Continuatio Admuntensis	38
V.	Die sächsische Weltchronik	39
VI.	Ansbert	40
VII.	Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata, Reiner v. Lüttich	45
VIII.	Gervasius v. Tilbery	48
IX.	Gesta episcoporum Halberstadensium	49
X.	Registrum Innocentii III.	52
XI.	Die Modernen	54
XII.	Die Verhandlungen des Kaisers mit Papst Cölestin III. und das Testament Heinrichs VI.	71
Exkurs I.	Über die von Toeche (p. 446) erwähnten Münzen	89
Exkurs II.	Die Wahl, Investitur und Weihe des Bischofes Gardolf von Halberstadt	90

Vorbemerkung.

1. MS. = Abteilung Scriptores der Monumenta Germaniae historica.
2. ML. = „ Leges „ „ „ „
3. SA. = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum.
4. St. = Stumpf, Die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. Band II. Innsbruck 1865 ff.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0118

I.

Im alten germanischen Königtum waren Wahlrecht des Volkes und Erbrecht des herrschenden Geschlechtes in eigenartiger Weise miteinander verquickt, eine Besonderheit, die dem Deutschen Reiche im späteren Mittelalter nicht völlig verloren ging. Während sich in Frankreich und England die Wagschale bald entschieden zugunsten des Erbreiches senkte, trat zwar auch in Deutschland das Erbrecht in den Vordergrund, indes blieb doch die Wahl wenn auch nur als formeller Akt bestehen: Den Kompromiß zwischen der Erbfolge der herrschenden Dynastie und der freien Königswahl des Volkes stellte hier die Designation dar, die bei dem Vorhandensein eines Sohnes meist zur Wahl und Krönung bei Lebzeiten des Vaters führte[1]). Die Wahl nun gänzlich und zwar durch ein Gesetz zu beseitigen und damit die Verfassung des Deutschen Reiches eingreifend umzugestalten, war Ziel und Streben Heinrichs VI., des ältesten Sohnes und Nachfolgers Friedrich Barbarossas; das von ihm geplante deutsche Erbreich sollte ein sicheres und festes Fundament abgeben für das Weltherrschaftsgebäude, das er zu errichten gedachte.

Vorliegende Arbeit will versuchen, auf Grund einer eingehenden Behandlung der Quellen und unter Heranziehung der einschlägigen Urkunden festzustellen, was wir über diesen Erbfolgeplan wissen. Sie sieht ihre Berechtigung darin, daß eine befriedigende Untersuchung über den Gegenstand nicht vorhanden ist.

Die erste kritische und dadurch grundlegende Bearbeitung des Erbreichsplanes Heinrichs VI. lieferte Julius Ficker[2]). Dieses Erstlingswerk des bekannten Innsbrucker Historikers zerfällt in zwei Teile, im ersten bespricht der Verfasser umsichtig und genau alle in Betracht kommenden Quellen, im zweiten stellt er den Plan selbst dar in seiner Bedeutung und in seinem chronologischen Verlaufe[3]). An Ficker lehnte

---

[1]) Vgl. darüber E. Sauer, Wahl und Erblichkeit der deutschen Könige bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Progr. Stendal 1882. G. Waitz, Verfassungsgesch. VI[2], 162 ff.

[2]) Julius Ficker, De Henrici VI. imperatoris conatu electiam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi. Dissert. Bonn 1849.

[3]) Vgl. J. Jung, Julius Ficker. 1907. p. 79 ff.

sich Toeche eng an[1]). Seine Anschauung über den Erbplan ist nicht in allen Punkten richtig, die Art, wie er diese Epoche im Leben Heinrichs darstellt, wenig geeignet, eine klare Einsicht in die Vorgänge zu ermöglichen. Er nennt zunächst die Vorteile, die sich für Deutschland aus einer derartigen Verfassungsreform ergeben würden, bespricht sodann die Anerbietungen des Kaisers den weltlichen und geistlichen Fürsten gegenüber, zeigt, wie sie in Wahrheit wertlos waren und deshalb von ihnen abgewiesen werden mußten, und schildert endlich in ganz kurzen Zügen die Hergänge. Da beide Arbeiten schon vor langer Zeit veröffentlicht sind, werden sie im einzelnen durch die Ergebnisse der neueren Forschung vielfach zu berichtigen sein.

Eine ganze Reihe späterer Schriften behandelt zumeist Personen aus der Zeit Heinrichs, hat demgemäß den Erbplan nur streifen können und sich mit einem Auszuge aus Toeche begnügt[2]).

Neue Bahnen geht Winter[3]); daß dieselben auch die richtigen sind, möchte ich sehr bezweifeln. Seiner Meinung nach soll der Erbreichsplan Heinrichs nur die Wahl seines Sohnes zum deutschen Könige bezweckt haben, der Gedanke der Union Siziliens mit dem Deutschen Reiche „spielt" nur ganz nebenbei „in die Verhandlungen hinein". Die Fürsten hatten die Wahl Friedrichs nicht vollziehen wollen, so daß Heinrich sie auf einem Umwege dazu zwingen mußte. Er verlangte ihre viel weitergehende Zustimmung zur dauernden Erbfolge seines Geschlechtes. Als sie dann selbst über diese Verpflichtung erschrecken, ist Heinrich mit der Wahl seines Sohnes zufrieden, womit er auch die dem Erbplan von Anfang an feindselig gegenüberstehenden niedersächsisch-lothringischen Großen gewinnt und somit sein Ziel erreicht[4]).

Zwei Aufsätze haben einzelne Punkte aus dem Erbplan zum Gegenstande. v. Kapp-Herr spricht über die Ver-

---

[1]) Th. Toeche, Kaiser Heinrich VI. 1867 (Jahrbücher d. deutschen Gesch.), p. 396 ff., 435 ff., 587 ff.

[2]) Ich nenne F. Kohlmann, Erzbischof Ludolf v. Magdeburg. Dissert. Halle 1885, p. 20—23. F. Vogel, Erzbisch. Ludolf v. Magdeb. Dissert. Leipzig 1885, p. 9—10. V. Röhrich, Adolf I., Erzbisch. v. Köln. Dissert. Königsberg 1886, p. 18—19. Th. Münster, Konrad v. Querfurt, Bisch. v. Hildesheim u. Würzburg. Dissert. Leipzig 1890, p. 8—9. J. Caro, Die Beziehungen Kaiser Heinrichs VI. zur röm. Kurie. Dissert. Rostock 1902, p. 34—35; 47. C. Wolfschläger, Erzbisch. Adolf I. v. Köln. Dissert. Münster 1905, p. 26—29. — Zu diesen Schriften kämen u. a. noch E. Heyck, Gesch. d. Herzöge v. Zähringen 1891, p. 439—442. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 1903, p. 674—676.

[3]) Jastrow-Winter, Gesch. d. Hohenstaufen II, 66 ff. (Bibliothek deutsch. Geschichte) 1901.

[4]) Vgl. die Rezension von K. Hampe, Deutsche Literaturzeitung 1902, p. 1650.

bindung Siziliens mit dem Reiche[1]), Hampe sucht festzustellen, welche Krönung Heinrich VI. für seinen Sohn Friedrich vom Papste zu erlangen gesucht habe[2]).

Um die Zukunft seines Sohnes sicherzustellen, hat Heinrich ein Testament[3]) errichtet und seinem Truchseß Marquard von Anweiler übergeben. Im Vergleich zu dem Erbplane bedeutet es einen ziemlichen Rückschritt in seiner kühnen, vorwärtstreibenden Politik. Dieses Testament wurde von päpstlichen Soldaten in dem Gepäcke Marquards nach der Schlacht am Mons regalis am 21. Juli 1200 gefunden. Über seine Echtheit hatte sich zwischen Winkelmann und Ficker eine Kontroverse entsponnen. Winkelmann hielt das Testament in allen Teilen für echt[4]), während Ficker die Ancona betreffende Bestimmung für eine Fälschung Marquards ansah[5]). Auf dieses Testament soll am Schlusse der vorliegenden Arbeit kurz eingegangen werden.

II.

Man kann nicht sagen, daß die Bezeugung des Erbfolgeplanes in der Literatur besonders günstig läge. Die überwiegende Mehrzahl der sonst für die Staufergeschichte recht ausgiebigen Quellen schweigt sonderbarerweise über diesen Reformversuch Heinrichs VI.[6]), während die wenigen auf das Projekt bezugnehmenden Quellen, die allerdings gänzlich unabhängig voneinander sind und den Ereignissen zeitlich nicht allzu fern stehen, nicht so tief und eindringlich auf den Gegenstand eingehen, daß sie zu einer völligen Erkenntnis und Klarstellung desselben führen könnten. Daran zu zweifeln, daß der Erbplan vom Kaiser betrieben worden sei, dazu liegt kein Anlaß vor[7]).

Schon der oberflächlichste Blick auf die Quellen zeigt, daß die Berichte in den Marbacher Annalen[8]) und in der Reinhardsbrunner Chronik[9]) breit im Vordergrunde stehen, Basis unserer Kenntnis und Grundlage jeder Untersuchung

---

[1]) H. v. Kapp-Herr, Die „unio regni ad imperium“. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft I, 96 ff., besonders 105 ff.

[2]) K. Hampe, Der Erbkaiserplan Heinrichs VI. Mitteil. d. Instit. f. östr. Gesch.-Forsch. (= MIÖG.) 1906, p. 1 ff.

[3]) ML. Const. I, No. 379.

[4]) Winkelmann in Forsch. z. deutsch. Gesch., X., 467 ff. und „Philipp v. Schwaben“ 1873, p. 483 ff.

[5]) Ficker, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. Sitzungsber. d. Wiener Akad. 67. 1871, p. 257 ff.

[6]) Vgl. Ficker, De conatu 6 f. Toeche 396. 591. Winter 70.

[7]) Vgl. A. Cohn in Götting. gel. Anzeigen 1863, p. 464.

[8]) Annal. Marbacenses qui dicuntur. SA. 67^{17}—69^{4}.

[9]) Cronica Reinhardsbrunnensis. MS. XXX, 556^{3}—557^{12}; 558^{5-21}.

sind bezw. sein müssen. Sie stehen den Ereignissen am nächsten und lassen sich leicht mit der aus den Urkunden zu gewinnenden Zeitfolge kombinieren. Es erhebt sich die Frage: Welche Quelle muß zuerst behandelt werden? Der hier in Betracht kommende Abschnitt der Marb. Annalen gehört den Straßburger Reichsannalen von 1155—1200 an, die um 1210 von einem welfisch gesinnten Augustinerchorherrn des Elsasses mit anderen bis auf das Jahr 631 zurückreichenden Quellen zu einer Chronik zusammengefaßt wurden[1]; die Aufzeichnungen von 1195—1199 sind gleichzeitig mit den Ereignissen erfolgt[2]). Die ganze Quelle durchweht unbedingte Hingabe an die Staufer[3]), und der Standpunkt ist deshalb kein territorial beschränkter, sondern der Stellung der Staufer angemessen wird allgemeine Reichsgeschichte geschildert. Die Darstellung selbst ist schlicht und einfach, ohne Prunk und Schöngerede, der Inhalt glaubwürdig und zuverlässig. Auch der Verfasser, der in der Reinhardsbrunner Chronik die Ereignisse der Jahre 1187—1215 berichtet hat, hat, wie seine lebhafte Teilnahme daran beweist, die Geschehnisse miterlebt, sie aber nicht gleichzeitig, sondern 1197—1198 den ersten, 1217 den zweiten Teil aufgezeichnet[4]). Diese ganze Partie ist in sehr gekünstelter, geschwollener und zitatenreicher Sprache geschrieben und hat mit der kunstlosen Berichterstattung der Marb. Annalen nichts gemein, zudem ist auch die Darstellung im einzelnen sehr oft verwirrt, unklar und fehlerhaft. Die Reinhardsbr. Chronik will nicht Reichs-, sondern thüringische Territorialgeschichte, der uns interessierende Teil die Geschichte des Landgrafen Hermann berichten. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir eben diesen Hermann als den ansehen, der dem Verfasser die Kunde über die Vorgänge im Reiche übermittelt hat. Der Standpunkt des Chronisten ist antistaufisch.

Aus diesen Darlegungen geht zur Genüge hervor, daß zuerst die Marb. Annalen durchzugehen sind, um an ihrer Hand mit Zuhilfenahme der Urkunden den Gang der Ereignisse zu bestimmen und festzulegen.

Wir beginnen in den Marbacher Annalen mit dem Jahre 1195: Heinrich hat am Charfreitag in eigener Person vom Bischof von Sutri in Gegenwart von drei Kapellänen zu Bari das Kreuz heimlich genommen, läßt am Osterfeiertage den Kreuzzug predigen und erreicht vom Papste, daß er ihm zwei Kardinäle Peter v. Piacenza und Johann v. Salerno mit nach

[1]) Vgl. Herm. Bloch, Die elsäss. Annalen der Stauferzeit, 1908, p. 61—79. (Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 1.)
[2]) Vgl. Bloch, l. c. 73 n. 6. [3]) ibid. 65.
[4]) Vgl. O. Holder-Egger, Studien zu thüringischen Geschichtsquellen II. Neues Archiv d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde XX, 569 ff.

Deutschland gibt, damit sie hier in den Gemütern seiner Untertanen flammende Begeisterung für die Kreuzfahrt erwecken. Ende Juni kehrt Heinrich in die Heimat zurück, sucht die Fürsten durch das Versprechen seines Beistandes zur Teilnahme am Kreuzzuge zu gewinnen und beruft zum 1. November einen Reichstag nach Gelnhausen. Hier erscheinen vornehmlich sächsische und thüringische Fürsten und nehmen unter dem Eindruck der Predigt des Kardinals Johannes v. Salerno das Kreuz. Auf dem Wormser Reichstage predigt am 6. Dezember Peter v. Piacenza den Kreuzzug[1]).

Auf diesen beiden Reichsversammlungen sind mit dem Erbprojekt zusammenhängende Wünsche des Kaisers, auf die ich sogleich näher eingehen werde, bereits zur Besprechung gelangt. Dies konnte aber nur geschehen, wenn Vertreter des Reiches zugegen waren, denen kraft ihrer Stellung die Entscheidung darüber zustand. In der Hand der Reichsfürsten lag ja die Reichsgewalt, sofern sie das Recht besaßen, den König zu wählen, und ihre Einwilligung für alle wichtigeren Entscheidungen in Reichsangelegenheiten erforderlich war. Wie sich aus den Urkunden und den referierenden Quellen ergibt, waren auf dem vom 24.—28. Oktober 1195 dauernden Reichstage zu Gelnhausen folgende zehn vorwiegend sächsische und thüringische Reichsfürsten anwesend: Die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, die Bischöfe von Münster, Naumburg-Zeitz, Hildesheim, Halberstadt und Verden, der Herzog von Sachsen, der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Brandenburg[2]). — Dem vom 5.—10. Dezember 1195 abgehaltenen Wormser Reichstage wohnten folgende dreißig principes bei: Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Bremen, die Bischöfe von Worms, Speyer, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Lüttich, Münster, Hildesheim[3]), Verden,

---

[1]) A. Marb. 65^{23}—66^{12}.

[2]) St. 4967—4972: oct. 24., 27. u. 28. Gelnhausen. — Zu St. 4970: In dem Regest in Cod. dipl. Saxon. reg. I, 2 No. 592 heißt es: „Heinrich VI. gestattet in Gegenwart des Landgrafen Ludwig usw.“ Landgraf Ludwig, der Bruder Hermanns v. Thür., ist schon 1190 gestorben, kommt auch in der Urkunde nicht vor, wohl aber Hermann, sein Nachfolger. Eine Berichtigung des Fehlers findet sich am Ende des Buches nicht. — Zu St. 4972: Der Herzog Heinrich v. Braunschweig, der in der Zeugenreihe vor Herm. v. Thür. und Otto v. Brandenburg aufgeführt wird, hat nach Ficker (Vom Reichsfürstenstande, 1861, § 138) eine Stellung zwischen Reichsfürst und Magnat inne und wurde deshalb oben nicht genannt. Cron. S Petr. Erford. modern. a. a. 1195, SA. 198^{7-18} nennt Teilnehmer am Gelnhauser Tage; sie fungieren, mit Ausnahme Konrads v. Hildesheim, sämtlich als Zeugen in den Urkunden. Es werden genannt: der Erzbischof v. Mainz, die Bischöfe von Halberstadt, Naumburg, Verden, Hildesheim, der Landgraf v. Thüringen, der Markgraf v. Brandenburg et alii multi principes et nobiles innumerabiles innumerabilisque multitudo .....

[3]) Daß Konrad v. Hildesheim, der Kanzler, der die Wormser Urkunden zeichnet, auch wirklich hier anwesend war, geht daraus hervor,

Merseburg, Naumburg-Zeitz, Halberstadt und Prag, die Äbte von Lorsch, Ellwangen, Fulda, Hersfeld, Korvey, die Herzöge von Schwaben, Zähringen, Sachsen, Dalmatien, Östreich und Kärnthen, der Pfalzgraf vom Rhein und der Markgraf von Brandenburg[1]). Aus den Feststellungen geht hervor, daß der Wormser Reichstag dreimal so stark besucht war wie der Gelnhauser[2]). Die in den Marb. Annalen genannten Fürsten durften mit den auf dem Gelnhauser und dem Wormser Reichstage Anwesenden nicht zusammengestellt werden, da ausdrücklich hinzugefügt wird, daß sie „zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten" das Kreuz nahmen[3]), die überwiegende Mehrzahl von ihnen ist jedoch auf den genannten beiden Versammlungen anwesend gewesen.

Der Marbacher Annalist berichtet jetzt die Gesandtschaft des Königs von Cypern und teilt danach die Verhandlungen über die Wahl Friedrichs mit: Nachdem dies also geschehen war (d. h. alle sich zur Teilnahme am Kreuzzuge gemeldet hatten), kamen Gesandte aus Cypern, die den Kaiser bitten sollten, einige Erzbischöfe abzusenden, damit sie den König von Cypern zum Könige salbten, da dieser für immer dem Imperium anzugehören wünschte. Der Kaiser erfüllte die Bitte und schickte zwei besonders vertraute Erzbischöfe, die von

---

daß er am 5. Dezember bei Worms selbst eine Urkunde ausstellt. Janicke, Urkundenbuch (= UB.) des Hochstifts Hildesheim I, 488 No. 514.

[1]) St. 4978—4980: dec. 5 u. 7. Worms. — Über die Anwesenheit des Lütticher Bischofes vgl. Aegid. Aureaevall., Gesta ep. Leod. MS. XXV, 115[45–52], Gisleb., Chron. Hanon. XXI, 592[49]—593[5]. Contin. Admunt. MS. IX, 587[35–41] nennt folgende Reichsfürsten als anwesend: die Erzbischöfe v. Mainz, Köln (genannt ist der schon 1191 gestorbene Philipp, gemeint aber Adolf v. Altena. Vgl. Wattenbach n. 59 zur vorliegenden Stelle) und Bremen, die Bischöfe von Regensburg, Würzburg, Prag (er heißt nicht Nogerus, wie Cont. Adm. sagt, sondern Bretislaus Henricus 1182—1197 und ist deutscher Reichsfürst. Ficker, Reichsfürstenstand § 208), die Herzöge v. Sachsen, Dalmatien (identisch mit dem Herzog v. Meran. Ficker § 137), Östreich und Kärnthen, den rheinischen Pfalzgrafen cum aliis innumeris principibus tam spiritalibus quam secularibus ..... Ob Toeche 390 n. 6 mit seiner Ansicht, es seien hier Namen von Kreuzfahrern von 1191 hineingemengt, recht hat, steht dahin.

[2]) Man wird auf diese Ergebnisse aber nicht allzu großes Gewicht legen dürfen, da nach Angabe zweier Quellen auf beiden Versammlungen eine unzählige Menge von Fürsten zugegen gewesen sein soll; die St. Peterschronik berichtet es für Gelnhausen, die Cont. Admunt. für Worms.

[3]) A. Marb. 66[12]—67[6]. Es werden folgende Reichsfürsten genannt: die Erzbischöfe von Mainz und Bremen, die Bischöfe von Halberstadt, Verden, Hildesheim, Münster, Zeitz-Naumburg, Regensburg, Passau, Prag, der auch Herzog von Böhmen war, der Abt von Tegernsee, die Herzöge von Meran, Östreich, Kärnthen, Löwen-Brabant, der Pfalzgraf v. Rhein, der Landgraf v. Thüringen, die Markgrafen v. Brandenburg, v. Landsberg und v. Meißen. Aliorum vero principum ....., quorum nomina supersedimus inscribere, plurimi erant .....

Trani und Brindisi, mit den Legaten ab, ihnen ein Szepter gebend zum Zeichen des vollzogenen Vorganges (d. h. der Krönung). Diese zogen hin und erfüllten alles getreu [1]).

Zur selben Zeit bemühte sich der Kaiser darum, daß die Fürsten seinen Sohn, der bereits zwei Jahre zählte, zum Könige wählten und dies durch einen Eid bekräftigten; fast alle mit Ausnahme des Erzbischofes von Köln versprachen einzeln, dies zu tun. Wenn dies geschehen wäre, hätte er selbst, wie man sagte, auch öffentlich das Kreuz genommen. Als sie darauf zu einer Hofversammlung berufen kamen, hielten sie nicht, was sie versprochen hatten. Deshalb begann auch er selbst, den Kreuzzug lässiger als bisher zu behandeln [2]).

Zunächst ist zu beachten, daß hier lediglich von den Bemühungen des Kaisers um die Wahl seines Sohnes Friedrich berichtet wird, dagegen von dem Erbplan selbst noch keine Rede ist [3]). Leider finden sich in der kurzen Darstellung

---

[1]) A. Marb. 67^{7-16}.

[2]) 67^{17}—68^{2}: Interim imperator laborabat, quod principes filium suum, qui iam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc iuramento firmarent; quod fere omnes, preter episcopum Coloniensem, singillatim se facturos promiserunt. Quod si factum esset, ipse etiam crucem manifeste, sicut dicebatur, accepisset. Unde cum ad curiam vocati venissent, quod promiserant non fecerunt. Unde etiam ipse remissius quam prius de expeditione cepit tractare.

[3]) Ficker konnte, wie er selbst sagt (Engelbert d. Heilige 212 n. 22, 1), zu diesem Bericht der Marb. Annalen über die Wahl Friedrichs noch keine Stellung nehmen, da er ihn bei der Ausarbeitung seiner Dissertation noch nicht kannte sondern erst im Jahre 1853 durch die Veröffentlichung in Böhmers Fontes rer. Germ. (III, 89) kennen lernte. Toeche 591 f. bemerkte zwar, daß die Marb. Annalen bis auf den späteren Würzburger Reichstag nur von den Bemühungen des Kaisers, die Wahl seines Sohnes durchzusetzen, sprechen und erst zu diesem Tage die Vorlegung des großen Reichsgesetzes erwähnen, ließ sich jedoch zu einer völlig irrtümlichen Auffassung der vorliegenden Stelle verleiten. Er erkannte nämlich einen von Ficker gemachten chronologischen Fehler nicht als solchen und nahm ihn infolgedessen in seine Darstellung auf. Ficker meinte, Heinrich habe seinen Erbplan auf dem Wormser Tage erstmals vorgelegt und auf dem Würzburger endgültig durchgesetzt. Toeche akzeptierte dies und wollte den obigen Marbacher Bericht dahin deuten, daß der Verfasser „mit der Erwähnung der Verhandlungen über die Wahl Friedrichs nur einen Punkt des großen Planes herausgegriffen habe". — Der chronol. Fehler wird späterhin (unten S. 22 ff.) berichtigt werden, dagegen sollen die Fehler Toeches hier aufgezeigt werden: Die Verhandlungen über Friedrichs Wahl können unmöglich als ein Punkt innerhalb des Erbplanes gedeutet werden, da sie zu ihm in einem Gegensatze stehen; sie sind ergebnislos geblieben, er ist durchgeführt worden. Deshalb muß den Wahlverhandlungen eine selbständige Stellung zugestanden, d. h. sie müssen vor dem Erbplane angesetzt werden. — Außerdem enthält Toeches Darstellung ziemliche Widersprüche. Ich gebe zuerst seine Darstellung: Er setzt voraus, daß die Fürsten auf dem Wormser Tage Friedrich wählen sollten, dies aber nicht taten (592), nimmt im Anschluß an Ficker zugleich an, daß der Kaiser auf demselben Tage auch seinen

keinerlei genauere chronologische Angaben darüber, wann sich der Kaiser um die Wahl seines Sohnes bemühte und wann die Hofversammlung stattfand, auf der die Wahl Friedrichs erfolgen sollte, auf welcher sich aber die Fürsten weigerten, ihr Versprechen zu erfüllen. Wir müssen diese Fragen deshalb selbst zu beantworten suchen. — Zunächst die erste: Als die Zeit, in der Heinrich für die Wahl seines Sohnes Propaganda machte, wird das interim genannt. Man darf dies Wort natürlich nicht pressen und nur auf die Zeit der cyprischen Gesandtschaft beziehen wollen — von ihr wird ausdrücklich gesagt, daß sie nach den Reichstagen zu Gelnhausen und Worms erfolgte (his ergo ita gestis) — sondern wird ohne weiteres annehmen können, daß der Verfasser bei jenem Worte die genannten beiden Versammlungen im Auge hatte. Es wäre doch sonderbar gewesen, wenn Heinrich die Reichstage hätte verstreichen lassen, ohne den Fürsten Mitteilung von seinen Absichten zu machen. Wann konnte sich ihm denn eine bessere Gelegenheit bieten, ihnen seine Bitte vorzutragen? Aus ganz Deutschland waren sie versammelt, und er hatte nicht nötig, Gesandtschaften an ihren Höfen herumzuschicken

---

Erbfolgeplan entwickelte (413), ferner, daß Heinrich schon vorher sich die Zustimmung der Fürsten zur Einführung der Erbfolge durch private Verhandlungen zu sichern gesucht habe (592) und meint endlich, daß die entscheidenden Verhandlungen über den ganzen Plan erst auf dem Würzburger Tage vor sich gegangen seien (592). — Und nun zu den Widersprüchen! Wie soll das zugegangen sein, daß Heinrich schon vor dem Wormser Tage den Fürsten Andeutungen über den Erbplan gemacht hat, daß sie auf dem Wormser die Wahl Friedrichs, die alsdann hier gar nicht in den Zusammenhang paßt, verweigern und zugleich die Zustimmung zum Erbplan, der ja vielmehr von ihnen fordert, geben, und daß Heinrich dann endlich in Würzburg seinen Erbplan durchsetzt? — Winter 67 f. scheint dem in Rede stehenden Marb. Bericht zwar einen selbständigen Wert beigemessen zu haben, hat ihn aber, wie die Schiefe seiner Darstellung beweist (oben S. 6), nicht in der rechten Weise zu beurteilen vermocht. — Neuerdings hat H. Bloch, der Herausgeber der A. Marb. SA. 1908, eine Lösung zu geben versucht. Wenn ich ihn recht verstehe, so meint er 67 n. 12, der Marb. Verf. habe die seit dem Herbst 1195 in Sachen des Erbplanes geführten Verhandlungen (vgl. unten S. 22 n. 1) und die seit dem Erfurter Tage Oktober 1196 im Auftrage des Kaisers an die anwesenden Fürsten gerichtete Bitte, seinen Sohn zum König zu wählen (A. Marb. 68 n. 5), in eins zusammengeworfen. — Gegen diese Auslegung spricht, abgesehen davon, daß Heinrich nicht schon in Erfurt um die Wahl seines Sohnes eingekommen sein kann, da er hier noch fest entschlossen war, an seinem Erbplan festzuhalten (unten S. 34, 37), vor allem der Umstand, daß der Verfasser die im Jahre 1195 stattgefundenen Wahlverhandlungen von dem später berichteten Erbplane und der danach erfolgten Frankfurter Wahl Friedrichs deutlich unterscheidet, sowie andererseits der, daß zwischen den Verhandlungen über die Wahl Friedrichs Ende 1195 und zwischen dem Erbplan keinerlei gemeinsame Züge hervortreten: Eine Wahl Friedrichs vollzogen die Fürsten Ende 1195 überhaupt nicht, wohl aber genehmigten sie rechtsgültig das Erblichkeitsprojekt und bewirkten erst nachdem eine Befreiung davon.

und sie auf diese Weise von seinen Plänen in Kenntnis zu setzen, konnte vielmehr persönlich seine Bitte an sie richten und einen etwa sich dagegen erhebenden Widerstand mit geringer Mühe niederdrücken. Dazu kommt, daß, falls man die Bemühungen Heinrichs erst nach den beiden Reichstagen ansetzt, für sie selbst nebst der darauf folgenden curia nur zwanzig Tage übrig bleiben würden, denn nach den Marb. Annalen soll die curia noch im Jahre 1195 abgehalten sein; daß aber eine so kurze Zeit nicht ausreicht, liegt auf der Hand. So mag Heinrich also lebhaft zu Gelnhausen und Worms für die Wahl seines Sohnes[1]) eingetreten und es ihm gelungen sein, den Fürsten das Versprechen abzunötigen, jene Wahl demnächst zu vollziehen. Nur ein Fürst weigerte sich in Worms, dem Wunsche des Kaisers zu willfahren: Erzbischof Adolf von Köln[2]). Zur Zeit Friedrichs I. waren die Kölner Erzbischöfe noch eifrige Parteigänger der Staufer gewesen — ich erinnere nur an Rainald von Dassel —, erst das rücksichtslose Vorgehen des jugendlichen Heinrich gegen den bejahrten Philipp von Heinsberg[3]) hatte sie auf die antistaufische Seite gedrängt. Dazu war Adolf persönlich völlig durchdrungen von der Idee eines freien Fürstentums und deshalb wenig geneigt, zur Verstärkung der kaiserlichen Macht beizutragen.

Nachdem Heinrich den von der Kreuzzugsbegeisterung hingerissenen, deshalb leicht zu beeinflussenden Fürsten das Versprechen, seinen Sohn wählen zu wollen, entlockt hatte, berief er eine curia, um die principes zur Ausführung ihrer

---

[1]) Friedrich zählte 1195 noch nicht zwei Jahre, wie das die Marb. A. berichten, denn er war, wie ein Brief seines Vaters vom 20. Januar 1195 beweist (Ex Rad. d. Diceto Ymag. histor. MS. XXVII, 284[25–27]), am 26. Dezember 1194 geboren; auch die Kölner Königschronik macht zum Jahre 1196 (unten S. 38) den gleichen Fehler wie A. Marb.

[2]) Aus den Marb. A. allein ist nicht festzustellen, wo sich Adolf weigerte, Friedrichs Wahl zu versprechen, ob in Gelnhausen oder in Worms. Da nun aber die bereits angezogene Cont. Admunt. (oben S. 10 n. 1) seine Anwesenheit in Worms berichtet, so kann nur die Wormser Versammlung in Frage kommen. Wenn Ficker (Engelbert 212 n. 22, 1), der nur von den Marb. A. ausgeht, die Weigerung Adolfs auf den Wormser Reichstag bezieht, so ist das eine bloße Vermutung, die sich allerdings gestützt durch das Zeugnis der Cont. Admunt. als richtig erweist. Auch Röhrich, Adolf v. Köln 18 n. 4 erschließt aus den Marb. A. die Anwesenheit Adolfs in Worms, bezweifelt aber die Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung, da Adolf durch Urkunden hier nicht nachzuweisen sei. Dieser letztere Grund hat nicht viel zu besagen, da auch Albert v. Lüttich, der dem Wormser Tage beiwohnte, in den Zeugenreihen nicht vorkommt (oben S. 10 n. 1). Der Einwand von Wolfschläger, Adolf v. Köln 26 n. 2, die Nachricht der Cont. Admunt. von einer Anwesenheit Adolfs in Worms sei falsch, da die zuverlässigen Marb. A. alle Teilnehmer am Wormser Reichstage aufzählen, ist hinfällig, denn die Marb. A. reden deutlich davon, daß die Herren „zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten“ das Kreuz nahmen.

[3]) Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, 1866, S. 103 f.

Zusage zu veranlassen. Und da sollte es sich zeigen, daß er sich in ihnen getäuscht hatte: Niemand glaubte sich zu einer Innehaltung seines Versprechens verpflichtet. — Es erhebt sich jetzt die zweite Frage: Welche Hofversammlung hat der Verfasser im Auge? Die Unmöglichkeit der Ansicht Toeches, daß die Wormser Versammlung gemeint sei[1]), ist erwiesen. Hier gaben die Fürsten dem Kaiser das Versprechen, seinen Sohn wählen zu wollen, das unde in dem Satze: Unde cum ad curiam vocati venissent usw. stellt die curia deutlich hinter das interim. — Man wird versuchen, die Zeit der curia näher zu bestimmen. Da die Versammlung nach Angabe des Annalisten noch in das Jahr 1195 fällt, so hat sie im Dezember stattgefunden. Ein bestimmter Reichstag ist während dieser Zeit in keiner Quelle erwähnt, daß aber in jenen Wochen Reichstage abgehalten worden sind, darf vielleicht aus der Reinhardsbr. Chronik entnommen werden. Es heißt hier: Heinrich habe nach seiner Rückkehr aus Italien im Jahre 1195 den Reichstag nach Gelnhausen berufen[2]) und seinen Kanzler Konrad nach Sizilien geschickt[3]), damit er die Vorbereitungen für die Seefahrt des Kreuzheeres leite. Zur selben Zeit sei der Kaiser von einer schweren Krankheit heimgesucht worden, so daß er „den Reichstagen, die er für die Fürsten angesagt habe, habe fern bleiben müssen". Ein Wechselfieber habe ihn immer von neuem auf das Krankenbett geworfen und sein Erscheinen vereitelt[4]). Die Reinhardsbr. Chronik verlegt die Krankheit zwischen den Gelnhauser und den sonst unbezeugten kleinen Mainzer Reichstag, der wahrscheinlich Ende Februar 1196 abgehalten wurde[5]), während sie den Wormser überhaupt nicht nennt. — Da es sich um eine schwere Erkrankung handelte und der Kaiser ihretwegen verschiedene Reichstage versäumen mußte, so wird sie mehrere Wochen gedauert haben. In der Zeit vom 28. Oktober bis zum 10. Dezember 1195 hat der Kaiser an verschiedenen Orten Hof gehalten — er weilte am 28. Oktober in Gelnhausen, am 6. und 13. November in Worms, am 28. November in Kaiserslautern, vom 5.—10. Dezember

---

[1]) 592. — Bloch (A. Marb. 67 n. 14) nimmt an, es sei an die Erfurter Versammlung gedacht; auf dieser wurde aber seitens der Fürsten nicht die Wahl Friedrichs verweigert, sondern gegen das von ihnen bereits bestätigte Erbgesetz erfolglos Front gemacht.

[2]) Cron. Reinh. 554[35] ff.

[3]) 555[13] ff.: missisque in Apuliam cum cancellario suo providis et accuratis stipendiis ..... Diese Gesandtschaft ist Ende 1195 erfolgt. Vgl. Toeche 598 und unten S. 15 n. 5.

[4]) 555[24—28]: Interea ..... imperator ipse gravi langwore corripitur, ita quod indictis principibus diversarum curiarum solempniis ipse coesse non potuit .... Sicque infectis procinctus negociis imperatoris quartana invaluit. Toeche 389 berichtet von dieser Krankheit noch vor dem Reichstage zu Gelnhausen, ohne dies irgendwie zu rechtfertigen.

[5]) Unten S. 25 ff.

wieder in Worms[1]) —, ist also in jenen Tagen gesund gewesen. Da er sich am 8. und 21. Januar 1196 in Hagenau[2]), Anfang Februar in Straßburg[3]) und Ende Februar in Mainz aufgehalten hat, so kann er auch in dieser Zeit von der Krankheit nicht heimgesucht worden sein. Dagegen fehlen vom 10. Dezember 1195 bis zum 8. Januar 1196, volle vier Wochen, jegliche Urkunden, auch ist aus der Quellenüberlieferung über diese Zeit nichts zu entnehmen. Man wird deshalb die Krankheit und die Reichstage in diese Zeit zu legen haben. Einer von diesen ohne den Kaiser abgehaltenen Reichstagen mag mit der „curia", auf der nach den Marb. Annalen die Fürsten die Wahl Friedrichs verweigerten, identisch sein. Die Fürsten wagten wohl um so eher, derartig zu handeln, da Heinrich wegen seiner Krankheit am Erscheinen verhindert war und sie ihn also nicht zu fürchten hatten. Weshalb sie aber den Vertrauensbruch am Kaiser begingen, ob gegen ihn aufgebracht wegen der bedeutenden Kosten, die sie zu den Hoftagen infolge der Abwesenheit Heinrichs ganz unnütz aufwenden mußten[4]), oder ob aus Furcht, seine Macht durch die Zusicherung der Nachfolge seines Sohnes noch zu vergrößern, das läßt sich nicht ausmachen, da die Marb. Annalen hierüber nichts aussagen.

Mit dem Ergebnis, daß die curia im Dezember 1195 stattgefunden hat, ist nun auch eine wertvolle Grundlage für das Verständnis folgender Hergänge geschaffen: Anfang Februar 1196 wurde ein Reichstag zu Straßburg abgehalten[5]), Kardinal

---

[1]) St. 4972—4982. [2]) St. 4983—4984. [3]) Unten n. 5.

[4]) Cron. Reinh. 555 $^{26-27}$: Unde eciam gravis expense magnatorum apparatus in plerisque civitatibus inutiliter disperiit, wodurch sie nicht mit besonders freundschaftlichen Gefühlen dem Kaiser gegenüber erfüllt wurden: Vgl. 557 $^{11-12}$ und Toeche 16 u. 389.

[5]) Dies hat Caro, Bezieh. Heinrichs VI. z. Kurie 32 n. 2 wahrscheinlich gemacht. Er weist hin auf Arnold v. Lübeck, Chron. Slav. V, 25; MS. XXI, 202 ^{39} ff.: Qui apud Argentinam in curiali colloquio acceptis epistolis domini pape Celestini a venerabili cardinali Gregorio, omni devotione huic peregrinationi se obsecuturum affirmavit. Ordinavit etiam legatos honoratos in Appuliam ad domnum Conradum cancellarium etc. Der Kardinal kann nicht während des 13.—18. August 1195 (St. 4957—4958) in Straßburg angelangt sein, wie es Toeche 388 darstellt, da Konrad v. Hildesheim, an den daraufhin die Gesandtschaft nach Apulien abgeschickt wurde, in jenen Tagen in Deutschland weilt: Am 24. Aug. 1195 (St. 4959) zeugt er bei Heinrich VI. in Hagenau, am 28. Okt. nimmt er zu Gelnhausen das Kreuz (Cron. S. Petr. oben S. 9 n. 2), am 5. Dez. stellt er bei Worms eine Urkunde aus (oben S. 9 n. 3). In Italien ist er erst wieder Anfang 1196: Am 20. Januar weilt er in Cremona (Toeche 632 f.), am 30. Juni in Majuri bei Salerno (Janicke 499 No. 521). Die Annahme von Münster, Konrad v. Hildesheim 12 n. 21, daß Konrad den kaiserlichen Befehl auf der Rückreise nach Deutschland 1195 empfangen haben könnte, somit die Gesandtschaft Gregors doch bereits im August 1195 erfolgt wäre, kann den Tatsachen nicht entsprechen: Heinrich VI. wäre alsdann über die Rückreise seines Kanzlers aus Italien gänzlich in

Gregor überbrachte ein Schreiben von Cölestin, der Kaiser solle die Vorbereitungen zum Kreuzzuge beschleunigen[1]). Daraus ist zu schließen, daß dem Papste die Rüstungen zu langsam dünkten, der Kaiser sie also nicht allzu eifrig betrieben hat. Dies letztere wäre dann in der Zeit vorher, im Dezember 1195 und im Januar 1196, geschehen. Im Dezember 1195 trug an der Verzögerung der Kreuzzugsvorbereitungen die Erkrankung des Kaisers die Schuld, im Januar 1196 nach seiner Gesundung wurde sie dagegen, wie wir aus den Marb. Annalen erfahren, durch das Scheitern seiner Bemühungen um die Wahl seines Sohnes herbeigeführt. Es scheint demnach, als wollte Heinrich den Kreuzzug überhaupt nicht unternehmen, ohne zuvor die Nachfolge in Deutschland in irgendwelcher Weise sicher gestellt zu haben.

Ich fasse noch einmal zusammen: Heinrich ist zu Gelnhausen und Worms lebhaft für die Wahl seines Sohnes eingetreten und hat von den Fürsten die Zusage erhalten, daß sie seinen Sohn zum Könige wählen würden. Auf einem Mitte oder Ende Dezember 1195 an unbekanntem Orte abgehaltenen Reichstage, der vielleicht eigens zum Zwecke der Wahl Friedrichs einberufen war, hielten die Fürsten ihr Versprechen nicht und begingen somit gegen den Kaiser einen Treubruch. Ihre Treulosigkeit hatte in Heinrich zwar eine den ganzen Monat Januar hindurch währende Unlust an dem Kreuzzuge erzeugt, aber den Absichten und Wünschen, die er bei sich erwog, keineswegs ein Ziel zu setzen vermocht. Seinen viel weitergehenden Plan, von dem die Nachfolge seines Sohnes wohl nur den Anfang bilden sollte, nämlich Deutschland in eine Erbmonarchie zu verwandeln[2]), ließ er nicht fallen, sondern setzte jetzt die Fürsten davon in Kenntnis. Hiervon redet der Marb. Annalist im Verfolg seines Berichtes.

Im Jahre 1196 hielt der Kaiser in Würzburg Ende März einen Reichstag ab, auf welchem sehr viele Anwesende ihre

---

Unkenntnis geblieben. Während er Konrad in Sizilien vermutete, wäre dieser eigenmächtig und heimlich nach Deutschland aufgebrochen und nur noch wenige Tagereisen von dem Aufenthaltsorte des Kaisers entfernt gewesen (am 24. Aug. zeugt er bereits bei Heinrich VI.). — Aus den obigen Gründen nimmt schon Toeche im Nachtrag S. 745 an, daß die Gesandtschaft Gregors in den Anfang des Februar 1196 zu setzen sei, nachdem Heinrich am 8. und 21. Januar im nahen Hagenau geweilt habe.

[1]) Diese Aufforderung des Papstes kann man aus des Kaisers Antwort, er wolle sich eifrig der Kreuzfahrt widmen, entnehmen.

[2]) Aus psychologischen Gründen ist die Annahme geboten, daß Heinrich von Anfang an die Erbfolge im deutschen Königreiche durchsetzen und bei dem Antrag an die Fürsten, seinen Sohn zu wählen, zunächst ihre Stellung seinen Wünschen gegenüber erproben und kennen lernen wollte. Es ist undenkbar, daß der Kaiser nach dem Scheitern seines ersten Versuches ganz plötzlich den viel weiter greifenden Plan, die Erbfolge einzuführen, gefaßt haben sollte.

Teilnahme am Kreuzzuge zusagten. Auf eben dieser Versammlung wollte der Kaiser mit den Fürsten, falls sie sich dazu einverstanden erklären würden, für das römische Königreich eine neue und unerhörte Ordnung festsetzen der Art, daß die Könige im römischen Königreich wie in dem französischen und in den anderen Königreichen nacheinander nach dem Erbrechte folgen sollten. Hierin willigten die anwesenden Fürsten ein und setzten als Bestätigung ihr Siegel unter die zu diesem Zwecke aufgestellte Urkunde[1]).

Damit sich die maßgebenden Personen zu Würzburg einfanden, wird ihnen Heinrich schon vorher Andeutungen über seine Pläne gemacht haben. Möglicherweise hat die vom 28. März bis zum 10. April 1196 dauernde Versammlung nur im Zeichen des Erbplanes und nicht in dem des Kreuzzuges, auf den der Verfasser eingangs hinweist, gestanden, da sie in allen anderen referierenden Quellen mit Ausnahme der später zu besprechenden Reinhardsbr. Chronik übergangen wird. Hätte sie im Interesse des Kreuzzuges stattgefunden, so wäre das Schweigen fast sämtlicher Quellen einigermaßen befremdend. Wie sich aus den drei in Würzburg ausgestellten Urkunden ergibt, wohnten dem Reichstage folgende Reichsfürsten bei: die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, die Bischöfe von Metz, Bamberg, Naumburg-Zeitz, Verden und Havelberg, der Abt von Fulda, die Herzöge von Sachsen, Bayern, Zähringen und Meran, der Pfalzgraf vom Rhein, der Landgraf von Thüringen, die Markgrafen von Brandenburg und Landsberg[2]). Ob während der vierzehntägigen Versammlung wirklich nur drei Urkunden ausgefertigt sind, entzieht sich vorläufig noch unserer Kenntnis, jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß nur die genannten 16 Fürsten anwesend waren. Wie hätte eine so geringe Anzahl es wagen können, ohne die Erlaubnis der anderen principes eingeholt zu haben, eine rechtsgültige, alle Territorialherren bindende Konsensurkunde auszustellen? Da über eine für das Reich so bedeutungsvolle und wichtige Frage verhandelt wurde, so wird vielmehr die überwiegende Mehrzahl der Fürsten anwesend gewesen sein[3]); von drei Herren vermögen wir dagegen mit ziemlicher Sicherheit auszusagen, daß sie sich von der Versammlung fernhielten, um nicht zu der Verfassungsveränderung zustimmen zu müssen,

---

[1]) 68^{5-12}: Anno Domini MCXCVI. Imperator habuit curiam Herbipolis circa mediam quadragesimam, in qua plurimi signum dominice crucis acceperunt. Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francie vel ceteris regnis, iure hereditario reges sibi succederent; in quo principes qui aderant assensum ei prebuerunt et sigillis suis confirmaverunt.

[2]) St. 4987—4989. 1196 märz 28., april 9., 10. Würzburg.

[3]) Vgl. auch unten S. 47.

wir meinen Adolf von Köln und seine beiden Trabanten Johann von Trier und Konrad von Straßburg. Sie waren den Staufern von jeher nicht gewogen und bewiesen diese Gesinnung späterhin ganz offenkundig, indem sie im Oktober 1197, als kaum die Kunde von dem Ableben Heinrichs VI. nach Deutschland gelangt war und die Mehrzahl der Fürsten im heiligen Lande weilte, bei einer Zusammenkunft zu Andernach in gänzlicher Mißachtung der Rechte des jungen Friedrich sich dahin einigten, die deutsche Krone Berthold von Zähringen anzubieten[1][2]).

Wie der Marb. Bericht zeigt, war es Heinrich in Würzburg gelungen, seinen Plan, die deutsche Königswürde erblich zu machen, durchzuführen, d. h. also den seit langem eingebürgerten Brauch der Designation und Wahl des Sohnes des regierenden Königs in das allgemein sanktionierte Gesetz der Erbfolge umzuwandeln[3]). Im Sinne der Staufer konnte diese Neuordnung die Kaiserkrönung, die der deutsche König recht- und pflichtmäßig zu beanspruchen hatte, kaum beeinflussen, denn nach ihrer Anschauung war die kaiserliche Krone seit jeher durchaus frei und wurde allein dem göttlichen Benefizium verdankt: Wie dem Erzbischof von Köln nur die königliche Salbung, nicht aber die Erteilung der Würde zukam, so war dem Papst auch nur die unctio imperialis, nicht aber die Erteilung des imperium zuzuerkennen[4]). Wohl aber wäre die Kaiserkrönung jetzt auch äußerlich zu einer wertlosen Zeremonie, einem rein religiösen Akte herabgesunken, ja, sie hätte in der Folgezeit wahrscheinlich überhaupt zu existieren aufgehört. — Daß der Kurie nunmehr auch jegliche Möglichkeit genommen war, die Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen zu verlangen, Ansprüche, die die Staufer so wie so nicht anerkannt hatten, versteht sich von selbst und bedarf kaum der Erwähnung.

Der Marb. Annalist fährt fort: In demselben Jahre (1196) zog der Kaiser zu Johannes mit einem kleinen Gefolge nach Apulien und mußte daher in Italien große Verachtung über sich ergehen lassen. In jenen Tagen begann er, nachdem er Gesandte geschickt hatte, mit dem Papste betreffs einer gegenseitigen Verständigung zu unterhandeln, denn er wünschte, daß Cölestin seinen noch ungetauften Sohn taufe und zum Könige kröne. Wäre ihm der Papst hierin zu willen gewesen, so hätte der Kaiser, wie man glaubte, von ihm öffentlich das Kreuz genommen. Er wartete deshalb drei Wochen in Tivoli, konnte aber, trotzdem sie sich öfters gegenseitig Gesandte schickten und Heinrich dem Papste kostbare Geschenke über-

---

[1]) Winkelmann, Philipp v. Schwaben 55 f.

[2]) Auch Konrad v. Hildesheim war in Würzburg nicht anwesend, aber aus einem anderen Grunde (oben S. 15 n. 5).

[3]) Vgl. unten S. 54 ff. [4]) MS. XX, 426[36—40].

bringen ließ, dennoch seinen Willen nicht durchsetzen und trat nunmehr mit großem Verdruß die Reise nach Sizilien an[1]).

Aus den Urkunden ergibt sich folgendes Itinerar des Kaisers[2]): Nach dem Würzburger Reichstage begab er sich nach Mainz (26. April 1196), ging südlich bis Durlach, dann zurück über Mainz bis Boppard (1. Juni), hielt sich also noch längere Zeit in den Gegenden des Reichsgutes auf und wird dazu sicherlich auch seine Gründe gehabt haben[3]). Erst jetzt schlägt er den direkten Weg nach Süden ein. Am 10. und 11. Juni treffen wir ihn in Worms, am 15. Juni ist er bereits im Elsaß, berührt am 6. Juli Besançon in Burgund, überschreitet danach wahrscheinlich den M. Cenis[4]), trifft am 25. Juli in Turin ein, zieht den Po abwärts bis Pavia (6. Aug.), besucht von hier aus Mailand und Piacenza, geht südöstlich bis Fornovo (21. Sept.), in südlicher Richtung bis Montefiaskone, kehrt nach Nordosten um bis Foligno (1. Nov.) und begibt sich nun geradeswegs in die Nähe von Rom, hält sich am 16. und 17. November in Tivoli auf, betreibt in der letzten Zeit die oben erwähnten Verhandlungen mit dem Papste, zieht, als er dabei zu keinem Resultate gelangt, mißmutig über Gioja (15. Januar 1197) nach Sizilien. Am 6. April urkundet er in Palermo.

Wir kommen auf den Marb. Bericht zurück. Die erste Forderung des Kaisers an den Papst, die Taufe Friedrichs zu vollziehen, steht in keinem Zusammenhange mit dem Erbplan, gleichwohl müssen einige Worte über sie gesagt werden, da Zweifel an der Richtigkeit der Marb. Überlieferung gehegt werden könnten. Der Prinz zählt bereits zwei Jahre und sollte noch nicht getauft sein? Wird doch die Taufe nach den Stader Annalen 1195 im Anschluß an die Geburt vollzogen[5]) und von ihnen wie von den Annalen von M. Kassino[6]) in das Jahr 1195 verlegt! — Die Bedenken dem Marb. Annalisten gegenüber schwinden jedoch leicht im Hinblick darauf,

[1]) 68^{13-27}: Ipso anno imperator circa festum beati Johannis baptiste cum paucis in Apuliam iter arripuit; unde etiam in Ytalia magnum est passus contemptum. Interim missis legatis suis, imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset . . . . . Itaque imperatore apud urbem Tyburtinam per tres ebdomadas expectante, missis ab utraque parte sepius nunciis et apostolico ab imperatore preciosis xeniis transmissis, et cum res, ut imperator voluit, effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Syciliam movit.

[2]) Vgl. St. 4989—5058. [3]) Unten S. 30.

[4]) Die deutschen Herrscher pflegten sich vom 11.—14. Jahrh., wenn sie von Deutschland aus durch Burgund nach Italien oder in umgekehrter Richtung zogen, der M. Cenis-Straße zu bedienen. Vgl. F. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. u. XIII. Jahrh., 1897, p. 187—188.

[5]) MS. XVI, 352^{33-35}. [6]) MS. XIX, 318^{6-8}.

daß Männer, die den Ereignissen viel näher stehen als der Marb. Verf., die noch nicht einmal Ende 1196 bei seiner Wahl zum deutschen Könige erfolgte Taufe Friedrichs bezeugen. Dieser Umstand veranlaßte die deutschen Fürsten, wie Philipp v. Schwaben in einem Briefe an Innocenz III. ausführt, die Rechtsgültigkeit der Wahl Friedrichs zu verneinen[1]), und die Kurie war, wie aus den Worten Innocenz' in einer Denkschrift hervorgeht[2]), aus dem gleichen Grunde gewillt, die Fürsten von der Innehaltung ihres Eides zu absolvieren. — Dagegen ist ein Zusammenhang zwischen der zweiten Forderung Heinrichs an Cölestin: quod in regem ungeret (sc. filium suum) und dem Erbplane nicht zu verkennen, er springt geradezu in die Augen: In Würzburg war die Erblichkeit der deutschen Königswürde innerhalb der staufischen Dynastie gesetzlich festgelegt worden, der junge Friedrich brauchte nur noch gekrönt zu werden, um König zu sein. Da dem Kölner Erzbischofe das Recht der Königskrönung zustand, so hätte sie Adolf v. Altena vollziehen müssen, das war jedoch infolge seiner Feindschaft gegen Heinrich VI. ausgeschlossen, allerdings sehr zum Vorteile des letzteren. Bot dieser Umstand dem Kaiser doch die geeignetste Handhabe, dem Papste die Zustimmung zum Erbgesetze zu entlocken. Er ließ die Krönung seines Sohnes zum deutschen Könige ohne vorherige Wahl von Cölestin vollziehen[3]); damit hätte dieser das neue Gesetz öffentlich anerkannt, doch nicht allein das, er hätte es auch gleichsam eingeweiht und dadurch zu einer festen und unverbrüchlichen Satzung gemacht. Aus diesen Erwägungen heraus mag Heinrich seine Bitte an den Papst gerichtet haben, seine Hoffnungen fielen aber in sich zusammen, da der Papst das Gesuch abschlägig beschied. Das erscheint allerdings kaum verwunderlich, denn es ist nicht zuviel behauptet, wenn wir sagen: Galt das Erbgesetz als rechtliche und allgemein anerkannte Institution, so war jeder politische Einfluß der Kurie in Deutschland ausgeschaltet.

Die Marb. Annalen schließen ihren Bericht mit den Worten: Zur selben Zeit wählten in Deutschland auf Betreiben des Erzbischofes Konrad von Mainz und des Herzogs Philipp von Schwaben fast alle Fürsten unter Ablegung eines Eides den Sohn des Kaisers zum Könige[4]). — Unvermittelt steht diese Nachricht neben den früheren Angaben. Nach ihnen hatten die Fürsten in die Erbfolge eingewilligt und dadurch den Wegfall der Wahl zugelassen, jetzt aber wird von einer Wahl Friedrichs erzählt. Auf Grund der vorliegenden Quelle

---

[1]) ML. Constit. II, 11^{27}. [2]) Unten S. 53 n. 2.
[3]) Vgl. unten S. 64 ff.
[4]) 69^{1-4}: Interea in Theutonicis partibus, mediantibus Cunrado Maguntino archiepiscopo et duce Suevie Philippo, omnes fere principes prestito iuramento filium imperatoris in regem elegerunt.

kann nur vermutet werden, daß das Erbgesetz wieder aufgehoben wurde und das alte Wahlverfahren von neuem stattthatte. Ob diese Vermutung den Tatsachen entspricht, wird die zweite Quelle, die Reinhardsbr. Chronik, lehren.

III.

Der Bericht der Reinhardsbr. Chronik über den Erbreichsplan ist der bei weitem umfangreichste. Der Verfasser erzählt zunächst, wie der von Cölestin abgeschickte und am Kaiserhofe freundlich aufgenommene Johannes v. M. Cölio auf dem Gelnhauser Reichstage eine zündende Rede über den Kreuzzug an die deutschen Fürsten hält. Der Kaiser schickt danach seinen Kanzler Konrad nach Apulien, damit er hier alles für die Überfahrt des Kreuzheeres herrichte, Heinrich will selbst 500 Kämpfer mit den dazu gehörigen Knappen zur Eroberung des heiligen Landes absenden. Da fällt er plötzlich in eine Krankheit[1]) und beruft nach derselben einen Reichstag nach Mainz, um hier die Sehnsucht der Fürsten nach dem Kreuzzuge zu befriedigen. „Er trug sich mit der Absicht[2]), für die Teilnehmer am Kreuzzuge in seiner Ratsstube ein Privileg, die Vererbung ihrer Besitzungen betreffend, zu begründen und zwar in der Weise, daß beim Fehlen legitimer männlicher Nachkommen die Erbschaft von der Tochter, falls eine vorhanden sei, oder vom nächsten dazu bestimmten Verwandten angetreten werden könnte. Er wollte sich auf diese Weise die Fürsten, die ihm schon so ergeben waren, noch gefügiger machen. Trotzdem kamen zu diesem Reichstage nur wenige und versprachen dem Kaiser, in eine Vererbung des Königreiches an seine Nachkommenschaft freiwillig ein-

---

[1]) Cron. Reinh. 554^{35}—556^{2}.

[2]) Für das Folgende 556^{6-19}: .... sub generali edicto in civitate Moguncia curiam celebrandam principibus innotuit, privilegiatam peregrinis ituris de hereditandis possessionibus suis in consistorio imperiali volens condere licenciam, ut, quicumque filium de libera non haberet, filie habite vel cuicumque in genealogia proximo ipsam delegaret hereditatem, quatinus de promptis promptiores ac de devotis videretur efficere devotiores. Ad quam tamen curiam pauci convenientes ea se imperatori obligavere promissione, ut de hereditando posteritati sue regno fidem indubitatam cum voluntario consensu facerent, aut certe, si hoc agere noluissent, tunc quasi captivos imperii in custodia publica se detineri non ambigerent. Proinde hii qui aderant, timentes suis possessionibus emancipari, interlocutoriam quesivere dilacionem, ei se promissione dedentes, ut in curia apud Herbipolim proxime celebranda universitati principum eandem imperatoris voluntatem deberent suggerere et ad consensum hereditandi regni eciam involuntarios quoad possent deflectere, atque si eorum consiliis ceteri principes adnutarent, bono res habita processu convalesceret, et si quam dictum est secus accideret, ipsi proinde imperatoriam animadversionem non mererentur.

willigen, im Falle einer künftigen Weigerung aber sich unbeanstandet als Reichsgefangene in Staatshaft nehmen lassen zu wollen. Die Anwesenden ließen sich zu einem derartigen Versprechen herbei, weil sie fürchteten, sonst ihre Besitzungen zu verlieren, den Aufschub suchten sie herbeizuführen, weil sie sich noch gegenseitig besprechen wollten, und sie gaben ihm die Zusicherung, daß sie auf dem demnächst abzuhaltenden Würzburger Reichstage allen Fürsten das kaiserliche Projekt oktroyieren und die sich dagegen Sträubenden auf alle Art umstimmen wollten. Würden sich die übrigen Fürsten ihnen anschließen, so käme der Plan zur Ausführung, gelänge es ihnen aber nicht, sie zu überreden, so solle sie kein Tadel des Kaisers treffen."

Von den Bemühungen Heinrichs um die Wahl seines Sohnes, über die die Marb. Annalen eingangs berichtet hatten, wird hier nichts gesagt, der Verfasser beginnt vielmehr sogleich mit der Schilderung des Erbplanes. Angesichts der zuverlässigen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung der Marb. Annalen kann man die Geschichtlichkeit der von ihnen erzählten Vorgänge, die durchaus keine unwahrscheinlichen Züge enthalten und sich deutlich von der später berichteten Frankfurter Wahl Friedrichs abheben, keinesfalls in Zweifel ziehen. Die Möglichkeit, daß dem Reinhardsbr. Mönche, der den Ereignissen im Reiche ferner stand, und dem es hauptsächlich darauf ankam, thüringische Geschichte zu schildern, die Kenntnis von jenen Geschehnissen entgangen ist, ist nicht abzustreiten. Ebenso mag der Marb. Verfasser über den Mainzer Tag, der mehr eine Vorbesprechung als eine wirklich beschlußfassende Versammlung war, in Unkenntnis geblieben sein.

Man wird versuchen, den Marb. und den Reinhardsbr. Bericht miteinander in Einklang zu bringen und aus ihnen beiden die Reihenfolge der Ereignisse festzulegen; die Ausführung dessen wird einen tiefen Gegensatz zu der herkömmlichen Anschauung begründen. Die allgemein angeeignete auf Toeche[1]) zurückgehende Auffassung bezüglich des vorliegenden Reinhardsbr. Berichtes ist diese: Verschiedene zeitgenössische Quellen, darunter die Marb. Annalen, reden von den Versammlungen zu Gelnhausen und Worms und die Marb. Annalen außerdem von der zu Würzburg, auch können diese drei Tage durch Urkunden belegt werden. Die Reinhardsbr. Chronik nennt dagegen die Reichstage zu Gelnhausen, Mainz

[1]) Diese Auffassung ist eigentlich von Ficker (De conatu 59 ff.) inauguriert worden, da er aber den Marb. Bericht im Eingange überhaupt nicht kannte (s. oben S. 11 n. 3), so können wir uns mit ihm nicht auseinandersetzen. Seine Deutung ist indes von Toeche 591, trotzdem diesem der Marb. Bericht vorlag, blindlings übernommen worden. An Toeche schlossen sich an Holder-Egger, MS. XXX, 556 n. 1; Hauck, KG. IV, 675 n. 6; Bloch, A. Marb. 67 n. 14 u. a.

und Würzburg[1]), und der mittelste ist urkundlich nicht nachweisbar. Daraus folgt, daß in den Angaben des Reinhardsbr. Mönches ein Irrtum enthalten ist, sofern er statt Worms Mainz geschrieben hat. Hieraus ergab sich die Anschauung, Heinrich habe zu Worms seinen Erbplan offen zur Sprache gebracht und vielleicht schon in Gelnhausen[2]) den Fürsten über sein Projekt Mitteilung gemacht und begonnen, sie für dasselbe zu gewinnen. — Diese herkömmliche Auslegung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Zunächst setzt sie sich in einen Gegensatz zu dem Wortlaut in der Reinhardsbr. Chronik: es steht Mainz da, sie aber glaubt, Worms dafür lesen zu müssen. Von ihrem Standpunkte aus gesehen mag das als berechtigt erscheinen, im objektiven Beobachter wird ein derartiges Verfahren stets einen Zweifel auslösen. Zu zweit, und dieser Einwand ist gewichtiger, steht die gewöhnliche Darstellung in einem Widerspruch zu dem von ihr nicht genügend gewürdigten Bericht im Eingange der Marb. Annalen. Nach diesem hat Heinrich zu Gelnhausen und Worms die Wahl seines Sohnes zum Könige betrieben und auf den beiden Tagen den Fürsten das Versprechen abgenommen, die Wahl zu vollziehen; ihr Versprechen brachen die Fürsten im Dezember 1195[3]). Zu derselben Zeit sollen nun auch die Bemühungen des Kaisers um die Einführung der Erbfolge stattgefunden haben? Dies anzunehmen ist aus zwei Gründen nicht angängig. Erstens würden die Bemühungen des Kaisers um die Wahl seines Sohnes zu denen um die Einführung der Erbfolge in einem Gegensatz gestanden haben. Die letzteren gehen auf die völlige Beseitigung der Wahl aus, die ersteren wollen dagegen gerade die Wahl zustande bringen. Zweitens wird man ob seiner völligen Widersinnigkeit folgendes nicht verstehen: Auf einem Reichstage Mitte oder Ende Dezember 1195 haben die deutschen Fürsten ihr in Gelnhausen und Worms gegebenes Versprechen, die Wahl Friedrichs vollziehen zu wollen, nicht erfüllt. Aber nur wenige Wochen vorher, Anfang Dezember, sollen sie in Worms die viel weiter gehende Zusage, die Erbfolge zulassen zu wollen, um die sie nach Toeche schon in Gelnhausen gebeten waren, gegeben und sich an diese Zusage bis zum April des nächsten Jahres d. h. bis zur Würzburger Versammlung hin, wo sie auch wirklich ihrem Versprechen nachkamen, gebunden haben? Es ist unmöglich, daß beide Bestrebungen des Kaisers zu gleicher Zeit erfolgt sind. Der dritte Grund, der gleichfalls gegen die traditionelle Annahme einer Verwechselung von

---

[1]) Unten S. 29.

[2]) Ficker, De conatu 62, Toeche 592; letzterer berücksichtigte dabei vor allem das „interim laborabat“ in den Marb. Annalen.

[3]) Oben S. 12 ff.

Worms und Mainz seitens des Reinhardsbr. Mönches spricht, ist dieser: Soweit die Urkunden erkennen ließen, waren in Worms 30 Fürsten, dreimal so viel wie auf dem auch anderen Quellen bekannten Gelnhauser Tage, nach der Cont. Admunt[1]) sogar eine unzählige Fürstenmenge anwesend. Der Reinhardsbr. Mönch sagt von der Mainzer Versammlung aber ausdrücklich, es seien nur pauci gekommen. — Damit glaube ich die Unmöglichkeit der bisherigen Ansicht hinreichend nachgewiesen zu haben.

Einen anderen Weg hat Wenck[2]), der vor allem an einer gewaltsamen Änderung im Texte der Reinhardsbr. Chronik Anstoß nahm, beschritten. Er wollte die Mainzer Versammlung festhalten, indem er sie urkundlich belegte. Heinrich VI. tauschte als Herr der Mark Meißen Grundbesitz mit dem Kloster Pforta aus, die bezügliche Urkunde datiert vom 27. Oktober 1195[3]). Landgraf Hermann von Thüringen, der lehensherrliche Ansprüche auf das Tauschobjekt besaß, mußte seine Zustimmung geben. Aus seiner Urkunde erfahren wir, daß der Tausch nicht in Gelnhausen, wo die kaiserliche Urkunde ausgefertigt ist, sondern bereits in Mainz in Gegenwart zahlreicher Fürsten stattfand: imperator Henricus, qui eo tempore marchiam liberam in sua potestate habebat „nobis presentibus et multis aliis principibus in Moguncia“ villam quandam Wincendorph . . . . . Ecclesiae Fortensi contulit[4]). Diese von Wenck vorgeschlagene Mainzer Versammlung hat vom 18.–20. Oktober 1195[5]), also vier Tage vor der Gelnhauser, stattgefunden. — Gegen die Deutung Wencks spricht folgendes: Zunächst stellt der Reinhardsbr. Mönch den Mainzer Tag hinter und nicht vor den Gelnhauser, dieser hat also eher als jener stattgefunden. Sodann spricht die von Wenck angezogene Urkunde davon, daß in Mainz zahlreiche Fürsten anwesend gewesen seien, der Chronist weiß aber nur von wenigen. — Im Sinne des Reinhardsbr. Mönches stehen der Mainzer und der Würzburger Reichstag in einem inneren Zusammenhange und folgen unmittelbar aufeinander. In Mainz gaben die Fürsten das Versprechen, zustimmen zu wollen und auf dem „proxime“ zu berufenden Würzburger Reichstage die übrigen Fürsten zu überreden. Wie wir aus den Marb. Annalen bereits wissen und aus der Reinhardsbr. Chronik noch erfahren werden, erteilten auch alle anwesenden Fürsten ihre Zustimmung hierselbst. Folgten wir nun Wenck, so wären zwischen dem 20. Oktober 1195 und Ende März 1196 keine Reichstage mehr abgehalten, das widerspricht aber den Tat-

[1]) Oben S. 10 n. 1.
[2]) C. Wenck, Ein meißn. Erbfolgekrieg a. Ende d. XII. Jahrh. in Ztschr. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. Neue Folge II, 214 n. 1.
[3]) St. 4969. Gedruckt Böhmer, Act. imp. sel. I, 186 No. 203.
[4]) Märker, Burggrafentum Meißen 403. [5]) St. 4965—4966.

sachen. In der Zwischenzeit fanden außer dem Gelnhauser auch noch der Wormser und der Straßburger[1]) Reichstag statt. Schon aus diesen Gründen kann die Auslegung Wencks keinen Anspruch auf Richtigkeit erheben. Sie kann es aber noch weit weniger, da sich bei ihr im Hinblick auf den Eingang des Marb. Berichtes die größten Widersinnigkeiten ergeben würden. Nach den Marb. Annalen betreibt Heinrich in Gelnhausen und Worms die Wahl seines Sohnes. Wie kann er da vier Tage vor der Gelnhauser Versammlung in Mainz den anwesenden Fürsten den Erbplan mitgeteilt haben? Und wenn das wirklich der Fall war, weshalb ließ er ihn, obwohl die Fürsten sich bereitwillig gezeigt und die Genehmigung des Planes zugesagt hatten, schon nach vier Tagen fallen und nahm ihn erst im März des nächsten Jahres wieder auf? Und wie können andererseits die Fürsten, nachdem sie bereits im Oktober 1195 die Zusage, die Erbfolge zulassen zu wollen, gegeben hatten und sich bis zum Würzburger Tage hin, also bis Ende März, 1196 daran banden und sie hier erfüllten, wie können sie sich im Dezember 1195, d. h. in der Zeit zwischen diesen beiden Terminen, geweigert haben, die Wahl Friedrichs, bei der ihnen doch viel weniger zugemutet wurde, zu vollziehen? Demnach ist auch diese Auslegung als ungenügend zurückzuweisen.

Der Mainzer Tag kann weder mit dem Wormser identifiziert noch vor dem Gelnhauser angesetzt werden. Da der Treubruch der Fürsten in Sachen der Wahl Friedrichs im Dezember 1195 erfolgt war und Heinrich aus diesem Grunde den Fürsten bis zum Straßburger Reichstage d. h. bis Anfang Februar 1196 hin zürnte, so kann bis zu diesem Zeitpunkte von dem Erbreichsplane überhaupt noch keine Rede gewesen sein, vielmehr muß der Kaiser erst in der folgenden Zeit den deutschen Fürsten von seinem Projekte Mitteilung gemacht haben. Deshalb wird der Mainzer Tag, auf dem dies erstmalig geschah, in die Zeit zwischen Anfang Februar und Ende März, wo der Würzburger Reichstag stattfand, zu legen sein. Urkundlich ist ein Aufenthalt Heinrichs in Mainz während dieser Zeit nicht bezeugt, er läßt sich aber sehr leicht in das Itinerar des Kaisers einfügen. Am 21. Januar weilt Heinrich noch in Hagenau, Anfang Februar ist er in Straßburg und am 5. März in Frankfurt[2]). Auf der Reise von Straßburg nach Frankfurt hat er ohne Zweifel Mainz besucht. In Straßburg hat er wahrscheinlich, auf die Mahnung des Papstes hin[3]) und durch die Sehnsucht der Fürsten nach einem Kreuzzuge bewogen[4]), für Mainz, das er berühren würde, eine Versammlung festgesetzt, und hier in Mainz hat er zugleich die

[1]) Oben S. 15. [2]) St. 4985. [3]) Oben S. 16.
[4]) C. Reinh. 556^{3-5}.

anwesenden Fürsten mit seinem Plane, Deutschland in eine Erbmonarchie umzuwandeln, bekannt gemacht. Für diese Annahme sprechen folgende Gründe: Erstens läßt sie sich ohne weiteres mit dem Berichte im Eingange der Marb. Annalen vereinen. Sodann wird bei ihr der Text der Reinhardsbr. Chronik in der gehörigen Weise respektiert: Die Chronik redet ausdrücklich von einer Mainzer Versammlung, setzt sie nicht nur hinter den Gelnhauser Reichstag, sondern auch hinter die um die Jahreswende 1195—1196 erfolgte Rückreise des Kanzlers Konrad nach Italien[1]) und läßt sie der Würzburger Versammlung unmittelbar vorausgehen. Endlich steht sie mit der Nachricht des Chronisten, daß nur wenige Fürsten in Mainz erschienen seien, im Einklang, denn soweit die Urkunden erkennen lassen, weilten in jenen Februartagen in der Tat nur wenige Fürsten in des Kaisers Umgebung[2])[3]).

Ich fasse noch einmal die gewonnenen Ergebnisse zusammen: Zu Gelnhausen und Worms hatten die deutschen Fürsten dem Kaiser versichert, sie würden seinen Sohn zum Nachfolger wählen; als sie aber danach auf einem sonst unbekannten Reichstage im Dezember 1195 ihrem Versprechen nachkommen sollten, da verweigerten sie dies, zumal Heinrich krankheitshalber der Versammlung nicht beiwohnen und sie zur Innehaltung ihres Versprechens zwingen konnte. Diese Treulosigkeit der Fürsten verringerte naturgemäß das Interesse des Kaisers am Kreuzzuge, da er zuvor die Nachfolge im Reiche sichern wollte, und so kam es denn, daß er einen Stillstand in den Vorbereitungen eintreten ließ. Cölestin, dem gemeldet war, daß sich der Kaiser seit Dezember 1195 der Kreuzfahrt nicht mehr sonderlich widme, fürchtete, der Zug möchte überhaupt nicht zustande kommen, und schickte deshalb den Kardinal Gregor zu Heinrich. Dieser langte Anfang Februar in Straßburg an und ersuchte den Kaiser im Auftrage des Papstes um Beschleunigung der Vorbereitungen. Heinrich, der einsah, daß er sich dem Kreuzzuge nicht ent-

---

[1]) Oben S. 15 n. 5.

[2]) Es zeugen am 8. und 21. Januar 1196 in Hagenau (St. 4983, 4984) folgende Reichsfürsten bei Heinrich: die Bischöfe von Straßburg und Speyer (der erwählte Bischof von Worms), die Herzöge von Zähringen und Schwaben, der Pfalzgraf v. Burgund; am 5. März 1196 zu Frankfurt (St. 4985) der Bischof v. Utrecht und der Herzog v. Brabant, am 6. März zu Gelnhausen (St. 4986) die Erzbischöfe v. Magdeburg und Bremen und der Landgraf von Thüringen.

[3]) Auch Ranke sagt (Weltgeschichte VIII, 1.—3. Aufl. 271): „Ich setze voraus, daß der erste Konvent nur sehr sparsam besucht war und der Beschluß, den er faßte, eine weitaussehende Bewegung veranlaßte.“ Trotzdem ist auch er der herkömmlichen Meinung, Heinrich habe auf dem Reichstage zu Worms zum ersten Male seine Pläne offen zur Sprache gebracht, obwohl die Wormser Versammlung sehr zahlreich besucht war.

ziehen könne, hielt es jetzt für das beste, sogleich seinen eigentlichen Plan, Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln [1]), den Fürsten zu unterbreiten, in der richtigen Einsicht, daß die unmittelbar bevorstehende Jerusalemfahrt ihnen keine Frist zu längerer Überlegung ließ, und er wählte dazu den in Straßburg für Mainz auf Ende Februar angesetzten Reichstag.

Wohl wissend, daß das Versprechen seiner Teilnahme am Kreuzzuge die Fürsten nicht einmal so weit zu beeinflussen vermocht hatte, daß sie die Wahl seines Sohnes zum Könige vollzogen, mußte Heinrich sich jetzt, da er so viel mehr von ihnen verlangte, auch zu ganz anderen Zugeständnissen bereit erklären. Um namentlich die weltlichen Fürsten vollzählig und geneigt in Mainz vorzufinden, machte er im Laufe des Februar bekannt, daß er in Mainz die männliche, weibliche und Seitenerbfolge [2]) in den Territorien reichsgesetzlich festlegen wolle. — Liest man den Eingang des Reinhardsbr. Berichtes genau — bei dem überaus dürftigen und lückenhaften Quellenmaterial über den Erbplan muß auch die scheinbar unbedeutendste Nachricht verwertet werden, wenn anders das überhaupt möglich ist —, so wird man einen Hinweis auf den Erbreichsplan selbst, der ja für das regnum als Ganzes galt, vermissen. Es wird nur mitgeteilt, Heinrich habe für die Teilnehmer am Kreuzzuge, worunter, wie Ficker mit Recht bemerkt [3]), alle Fürsten zu verstehen sind, das Privileg der Erblichkeit ihrer Territoritorien festsetzen wollen, und man könnte demnach vermuten, daß Heinrich vor der Mainzer Versammlung wirklich nichts weiter verkündigen ließ. Ob diese Mitteilung des Chronisten auch den Tatsachen entspricht oder ob der Kaiser vor dem Mainzer Tage den Fürsten doch schon Andeutungen über den Erbkönigsplan gemacht hat, so daß wir den Chronisten einer lässigen Darstellungsweise bezichtigen müßten, darüber wird sich nichts ausmachen lassen. Mir scheint indes die erstere Auffassung der Wirklichkeit näher zu kommen, da sie dem diplomatisch gewandten, listigen und verschlagenen Charakter Heinrichs mehr entspricht. Danach würde also der Kaiser von seinem Erbreichsplan zuvor nichts haben laut werden lassen, vielleicht um die Fürsten nicht von vorneherein zurückzuschrecken, oder aber gar deshalb, weil er ihnen eine Schlinge legen wollte. Wenn der Gerechtigkeit Genüge geschehen sollte, so durfte sich das Erbgesetz nicht bloß auf die einzelnen Territorien, die Bestandteile des regnum Romanum, ausdehnen, sondern es mußte sich alsdann auch auf dieses als Ganzes erstrecken. — Damit ist zugleich gegeben,

[1]) Oben S. 16 n. 2.

[2]) Daß der Kaiser die Erbfolge in dieser dreifachen Hinsicht gestatten wollte, darüber vgl. Ficker, De conatu, 50 ff., Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 5. Aufl., 422 n. 69.

[3]) De conatu 56.

was wohl überhaupt ohne weiteres anzunehmen ist, daß Heinrich auch für das regnum nicht bloß die männliche, sondern auch die weibliche und die Kollateralenerbfolge einführen wollte[1]). — Heinrich hoffte vielleicht, daß die Fürsten diesen Schluß vorher gar nicht ziehen, sondern in dem Glauben, es handle sich nur um ein Angebot, in Mainz erscheinen würden. Hatten sie nun auf dem Reichstage dem neuen Gesetze der völligen Erblichkeit ihrer Territorien zugestimmt, so wollte er sie alsdann auf die Konsequenz aufmerksam machen, ihr konnten sie sich nicht mehr entziehen, und sein Erbreichsplan war durchgeführt.

Jedoch der Kaiser mußte darauf verzichten, diesen Plan, falls er ihn wirklich bei sich erwog, zu verwirklichen, denn es stellten sich nur sehr wenige Fürsten in Mainz ein, möglicherweise deshalb, weil die Mehrzahl von ihnen nicht minder klug war als der Kaiser und wohl bemerkte, daß das wie ein Geschenk der Uneigennützigkeit aussehende Angebot der Erblichkeit ihrer Lehen in Wirklichkeit einen recht gefährlichen Hintergrund hatte. Wie aber Heinrich die jeweilige Situation immer geschickt auszunützen wußte, so ließ er auch jetzt die Gelegenheit nicht vorübergehen sondern nötigte die wenigen Anwesenden zu dem Versprechen, die Verfassungsänderung genehmigen und ihn in seinen Bemühungen, die übrigen Fürsten für den Plan zu gewinnen, unterstützen zu wollen. Da die Schilderung des Mainzer Reichstages ziemlich verworren ist und aus lauter Klauseln besteht, so vermutet Winter[2]), daß der Reinhardsbr. Bericht die inhaltliche Wiedergabe einer auf dem Reichstage ausgestellten Urkunde sei. Dieser Ansicht wird man beipflichten dürfen, da sie die ineinandergeschobene Darstellung am besten erklärt: Die anwesenden Fürsten stellten auf kaiserlichen Befehl eine Urkunde aus, in welcher sie sich verpflichteten, dem Erbplan zustimmen zu wollen; im Falle eines Wortbruches sind sie bereit, sich in kaiserliche Gefangenschaft zu begeben. Außerdem geben sie das Versprechen, daß sie den übrigen Fürsten auf alle Art zureden werden, sich dem Willensentschlusse Heinrichs zu fügen. Sollte ihnen die Überredung

---

[1]) Unten S. 46, 62; vgl. auch S. 48.

[2]) Winter 69. — Was Winter im einzelnen sagt, geht aus der Reinh. Chronik nicht hervor; er führt aus: So soll der Kaiser (!), wenn er von einzelnen Fürsten eine Konsensurkunde erreichte, die Klausel hineingeschrieben haben, daß der Betreffende sich verpflichte, einen rechtsgültigen allgemeinen Fürstenkonsens herbeizuführen, widrigenfalls er mit seiner Person zum Einlager beim Kaiser gehalten sein solle (!). Das wurde dann so gedeutet (!), daß der betreffende Fürst dem Personalarrest verfallen sei, wenn die Zustimmung der anderen ausblieb (!). Da wurde denn nachträglich (!) noch eine Deklaration durchgesetzt: die Verpflichtung bestehe nur darin, daß ein jeder das Seinige tue, um andere Fürsten zu überreden; gelinge es ihm trotzdem nicht, so sei er von der Konventionalstrafe frei.

nicht gelingen, so haben sie keine Ungnade des Kaisers zu fürchten.

Der Reinhardsbr. Chronist geht jetzt zur Schilderung des Würzburger Reichstages über: Endlich stellten sich die Fürsten zu Würzburg ein, gaben aber mit höchstem Widerstreben ihre Zustimmung zu dem kaiserlichen Projekte. Die einen setzten aus Furcht vor dem Kaiser ihre Unterschrift unter die zum Zwecke der Verfassungsänderung ausgefertigte Urkunde, andere stießen zwar Worte des Unwillens aus, ließen sich aber schließlich doch durch kaiserliche Anerbietungen aller Art verlocken, noch andere endlich zeigten sich sehr widerspenstig und willigten nur durch den unnachgiebigen Beschluß des Kaisers gezwungen ein. So konnte Heinrich aus den Worten der Fürsten ihre Willensrichtung erkennen[1]). — Man begreift, daß die Fürsten sich sträubten, ein „neues und unerhörtes Gesetz“ [2]) zu bestätigen, das ihnen ihr kostbarstes Recht, den deutschen König, den designierten Kaiser, das weltliche Haupt des Abendlandes zu wählen, raubte und ihnen die Möglichkeit abschnitt, selbst einmal zu dieser ersten Stelle zu gelangen.

Wenn auch zuletzt die machtvolle Stellung des Kaisers den Ausschlag gab, indem sie jeden aufkommenden Widerspruch gewaltsam unterdrückte, so mochte doch immerhin das Angebot der allgemeinen Erbfolge in den Lehen eine gewisse Geneigtheit gegenüber dem Plane des Kaisers, der ja nur die Konsequenz seines Angebotes darstellte, hervorrufen. Bestand doch die Hoffnung, daß hierdurch die Reichslehen, die bis dahin bei dem Mannfalle nach Recht und Gesetz in den Besitz des Königs gingen, um von ihm anderweitig vergeben zu werden, nun ebenso festes Eigentum des betreffenden Hauses wurden wie die unveräußerlichen Allodien und sich auf diese Weise zu selbständigen Territorien auswuchsen, die nur noch dem Scheine nach unter königlicher Oberhoheit standen[3]).

---

[1]) 556[19–24]: Denique ad Herbipolensem curiam properantes imperatoris segnem dictis prebuere consensum. Quidam enim principes consternati timore sua imperatori dedere sigilla, alii verbis involuntariis ad assensum utcumque illecti sunt, alii peremptorio penitus subducti consilio pigram se ad hoc negocium voluntatem habuisse protestati sunt. Sicque factum est, ut ex dictis principum imperator facile adverteret ipsos eorum motus voluntatum.

[2]) A. Marb. 68[8].

[3]) Der Chronist führt einen von den Herren, die aus dem genannten Grunde die Zustimmung zu dem Erbgesetz nicht verweigern konnten, an: seinen Landesherrn Herm. v. Thüringen (l. c. 556[24–27]). Zu ihnen gehört auch Berthold v. Zähringen. Dieser besaß selbst einen Sohn, und ein freies, starkes Staufergeschlecht im Herzogtum Schwaben, das nicht die Krone trug sondern seine Kräfte allein seinem Stammlande widmete, konnte für ihn sehr gefährlich werden. Zudem waren seine vom Reiche gehenden Befugnisse schwieriger Art, so daß durch die verbürgte Erblichkeit derselben der mangelnde einheitliche Ausbau seiner landesherrlichen Gewalt viel eher stattfinden konnte. (Vgl. Heyck, Gesch. d.

Nach dem Würzburger Tage hielt sich Heinrich noch längere Zeit in den Rheingegenden auf, neben anderen Gründen vielleicht auch deshalb, um jene Kirchenfürsten, die in Würzburg nicht erschienen waren[1]), aufzusuchen uud auch sie für seine dynastischen Pläne zu gewinnen. Zwei von ihnen hat er angetroffen: den Erzbischof von Trier, zu dessen Gunsten er am 3. Juni in Boppard den Rechtsspruch verkündigte, daß er seine Vasallen in Lehenssachen unter dreimal vierzehntägiger Frist vor Gericht laden dürfe[2]), und den Bischof v. Straßburg, dessen Anwesenheit am kaiserlichen Hofe für den 26. Juni bezeugt ist[3]). Wir dürfen annehmen, daß auch sie das Erbprojekt billigten. Nur Adolf v. Köln scheint weiterhin hartnäckig ein Zusammentreffen mit dem Kaiser vermieden zu haben, um nicht gleichfalls zu einer Einwilligung in das Erbgesetz genötigt zu werden.

Da Heinrich die von fast allen Fürsten besiegelte Konsensurkunde in den Händen hatte und deshalb die Durchführung des Erbgesetzes gesichert glaubte, so zog er, um die letzte Hand an die Kreuzzugsrüstungen zu legen, nach Italien. Doch er hatte nicht mit der Wankelmütigkeit der deutschen Fürsten gerechnet. Er mochte noch nicht lange die Heimat verlassen haben, da fanden bereits Versammlungen statt, einberufen unter der Vorgabe, man wolle „über Reichsangelegenheiten"

Herzöge v. Zähringen 440 ff.) Späterhin gerät Berthold in Zwist mit Konrad v. Schwaben, ob aber Konrad im Auftrage seines kaiserlichen Bruders gegen ihn gezogen ist (so Chron. Ursp. SA. 69), vielleicht weil er seine in Würzburg gegebene Einwilligung in den Erbplan widerrief (Ficker, De conatu 73), steht dahin. Wahrscheinlich handelte es sich nur um die Fehde zwischen zwei benachbarten aufeinander eifersüchtigen Herzögen (Annal. St. Trudb. MS. XVII, 292 17—19, Chuonr. Schirens. Annal. ibid. 631 22—25 und Cont. Admunt. MS. IX, 588 13—14 wissen nicht, daß der Zug auf kaiserlichen Befehl geschah), denn nach dem Tode Konrads gingen weder der Kaiser noch Philipp v. Schwaben gegen Berthold vor.

Auch Heinrich v. Brabant, das Haupt der niederrheinischen Fürstenverschwör. von 1193, der sich in jenen Tagen in des Kaisers Umgebung befand (er zeugt bei ihm 1195 nov 28 zu Kaiserslautern [St. 4976] und 1196 märz 5 zu Frankfurt [St. 4985]), hat höchstwahrscheinlich in Würzburg seine Zustimmung gegeben (er wird hier zwar nicht unter den Zeugen genannt, s. aber oben S. 17). — Die Versöhnung zwischen ihm und dem Kaiser war schon im Nov. 1193 angebahnt worden, als der letztere den von den Lütticher Kanonikern zum Bischof gewählten 16jährigen Simon, den Sohn des Herzogs v. Limburg, zu Aachen belehnte (Gisl., Chron. Hanon. MS. XXI, 585 9—17), eine Tat, die allerdings durch das Vorgehen Cölestins entkräftet wurde, indem dieser Albert v. Cuc 1195 zum Bischof wählen ließ (ibid. 589 39—41) und der Kaiser letzterem im Dezember zu Worms die Investitur erteilen mußte (592 49—593 5). — Am 1. Juni 1196 befreit der Kaiser zu Boppard die Leute von Herzogenbusch „zum Lohne für die treuen Dienste ihres Herrn", des Herzogs v. Brabant, von allen Zöllen am Rhein (Miraeus, Opera diplom. I, 193). Worin sollten die besonders hervorgehobenen treuen Dienste Heinrichs denn bestanden haben, wenn nicht in der Zustimmung zum Erbplan?

[1]) Oben S. 18. [2]) ML. Const. I, No. 372. [3]) ibid. No. 374.

verhandeln. Über was für Reichssachen wollten denn aber die Großen sich während des Kaisers Abwesenheit besprechen, wenn nicht darüber, feste Resulutionen gegenüber seinen Plänen zu fassen[1])? So tagte am 7. August 1196 ein derartiger Kongreß zu Keuschberg[2]), einem Flecken bei Merseburg. Die Teilnahme des Landgrafen Hermann von Thüringen, der späterhin die Führung in der Fürstenerhebung übernahm[3]), macht es noch mehr wahrscheinlich, daß eine Verabredung zu gemeinsamer Opposition gegen Heinrich bezweckt wurde. Und diese Opposition ist begreiflich. Erinnern wir uns doch an den Bericht des Chronisten. Mit welchem Widerwillen hatten die Fürsten in Würzburg trotz des kaiserlichen Angebots ihre Zustimmung gegeben! Kam ihnen danach noch zum Bewußtsein, daß das Angebot der Lehenserblichkeit in Wirklichkeit gar nicht so wertvoll war, indem sich viele von ihnen faktisch schon längst im Besitze jenes Privilegs befanden[4]), so konnte sie das nicht geneigter stimmen. Im Gegenteil, sie mußten nunmehr mit aller Gewalt danach trachten, die ihnen durch das neue Gesetz angelegten Fesseln abzustreifen. So konnte es nicht ausbleiben, daß nach der Abreise Heinrichs aus Deutschland sich verschiedene Herren zusammenfanden und nach einem Mittel suchten, das den Kaiser zwingen sollte, sie von ihrem Versprechen zu entbinden. Ein solches Mittel konnte ihnen der Kreuzzug darbieten. Zeigten sie sich ihm gegenüber lässig und träge, so konnten sie alle Vorbereitungen Heinrichs, die er in Sizilien zur Überfahrt des Kreuzheeres betrieben hatte, illusorisch machen. Das durfte der Kaiser nicht zulassen; da sie ihm indes nur den einen Ausweg ließen, ihnen die Konsensurkunde zurückzuschicken, so hätte er sich, wie sie glaubten, wohl oder übel hierzu verstehen müssen.

Daß die Fürsten dieses Mittel wählten, darf aus dem nun folgenden Berichte des Reinhardsbr. Chronisten, der sich sogleich an die Schilderung des Würzburger Reichstages anschließt, gefolgert werden. Er lautet[5]): Heinrich, der in königlichen Geschäften in Italien weilt, wird durch ungünstige Nachrichten

---

[1]) Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die rheinischen Kurfürsten, welche späterhin den „unnützlichen, trägen und für das römische Reich durchaus ungeschickten“ Wenzel absetzten, 1399 zu Boppard ihren Bund in aller Heimlichkeit und gleichfalls mit der harmlosen Vorgabe, gemeinsam „über Reichssachen“ beraten zu wollen, begründeten. Vgl. Deutsche Reichstagsakten III, 81^{39}—82^{6}.

[2]) Orig. Guelf. III, 562—563. Der Bischof Berthold v. Naumburg bestätigt einen Kauf in der Burgwart Cuschberg, ubi tunc pro negotiis Imperii nos et Principes, videlicet Everhardus Merseburgensis episcopus, Thimo Bauenbergensis tunc electus, Dux de Meran, Marchio Cunradus de Lusiz et plures liberi .... conveneramus .... Zeugen: Bischof Eberhard v. Merseburg, erwählter Thimo v. Bamberg, Domprobst Hartmann v. Naumburg ...., Landgraf Hermann zu Sachsen, Markgraf Konrad zur Lausitz, daneben noch einige Freie und Ministeriale.

[3]) Unten S. 32. [4]) Vgl. Toeche 405 ff. [5]) C. R. 556^{30}—557^{8}.

aus dem Orient in große Betrübnis versetzt[1]) und faßt deshalb den Entschluß, die trägen Kreuzfahrer aufzumuntern, in der Erwägung, daß im Falle einer nochmaligen Verzögerung des Kreuzzuges um ein Jahr für die Stadt Accon zu fürchten sei. Deshalb schickte er den Burggrafen von Querfurt aus seinem Gefolge mit kaiserlichen Briefen nach Deutschland und schärfte ihm besonders ein, die von ihm nach Erfurt[2]) berufenen Fürsten in einer Rede und durch Vorzeigen der kaiserlichen Bullen zur Beschleunigung der heiligen Fahrt anzufeuern, damit die Hilfe gegen die Feinde, die das Land besetzt hielten, nicht etwa zu spät komme. Falls aber Landgraf Hermann besonders mit Namen aufgerufen eine Verzögerung der heiligen Fahrt vorschlüge, dann brauche ein niedriger Gestellter überhaupt nicht mehr aufgefordert zu werden, weil, wenn der mächtigste Urheber der Kreuzfahrt keine besondere Lust mehr habe, die Versuche bei den schwächeren Fürsten doch vergeblich sein würden. Der Burggraf erfüllte getreu seine Pflicht, kam in Erfurt an und suchte durch Rede und Vorzeigen der kaiserlichen Briefe Hermann von Thüringen zur Jerusalemfahrt zu bewegen, damit durch sein Beispiel auch die anderen allzu lässigen Herren angetrieben würden. Der Landgraf, die Ehre einer besonderen Aufrufung wohl bemerkend, überlegte eine kurze Zeit und gab dann zur Antwort, daß er weder nach Ruhm dürstend noch das weltliche Schwert fürchtend, sondern allein göttlichen Lohn erstrebend das Zeichen des Heiles sich anfechten lassen wolle; scheine ihm die Zeit geeignet, so werde ihn keines Menschen Gunst oder Furcht zurückhalten. Die übrigen Fürsten schlossen sich ihm an. Aber[3]) das Gebot die Erblichkeit des Königreiches innerhalb seiner Nachkommen betreffend, welches er den gesamten Fürsten auferlegt hatte, ließ der Kaiser nicht fallen, sondern betonte es, wie aus den vorgezeigten Briefen hervorging, in dieser Versammlung von neuem und gab die Zusicherung, niemals davon lassen zu wollen. Heinrich erreichte damit aber nur, daß die Fürsten,

---

[1]) Ob diese Angabe über die orientalischen Ereignisse, die den Tatsachen nicht entspricht, auf Vermutungen des Annalisten (so Hold.-Egg. MS. XXX, 556 n. 6) oder auf einer Erfindung des Kaisers beruht, der dadurch die Fürsten zur Eile anspornen wollte, bleibt dahingestellt.

[2]) Die Lesart „in Erfordiam“ (Wegele, Annal. Reinh., Thür. Gesch.-Quellen I, 75[7]), d. h. daß Gebhard die Fürsten nach Erfurt berufen hat, empfiehlt sich vor der anderen „in Erfordia“ (Hold.-Egg. MS. XXX, 556[38]), d. h., daß Gebhard die Fürsten zufällig in Erfurt antraf, deshalb, weil Gebhard die Fürsten im letzteren Falle event. einzeln hätte aufsuchen müssen, da er von ihrer Versammlung in Erfurt nichts wissen konnte, während die Aufträge, welche ihm Heinrich erteilt hatte, in der Art ihrer Abfassung eine allgemeine Fürstenversammlung voraussetzen (vgl. Toeche 441 n. 2).

[3]) C. R. 557[8–12]: Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus universis verbum imperator insumptum cum suarum ostensione litterarum irrevocabiliter in eodem concilio refricavit etc.

erschöpft durch die schweren Kosten, welche ihnen durch die vielen Hoftage verursacht waren, ihm eine noch üblere Gesinnung entgegenbrachten.

Aus dem Schlusse dieses Berichtes ist mit aller Deutlichkeit ersichtlich, daß der Kaiser über die Machenschaften der Fürsten[1]) in Deutschland keineswegs in Unkenntnis geblieben war und sehr wohl den Grund kannte, um deswillen sie sich dem Kreuzzuge gegenüber so lässig erwiesen.

Die Frage, die sich jetzt aufdrängt, ist die: In welchem kausalen Verhältnis steht die an den Papst gerichtete Bitte des Kaisers, seinen Sohn zum Könige zu krönen[2]), zu der Erfurter Fürstenversammlung? Um dies näher zu ermitteln, wird es nötig sein, sich in die Lage und in die Gedanken Heinrichs zu versetzen. Ende August hatte er sicherlich nach der Lombardei hin Nachrichten über die Konspirationen der Fürsten gegen ihn erhalten[3]). Daraufhin mochten ihm Bedenken aufgestiegen sein, ob das Erbgesetz wirklich so fest stehe, wie er anfänglich geglaubt hatte, und er erwog vielleicht bei sich, ob es nicht doch ratsamer wäre, darauf zu verzichten, um dadurch einem Treubruch der Fürsten vorzubeugen. Denn jetzt nach Deutschland zurückzukehren, um sie zur Anerkennung des Gesetzes zu zwingen, was ihm zweifellos gelungen wäre, ging nicht recht an[4]). Da sah er einen Ausweg. Er würde sich jetzt an Cölestin wenden und ihn um die Krönung seines Sohnes zum deutschen Könige, dessen Wahl wegen der Einführung des Erbgesetzes nicht mehr nötig war, bitten. Erfüllte der Papst seine Bitte, so gab er damit nicht nur seine Zustimmung zu dem neuen Gesetze sondern machte es zugleich dadurch, daß er als erster demselben gemäß handelte und so es gewissermaßen einweihte, zu einer festen und unverbrüchlichen Satzung und zwang die deutschen Fürsten, es als eine solche auch anzuerkennen. Stand dies in Aussicht, so wäre es Torheit gewesen, jetzt den Fürsten ihre Konsensurkunde wieder auszuhändigen. — Heinrich schickte deshalb etwa Anfang bis Mitte September Gesandte an den Papst[5]) mit jener Bitte vorauf und verhandelte um ihretwillen in der Folgezeit selbst mit Cölestin. Zur selben Zeit

---

[1]) Welche Fürsten sich an der Verschwörung beteiligten, darüber s. unten S. 68 ff.

[2]) Oben S. 18 ff.

[3]) Heinrich wird ohne Zweifel sofort über die im Juli und Anfang August tagenden Oppositionsversammlungen benachrichtigt worden sein, die Boten hätten ihn dann Ende August in Oberitalien erreicht. (Die Entfernung von Erfurt bis Mailand beträgt in der Luftlinie etwa 650 km; da nach Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit 190 ff. ein Eilbote im Höchstfalle täglich 60 km zurücklegte, so hätten die Boten etwas über 10 Tage gebraucht, um von Thüringen nach Oberitalien zu gelangen.)

[4]) Vgl. unten S. 36 n. 2. [5]) Unten S. 74 f.

ordnete er auch Gebhard von Querfurt nach Deutschland ab, ließ die Fürsten zum Aufbruch in das Heilige Land anspornen und ihnen zugleich mitteilen, daß er keineswegs gesonnen sei, das Erbgesetz aufzuheben. Gebhard langte in Thüringen an und berief zu Mitte Oktober[1]) die Fürsten nach Erfurt. Möglicherweise ist der 17. Oktober, an dem Konrad von Mainz, der an der Fürstenopposition beteiligt war[2]), in Erfurt urkundet[3]), der Tag jener Versammlung gewesen[4]).

Jedoch die Hoffnungen, die Heinrich auf den Papst gesetzt hatte, wurden zunichte, Cölestin wollte seinem Wunsche nicht entsprechen. Das Verhalten des Papstes wird nur verständlich, wenn wir annehmen, daß er bereits vorher die Pläne des Kaisers genau gekannt und deshalb durchschaut hat, aus welchem Grunde Heinrich die Forderung an ihn stellte. Die an sich kaum allzu viel bedeutende Königskrönung Friedrichs, die der Kaiser nach dem Gewohnheitsrechte verlangen durfte, wenn auch nicht gerade vom Papste, obgleich auch das im letzten Grunde nicht unzulässig gewesen wäre[5]), diese Krönung hätte Cölestin nach den langen durch mannigfache Angebote unterstützten[6]) Unterhandlungen schwerlich verweigert, wenn es sich dabei nicht um Prinzipienfragen gehandelt hätte. Zeigte aber der Papst bei seiner sonstigen Milde und Nachgiebigkeit Heinrich gegenüber, die seinem Bewußtsein entsprang, dem Kaiser in bezug auf Tatkraft und politische Klugheit bei weitem nicht gewachsen zu sein, jetzt solche Standhaftigkeit und Festigkeit, so ist andererseits nicht anzunehmen, daß er erst in diesem Augenblicke zu dem Erbplan Stellung genommen hat. Da er über das Projekt sicherlich bald nach seiner Bekanntgabe benachrichtigt worden ist, so wird er schon vorher Schritte getan haben, um diese Verfassungsänderung, die die politische Macht der Kurie wesentlich geschwächt hätte, zu vereiteln. Zu einer freien und offenkundigen Parteinahme gegen den

---

[1]) Mitte Oktober ist der späteste Termin: Heinrich läßt in Erfurt verkünden, er werde unwiderruflich an dem Erbgesetze festhalten. Wie wir bald sehen werden, blieb er nicht fest, sondern verzichtete auf das Gesetz und zwar mittelbar durch den Ausgang der Erfurter Versammlung veranlaßt (vgl. unten S. 35 f.). Die Nachricht von diesem Verzicht erhielten die deutschen Fürsten etwa im Dezember. Es hat aber sicherlich acht Wochen gedauert, bis Heinrich nach Italien hin über den Ausgang der Erfurter Versammlung Nachricht erhielt und seine Antwort darauf den deutschen Fürsten bekannt wurde.

[2]) Unten S. 50 ff.

[3]) Böhmer-Will, Reg. arch. Mag. II, No. 346 p. 102; allerdings ist hier das Datum unrichtig als der 27. Oktober angegeben.

[4]) Toeche 442 Anm. hat aus dem gleichen Grunde dasselbe Datum angenommen, obwohl er sich dadurch widerspricht. Da nach seinem Dafürhalten Konrad an der Fürstenopposition überhaupt nicht beteiligt gewesen ist (s. unten S. 51 n. 2), so kann der Erzbischof doch auch keinen Grund gehabt haben, der Erfurter Versammlung beizuwohnen.

[5]) Unten S. 67 n. 2—4. [6]) Unten S. 77 n. 2.

Kaiser vermochte er sich nicht aufzuschwingen, eine Folge des zu stark entwickelten Bewußtseins der Machtlosigkeit gegen seinen Nebenbuhler, und er war deshalb, um gegen Heinrich wirken zu können, auf die Begünstigung und Teilnahme an Verrat und Empörung hingewiesen. — Daß er vor derartigem nicht zurückschreckte, wird für das Jahr 1193 geradezu berichtet: Als damals die Lütticher Bluttat das Signal zu einer Verschwörung der niederrheinischen Großen gab, da trat auch Cölestin ihr bei, nachdem die Verschworenen ihn in ihre Pläne eingeweiht hatten[1]). — Wir dürfen deshalb, trotzdem die Quellen das nicht erkennen lassen, mit Zuversicht annehmen, daß er auch jetzt im Jahre 1196 die Fürsten aufhetzte und in ihrer Opposition gegen das Erbgesetz bestärkte. Doch um mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, dazu mußte er bevollmächtigte Gesandte nach Deutschland abschicken und zwar dann, als er sicher wußte, daß Heinrich nicht mehr in der Heimat weilte und hinter seine Schliche kommen konnte. Und nun treffen wir in der Tat Ende November einen päpstlichen Legaten, den Kardinal Fidentius (Fridericus) v. St. Marcellus in Magdeburg[2]); am 25. Juni wird er noch in einer Urkunde Cölestins, die im Lateran ausgefertigt ist, als Zeuge aufgeführt[3]). Wenn nun der Papst etwa Anfang Juli vom Kaiser selbst die briefliche Nachricht empfing, daß er, der Kaiser, binnen kurzem in Italien erscheinen werde[4]), so wird die Absendung des Fidentius sicherlich hiermit im Zusammenhang gestanden haben. Sie konnte dann aber kaum einem anderen Zwecke dienen als dem, in der Abwesenheit Heinrichs die deutschen Fürsten in ihrer Opposition gegen den kaiserlichen Reformplan zu bestärken[5]).

Gehoben durch das geheime Einverständnis mit dem Papste fanden sich die Fürsten in Erfurt ein, und der Hinweis Gebhards von Querfurt darauf, daß der Kaiser an dem Erbgesetze festhalten werde, schüchterte sie nicht etwa ein, sondern vergrößerte noch ihre Abneigung dagegen. Von diesem Ausgange der Versammlung mag Heinrich etwa Anfang November[6]) Nachricht erhalten haben, und wenn der Papst wenig später es wagt, die schon seit längerer Zeit geführten Unterhandlungen unvermittelt abzubrechen, so drängt sich die Vermutung auf,

---

[1]) Gisleb., Chron. Hanon. MS. XXI, 582[30—32].

[2]) Seine Anwesenheit in Magdeburg am 24. November 1196 bezeugt eine Urkunde des Markgrafen Otto II. v. Brandenb. Gedruckt v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeb. II No. 61.

[3]) Migne, Patrol. lat. 206[1178]. [4]) Unten S. 72.

[5]) Vgl. die Worte Innocenz' III. ap. Migne 216[1057]: In eo quoque stamus pro principum libertate quod ei favorem penitus denegamus, qui sibi jure successionis imperium nititur vindicare. Vgl. unten X.

[6]) Die Gesamtstrecke zwischen Erfurt und Tivoli beträgt in der Luftlinie ungefähr 1050 km; der Eilbote legt täglich 60 km zurück, brauchte also etwas über 20 Tage.

daß er nicht nur von dem Ausgange der Erfurter Versammlung ebenfalls benachrichtigt worden ist, sondern daß er geradezu auf ihren Ausgang gewartet und deshalb den Kaiser so lange hingehalten hat. Heinrich, dem das Verhalten Cölestins die letzte Hoffnung raubte, gab nunmehr einstweilen seinen Plan auf und schickte eine neue Gesandtschaft nach Deutschland, die den Fürsten seinen Verzicht auf das Erbgesetz mitteilen sollte:

Da[1]) Heinrch sah, daß die deutschen Fürsten einer Vererbung des Königreiches an seine Nachkommen durchaus entgegen waren, so schlug er sogleich einen anderen Weg ein und widerrief unter einem Vorwande seinen früheren Willen und nahm, weil er durch die Herrschaft seines Ansehens seine Absicht nicht durchsetzen konnte, zu den Waffen ererbter Schlauheit seine Zuflucht. Sein innerer Wille hatte sich gleichwohl nicht geändert, er wartete nur, bis sich eine günstigere Gelegenheit zur Durchführung seines Vorhabens darbieten würde[2]). Dadurch, daß Heinrich das Erbgesetz zurückzog, änderte sich das Verhalten der Fürsten so plötzlich, daß die, welche kurz zuvor um dieser Sache willen wegen ihres hochfahrenden Wesens und ihrer aufrührerischen Drohungen die Ächtung und Landesverweisung auf sich herabbeschworen hatten, auf dem nach Frankfurt anberaumten Reichstage zusammenkamen und Constantin[3]), den Sohn des Kaisers, noch ein Kind, gleichsam durch Erbfolge[4]) zum Könige wählten und den Kaiser in lauten Lobeserhebungen priesen.

---

[1]) C. R. 558[5–14]: Heinricus illustris Romanorum imperator videns Theutonice principes de regno posteris suis hereditando difficiliter sibi annuere, continuo alia usus via revocavit prius habitam sub acuta simulacione voluntatem, et qui non potuit efficere quod volebat sue auctoritatis imperio, ad avite calliditatis arma confugit; quod liquido constabat ab eo, quia non fuerat eius mutata voluntas, quando se ad optinendum quod voluit offerre visa est prosperata facultas. Nam oblato principibus retraccionis eius rei privilegio tam subito eorum permutavit animos, ut, qui paulo ante altum spirantes tumidumque minantes huius rei causa proscribi et exterrores fieri optabant, ad indictam sibi in Francfort convenientes curiam Constantinum eiusdem imperatoris filium, nondum doli capacem, quasi hereditarie successionis regem captu facilis consilii cum imperialibus preconiis et magnis vocibus declamabant.

[2]) Hätte sich Heinrich sogleich nach Deutschland begeben, es wäre ihm zweifellos gelungen, den Widerstand des Fürsten zu brechen. Da er aber von den Kreuzzugsvorbereitungen in Anspruch genommen war und sich mit seinen Weltherrschaftsplänen trug (vgl. Ficker, De conatu 76 ff.), so empfahl sich dieses Verfahren, sollte sich seine Politik nicht zersplittern und zu einer ergebnislosen werden, nicht, und er stellte somit einstweilen seinen Erbplan beiseite.

[3]) Konstanze gab ihrem Sohne sogleich nach seiner Geburt den Namen Konstantin (Annal. Stad. MS. XVI, 353[16]), und erst in der Taufe empfing der Prinz den Namen Friedrich (oben S. 19 n. 5 u. 6).

[4]) Ficker, De conatu 80 entnimmt hieraus, daß der Reinhardsbr. Mönch die Erbfolge als nachmals von den deutschen Fürsten genehmigt ansieht; der Verfasser irre alsdann, da die Erbfolge auch zuletzt nicht

Unsere Darstellung, nach der Heinrich im November eine zweite Gesandtschaft nach Deutschland geschickt hat, die den Fürsten seinen Verzicht auf den Erbplan mitteilen und sie zur Wahl Friedrichs auffordern sollte, weicht von der Auffassung Toeches ab. Er meint, bei der Kürze der Zeit, in die sich die Ereignisse gedrängt hätten, sei es unwahrscheinlich, daß Heinrich von dem Ergebnis der Erfurter Versammlung benachrichtigt worden sei und daraufhin eine neue Gesandtschaft mit der Forderung von Friedrichs Königswahl nach Deutschland geschickt habe, vielmehr sei glaublich, daß des Burggrafen Instruktionen für den Fall der Ablehnung sogleich auf diesen neuen Vorschlag gegangen seien [1]). Diese Auslegung ist abzulehnen, da sich bei ihr ein ganz eigenartiger Verlauf der Erfurter Versammlung ergeben würde. Man denke sich: die Fürsten unter Anführung Hermanns v. Thüringen widersetzen sich in Erfurt den Forderungen des Kaisers, sich sogleich zur Kreuzfahrt fertig zu machen, um ihn so zu zwingen, das Erbgesetz wieder aufzuheben. Darauf eröffnet ihnen Gebhard, daß der Kaiser sich durch ihre Opposition durchaus nicht bestimmen lasse, sondern irrevocabiliter an dem Erbgesetze festhalten werde. Und nun, nachdem die Fürsten über diese Unnachgiebigkeit des Kaisers ihrem Zorne Luft gemacht haben, da soll ihnen Gebhard unmittelbar darauf gleichsam als Überraschung und Besänftigungsmittel mitgeteilt haben, der Kaiser lasse das Erbgesetz fallen und beanspruche nur die Wahl seines Sohnes? Daß die Dinge so verlaufen seien, wird schwerlich jemand annehmen wollen [2]).

Die Wahl Friedrichs mag Mitte bis Ende Dezember stattgefunden haben, der Kreuzzug wurde erst im Januar 1197 angetreten [3]). Wenn nun auch die Fürsten froh waren, von dem Erbgesetze befreit zu sein, so werden sie doch kaum mit einem derartigen Applaus, wie der Chronist glaubhaft machen will, den Prinzen zum künftigen Herrscher ausgerufen haben. Die Überredungskünste Konrads von Mainz und Philipps v. Schwaben [4]) sowie ihr Vorgehen, indem sie neben dem rheinischen Pfalzgrafen zuerst ihre Stimme bei der Wahl abgaben, werden ein gut Teil zu dem günstigen Ausgang der Angelegenheit beigetragen haben, andererseits machte auch die Besorgnis vor der kaiserlichen Macht eine Ablehnung dieser ermäßigten Forderung nicht möglich.

---

durchgeführt sei. Ficker scheint das quasi nicht beachtet und dadurch übersehen zu haben, daß der Verfasser nur vergleichen will. Vgl. auch „quasi successione hereditaria“ C. R. 549[39] und „sicud successionis hereditarius“ 550[5].

[1]) 443 n. 4; dgl. Bloch, A. Marb. 68 n. 5.

[2]) Daß auch der Grund, der Toeche zu seiner Ansicht bestimmt hat, nicht entscheidend ist, darüber s. oben S. 34 n. 1.

[3]) Cron. S. Petr. a. a. 1197 SA. 198[22–25]; A. Marb. 69[8–10].

[4]) Oben S. 20 n. 4.

IV.

Nur über die soeben besprochene Wahl Friedrichs wissen einige von den sonst für die Stauferzeit bestunterrichteten Quellen zu berichten, ein Hinweis auf den Erbreichsplan findet sich in ihnen nicht. Da ist zunächst die Kölner Königschronik: Imperator ab omnibus imperii principibus summa precum instantia optinet, ut filium suum Fridericum nomine vix triennem in regem eligant, omnesque puerulo fidem et sacramentum prestant preter Adolfum Coloniensem archiepiscopum, qui tunc quidem in hoc minime consensit, sed postmodum apud Bopardiam consensit, iuramentum ibi prestans coram Philippo duce Sueviae fratre imperatoris[1]). Neu ist allein die Nachricht über Adolf v. Köln. Auch nachdem Heinrich freiwillig das Erbgesetz fallen ließ, gewann es der Graf von Altena nicht über sich, in die Wahl Friedrichs einzuwilligen, erst zu Boppard leistete er vielleicht im August des folgenden Jahres[2]) dem jungen Könige in Gegenwart seines Oheims Philipp den Huldigungseid und auch das nicht aus eigenem Antriebe sondern erst auf das Drängen der übrigen Fürsten hin, wie Otto v. St. Blasien weiß[3]). Eine andere bemerkenswerte Angabe findet sich bei Burchard v. Ursperg: His . . . temporibus procurante imperatore factum est, ut principes Alamanniae pene omnes filium parvulum ipsius . . . assumerent in regem et ei fidelitatem iurarent et litteras de hoc facto cum sigillis suis transmitterent imperatori[4]). Wir erfahren, daß die Wähler bei der Wahl Friedrichs eine Urkunde ausstellten und diese Wahlanzeige mit ihren Unterschriften versehen zu Heinrich nach Italien gelangen ließen[5]), eine Nachricht, die auch die Cont. Admunt. bringt: Heinricus imperator Ratisponae curiam celebravit et . . . Fridericum . . . in regem eligi impetravit, cum subscriptione a principibus facta tam spiritualibus quam secularibus[6]). Da von der Unterschrift einer Urkunde geredet ist, glaubten Ficker und Toeche[7]), die nur von der zuletzt angezogenen Quelle ausgingen, es sei die auf dem Würzburger Reichstage in Sachen des Erbplanes aus

---

[1]) Chron. reg. Col. SA. 159.

[2]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V No. 12a.

[3]) Otto St. Blasien, Chron. MS. XX, 328^{38-40}: Imperator .... eundem filium suum cum consensu principum cunctorum preter Coloniensis episcopi regem post se designaverat, qui tamen postea resipiscens ceterisque principibus vix inductus aquiescens puerum in regem collaudavit.

[4]) Burch. Ursp., Chron. SA. 70.

[5]) Vgl. F. Muth, Beurkundung u. Publikation d. deutschen Königswahlen usw. Dissert. Göttingen 1881. p. 9.

[6]) Cont. Admunt. MS. IX., 588^{7-9}.

[7]) Ficker, De conatu 62, Toeche 591.

gestellte Konsensurkunde der Fürsten gemeint, weshalb sie Würzburg statt Regensburg lesen wollten. Diese Deutung erweist sich nach Obigem als hinfällig, und wir haben statt Regensburg Frankfurt einzusetzen, allerdings wurde dieser Tag nicht von Heinrich selbst sondern in seinem Auftrage abgehalten [1] [2]).

Die im folgenden besprochenen Quellen gehen zwar auf den Erbplan ein, stehen aber, abgesehen von der sächs. Weltchronik und Ansbert, den Ereignissen nicht mehr so nahe; ihre Berichte sind durchweg summarisch gehalten, genauere chronologische Angaben fehlen gänzlich; auch sind sie nicht völlig frei von Fehlern.

V.

Die sächsische Weltchronik ist im Jahre 1237 von einem unbekannten Verfasser aus mehreren Quellen zusammengeschrieben worden, der Bericht über Heinrichs VI. Erbplan stammt aus den verlorenen Gesta ep. Magdeb., einer zeitgenössischen Quelle [3]), und lautet folgendermaßen: Do de keiser sic verevenet hadde mit den vorsten, he bat se, dat se wolden geloven, dat dat rike erfde, alse andere koningrike dot. Dat geloveden se unde gaven ime des hantveste. Do

---

[1]) Ein gleiches Verfahren wie das soeben berichtete brachte Friedrich II. bei der Wahl seines Sohnes Konrad im Jahre 1237 in Anwendung: Sämtliche Wahlfürsten, elf an der Zahl, mußten die Vollziehung des Wahlaktes in einer Urkunde bezeugen. Vgl. ML. Const. II, No. 329.

[2]) Da wir eben jetzt die Quellen, die nur die Frankfurter Wahl Friedrichs berichten, behandeln, so mögen noch die anderen Zeugnisse, mit denen es die gleiche Bewandtnis hat, hier angeführt werden. Bei Siccard v. Cremona, Chron. MS. XXXI, 175^{11-13} findet sich folgende Nachricht: Anno Domini MCXCVIII. facta est in regno de imperatoris electione seditio Nam imperator Henricus pupillum de augusta relinquens a principibus optinuerat de pupillo electionem, etiamve pupillo fecerant fidelitatem, die fast wörtlich in das Chron. Fratr. Salimb. de Adam. Ordin. minor. MS. XXXII, P. I 19^{22-24} aufgenommen ist. — Auch Philipp v. Schwaben gedenkt nur der Wahl Friedrichs; in einem Briefe vom Jahre 1206 teilt er dem Papste mit, daß die deutschen Fürsten den von ihnen zum König gewählten Friedrich nicht anerkennen wollten, da er zur Zeit der Wahl noch nicht getauft gewesen sei, als Knabe zum Kaiser nicht getaugt hätte und die Wahl der Fürsten überhaupt nicht aus eigener Initiative, sondern aus Furcht vor der drohenden Allgewalt des Kaisers erfolgt sei (ML. Const. II, 11^{17-33}). Endlich reden auch die Gesta Innoc. III. c. 19 ap. Migne 214 XXX f. von der Wahl Friedrichs: efficiens apud principes, ut filium suum Fridericum ..... necdum etiam baptizatum, in regem Romanorum eligerent, eique fidelitatis juramenta praestarent; inter quos praefatus Philippus (i. e. dux Sueviae) fidelitatis ei praestitit juramentum.

[3]) MG. Deutsche Chroniken II, 31 ed. Weiland; derselbe in Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 157—190; XIV, 457—510.

dit de Sassen vernamen, it vorsmade in sere unde makeden grote degeding uppe den keisere. Do dat de keiser vernam, he hadde angest vor in unde let de vorsten ledich eres gelovedes unde sande in ere hantveste weder in dat selve grote degeding . . . He schop oc, dat de vorsten sinen sone Vrederike to koninge loveden unde dat se eme sworen [1]).

Von Belang wäre die Nachricht über die Verschwörung der Sachsen, sie ist aber so unklar gehalten, daß sie unsere Kenntnis nicht bereichern kann. Die Erfurter Versammlung hat der Verfasser wohl schwerlich im Auge gehabt, da sie im Auftrage des Kaisers und nicht im Interesse der Opposition von den Sachsen einberufen wurde. Andererseits ist eine solche Versammlung, wie sie sich der Verfasser denkt, ganz unmöglich: sie kann nicht so lange getagt haben, bis Heinrich über sie Nachricht nach Italien erhielt und die von ihm daraufhin abgeschickte Konsensurkunde in Deutschland bei eben dieser Versammlung eintraf [2]).

VI.

Ansbert, ein österreichischer Kleriker, will in seiner Erzählung von 1190 ab [3]), die er dem Bericht über den Kreuzzug Friedrichs I. angehängt hat, nicht eine chronikartige Anreihung buntgemischter Ereignisse geben sondern ist bei der Auswahl der ihm zur Verfügung stehenden Nachrichten von der Kreuzzugsidee geleitet worden. Heinrichs Erbplan hat er in die Vorbereitungen zum Kreuzzuge hineingewoben. Er berichtet: Neben dem Kaiser eilen zum Kreuzzuge verschiedene Fürsten, darunter auch der Bischof-Herzog Heinrich von Böhmen, herbei. Dieser brennt vor Begierde, an dem Kreuzzuge teilzunehmen, stirbt aber schon während der durch das Dazwischentreten der Sachsen sehr in die Länge gezogenen

---

[1]) Deutsche Chroniken II, 235^{18-23}; $^{28-29}$. Die lateinische Übersetzung, Anonymi Saxonis historia ap. Mencken, SS. rer. Germ. praecip. Saxon. III, 116 und Maßmann, Zeitbuch des Eike v. Repgow 1857 p. 443—444.

[2]) Gobelinus Person, um 1400 Geistlicher zu Paderborn, hat sich in seinem Cosmidromius aet. VI c. 61 ap. Meibom, SS. rer. Germ. I, 275 eng an diesen Bericht der sächs. Weltchronik angelehnt: Hic Henricus imperator concordavit cum principibus regni, quod liberi sui post eum hereditario iure regnum obtinerent; sed contradictum est a principibus Saxoniae. Quare ipse imperator principes illos a promisso absolvit et iuramenta ea occasione praestita relaxavit.

[3]) Nach K. Zimmert (MJÖG. XXI, 593—594) hat Ansbert selbst den Bericht bis 1196 fortgeführt; terminus a quo für den Schluß der historia wäre der 15. Juni 1197 (der Todestag des Bischof-Herzogs Heinrich v. Böhmen), terminus ad quem der 28. September 1197 (der Todestag Heinrichs VI.).

Vorbereitungen[1]). Wenn Ansbert als Grund der Verzögerung des Kreuzzuges den Widerspruch der Sachsen angibt, so stimmt er mit der Reinhardsbr. Chronik überein. Er ergänzt sie, indem er mitteilt, womit die Sachsen ihr Verhalten begründeten: sie wollten durch Ungarn anstatt nach Heinrichs Wunsch von Apulien aus zur See nach dem Heiligen Lande ziehen[2]). Daß das von ihnen aber nur als Vorwand gebraucht ist, weiß Ansbert, denn er kennt das wahre Motiv ihrer Lässigkeit[3]):

Der Kaiser hatte einen Erben von der Königin von Sizilien empfangen und suchte nun von allen Reichsfürsten die gemeinsame Einwilligung zu erhalten, daß das Kaiserreich auf den nächsten Erben gleichsam durch Erbfolge überginge. Ferner suchte er von den Fürsten die einstimmige Erlaubnis zu erlangen zu dem Versuche, an Stelle der Wahl, die bis dahin die Regel gewesen war und es eigentlich auch immer sein sollte, die Erblichkeit der römischen Herrschaft einzuführen[4]). Während alle zustimmten, erklärten sich die Sachsen dagegen, und obwohl er die jüngst erhaltenen und oft genannten Länder zum Imperium hinzufügen wollte, setzte er

---

[1]) Ansbert, Hist. d. exped. Frider. imper. Font. rer. Austriac. Abt. I. SS. V, 88.

[2]) ibid. 89.

[3]) Für das Folgende p. 89: Imperator siquidem, quia heredem susceperat de regina, unde ei terrae supradictae attinebant, cupiens efficere, ut communi assensu omnium principum imperii imperium ad proximum heredem quasi hereditario iure transiret, et ad hoc inducere omnium consensum principum, ut electioni, que semper habita et habenda est, de substituenda Romani principatus dignitate (sc. hereditaria) intenderet, Saxones, aliis assentientibus, contradixerunt, et licet terras nouiter adeptas et sepe nominatas imperio addere voluisset, nec tamen perfecit, nec eos ad consentiendum inclinare potuit. Quamuis omnium etiam ecclesiarum prelatorum iuri condescendere laudauerit, ut post mortem predecessorum successores episcopi in rebus mobilibus, que ante fisco regio adiudicabantur, in potestatem succedentis sine contradictione ueniret, et hoc regio priuilegio mandare decreuerit et confirmare promiserit, nichil profecit.

[4]) Die Konjektur p. 89 n. 2, in der statt: ut electioni ... folgendermaßen gelesen werden soll: Dum ..... imperator intenderet de dignitate Romani principatus electioni .... substituenda, Saxones contradixerunt, würde die Schwierigkeit nicht aufheben, denn dem Satzbau nach sind efficere und ad hoc inducere koordiniert, beide von cupiens abhängig: efficere leitet den Satz: ut communi assensu ...., inducere den: ut electioni ... ein. Auch käme dann eine ähnliche Auffassung vom Erbplan zustande wie bei Winter (vgl. oben S. 6): Das eigentliche Ziel der Bestrebungen Heinrichs wäre die Thronfolge seines Sohnes gewesen, der Erbplan hätte nur als Mittel zu diesem Zwecke gedient: „Während der Kaiser, da er durchzusetzen wünschte, daß sein Sohn auf ihn folge, und die Zustimmung der Fürsten hierzu erlangen wollte, ... an die Stelle der Wahl ... (was Heinrich denn nun einführen wollte, wird in der Konjektur leider nur durch Punkte angedeutet) einsetzen wollte, widersprachen die Sachsen.“ — Ich übersetze, als ob dastände: ad hoc inducere ... ut intenderet de dignitate Romani principatus (sc. hereditaria) electioni substituenda.

seinen Willen doch nicht durch und vermochte sie nicht zur Zustimmung zu bewegen. Obwohl er gelobte, das Recht aller Prälaten anzuerkennen, daß nach dem Tode des Vorgängers der nachfolgende Bischof die bewegliche Habe, welche vordem dem königlichen Fiskus zugefallen war, ohne Gegenrede bekommen sollte, und obgleich er sich entschlossen hatte, dies durch ein königliches Privileg festzulegen und es aufrecht zuerhalten versprach, erreichte er doch nichts. Deswegen kehrte der Kaiser durch Italien nach Apulien zurück und traf Vorbereitungen für den Kreuzzug.

Dem Verfasser scheint entgangen zu sein, daß die deutschen Fürsten zunächst und zwar auf dem Würzburger Reichstage, die Erbfolge gutgeheißen hatten, wie andererseits, daß der Verzicht Heinrichs auf das Erbgesetz erst nach längerer Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland erfolgte; er teilt nur das Endergebnis mit. Wenn er eingangs berichtet, Heinrich habe zunächst die Nachfolge seines Sohnes durchsetzen wollen und dann erst den Erbplan vorgenommen [1]), so scheint er mit dem Marb. Annalisten übereinzustimmen, denn auch nach diesem bemühte sich Heinrich zunächst um die Nachfolge seines Sohnes und danach erst um die Einführung des Erbgesetzes [2]). Der Bericht Ansberts wird dadurch bedeutungsvoll, daß er zwei Angaben enthält, die zwar in den bisher besprochenen Quellen fehlen, aber gleichwohl an keiner inneren Unwahrscheinlichkeit leiden und deshalb auch nicht in Zweifel zu ziehen sind [3]). Es handelt sich um zwei Angebote des Kaisers, vermittelst deren er die deutschen Fürsten für seinen Erbplan gewinnen wollte. Er gedachte das sizilische und das deutsche oder römische Königreich, zwei Territorien des Imperiums, in Personalunion zu verbinden [4]) [5]) und wollte auf das Spolienrecht Verzicht leisten.

---

[1]) Diese Auslegung des Ansbertschen Berichtes mag sich auf den ersten Blick sonderbar ausnehmen, sie entspricht aber m. E. völlig dem Wortlaut: Zwei Infinitive efficere und inducere, beide von cupiens abhängig, leiten zwei bezüglich ihres Inhaltes verschiedene Sätze ein. Im ersten handelt es sich nur um die Nachfolge Friedrichs, das Wort quasi (s. dazu auch oben S. 36 n. 4) beweist deutlich, daß an eine Erbfolge nicht gedacht ist; daß dagegen im zweiten Satze der Erbplan gemeint ist, ist ohne weiteres ersichtlich.

[2]) Oben S. 11 ff.

[3]) Das um so weniger, als auch zwei andere noch zu besprechende örtlich weit von Ansbert entfernte Quellen hierauf Bezug nehmen. S. unten VII.

[4]) Daß nur diese Verbindung beabsichtigt sein kann, darüber s. unten S. 56 ff.

[5]) Daß die Verbindung als Angebot und nicht als Forderung des Kaisers aufzufassen ist, darauf wies Kapp-Herr ausdrücklich hin (s. oben S. 7 n. 1), indem er die Aufmerksamkeit auf das Wort licet lenkte. Wenn er aber p. 107 sagt: Nach dem Vorgange Fickers (De conatu 49) pflegt man die Erblichkeit der deutschen Krone und die Verbindung Siziliens mit dem Reiche als Forderungen des Kaisers auf-

Die Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien konnte als Angebot gelten, sofern Heinrich hoffte, die deutschen Fürsten würden sich über die Machtbereicherung ihres Königs, der nun auch persönlicher Gebieter im normannischen Reiche sein würde, geschmeichelt fühlen und den aus dieser engen Verbindung mit dem schätzereichen Sizilien für Deutschland sich entwickelnden Wohlstand mit der größten Freude begrüßen. Dazu sah es nicht so aus, als ob sich dadurch die Stellung Heinrichs wesentlich verbessert hätte, denn was er da einführen wollte, bestand bereits an seiner Person: er war Kaiser, deutscher und sizilischer König. Aber trotz alledem war das Angebot doch nur Schein. In Wirklichkeit zogen die deutschen Fürsten mehr Schaden als Nutzen aus ihm, aber nicht allein sie, weit mehr noch der Papst. Die Personalunion zwischen Sizilien und Deutschland hätte zwar nicht die Macht Heinrichs, wohl aber die seiner Nachkommen und Nachfolger, um deretwillen er ja überhaupt nur seine Pläne betrieb, außerordentlich verstärkt. Die deutschen Fürsten waren damit völlig in die Hand ihres Königs gegeben, sie hätten ihn von nun an im Normannenreiche bei seinen Kämpfen gegen Aufrührer wie gegen die römische Kurie, falls diese hier gegen ihn intrigieren würde, Hilfe und Beistand leisten müssen, stand ihm doch Unteritalien jetzt ebenso nahe wie Deutschland, indem er auch dort persönliche Herrscherrechte ausübte. Daß den principes nunmehr die Möglichkeit abgeschnitten war, sich mit dem Papste gegen den Kaiser zu verbinden, braucht kaum gesagt zu werden. Die Fürsten werden sich dieser Folgen des Angebotes bald bewußt geworden sein, was naturgemäß nicht dazu beitragen konnte, sie den Plänen des Kaisers geneigter zu machen, sondern sie im Gegenteil noch mehr zur Opposition aufstacheln mußte. Aber was für eine bedeutende Schwächung mußte die Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien erst für die päpstliche Macht im Gefolge haben! Ihre territoriale und politische Selbständigkeit wäre wesentlich beschränkt worden, ja, sie mußte fürchten, demnächst überhaupt gänzlich in die Abhängigkeit des deutsch-sizilischen Erbkönigs, der zugleich die Kaiserkrone trug und dadurch zum Oberherrn über beide Länder gesetzt war, zu geraten. Deshalb dürfen wir als sicher annehmen trotz des Mangels an direkten Nachrichten, daß Cölestin in Deutschland gegen die Pläne des Kaisers wirkte, und wir verstehen es,

---

fassen usw., so irrt er, denn auch Ficker hat die Verbindung Siziliens mit dem Reiche als ein Angebot gedeutet, ohne allerdings hierauf besonderen Nachdruck zu legen. Er sagt p. 49: Sed num illud Henrici promissum aliquam vim habuerit ad principes conciliandos inceptis eius, valde dubium mihi videtur et facile mihi persuadebitur, principes „licet“, quae sunt Ansberti verba, „terras .... voluisset“ consensum praebere dubitasse. Erst Toeche 397 f., 410 faßt die Verbindung als Forderung auf.

daß er trotz langer Verhandlungen, bei denen ihm von Heinrich sicherlich große Angebote gemacht worden sind, dessen Bitte, seinen Sohn ohne vorherige Wahl zum Könige zu krönen, und damit die Einwilligung in seine Pläne standhaft abschlug.

Neben dem Angebot einer Personalunion zwischen dem deutschen und dem sizilischen Königreiche macht Heinrich laut Ansbert noch das andere Anerbieten, auf die Ausübung des Spolienrechtes verzichten zu wollen. Mit diesem Rechte verhielt es sich folgendermaßen[1]: Alle Reichskirchen standen im Eigentum des Reiches, und der König als sein Vertreter übte die Herrscherrechte aus. Er übertrug dem Bischof, Reichsabt oder Reichspropst Besitz und Genuß auf Lebenszeit; mit dem Tode dieser fiel alles Empfangene an den Herrn zurück, zunächst die Kirchengüter selbst, die im Obereigentum des Königs standen, wegen des Fehlens der testamenti factio activa aber auch ihr gesamter Mobiliarnachlaß, das freie Eigentum des Erblassers. Das letztere geschah auf Grund des Spolienrechtes. Dieses vom König prätendierte Recht wurde naturgemäß von der Geistlichkeit vielfach beanstandet, da es sich dabei aber um Machtfragen handelte, so war die Kirche meist wehrlos. Bis zu Friedrich I. hin hatten sich bei der Ausübung des Spolienrechtes viele Mißbräuche eingeschlichen. Alles, was des Verschleppens wert war, wurde geraubt, nicht einmal Urkunden und Reliquien, die sich in der Verwahrung eines Kirchenfürsten befanden, wurden geschont[2]. Erst der erste Hohenstaufenkaiser stellte das Recht in den Vordergrund und ist insofern nicht unrichtig der Wiederbeleber des Spolienrechtes genannt worden[3]. Das Spolienrecht war als ein so grundsätzliches und wichtiges angesehen, daß an Verzichtleistung auch in den Tagen der Not nicht gedacht wurde. Friedrich I. war weit entfernt, es aufzugeben und dadurch seinem Streite mit Urban III. im Jahre 1186 den Boden zu entziehen, und auch Heinrich VI. hielt während seiner bisherigen Regierung an der Ausübung des Spolienrechtes streng fest[4] und wollte es erst zu Würzburg

---

[1]) Vgl. M. Tangl, Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht. Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII, 75—94. Die übrige wesentlich in Betracht kommende Literatur ibid. 85 n. 2.

[2]) Adam v. Bremen III, 66 SA. 144.

[3]) P. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit 193.

[4]) Scheffer-Boichorst, l. c. p. 195 und Eisenberg, Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen usw. Dissert. Marburg 1896, p. 87 meinen, Heinrich VI. habe schon im Jahre 1190 den Bischöfen anheimgestellt, ihre Hinterlassenschaft nach freiem Ermessen zu verteilen: liberum erit, cuilibet episcopo morienti disponere de rebus suis et dare cui voluerit (Lünig, Reichsarchiv XVI, 107). — Diese Urkunde gehört jedoch nicht in das Jahr 1190, sondern sie bezieht sich, da sie mit dem 25. September 1219 datiert ist, auf Friedrich II. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. V, No. 1062.

um den höchsten Preis des Erbkönigtums opfern. Da das jus spoliorum seitens der Geistlichkeit indes immer noch als ein Mißbrauch angesehen wurde, so konnten die Prälaten in dem Verzicht darauf kaum eine angemessene Belohnung für die Genehmigung des Erbgesetzes sehen, weshalb auch sie späterhin darauf aus sein mußten, das Projekt des Kaisers zu Fall zu bringen.

Daß die Marb. Annalen über Heinrichs Verzicht auf das Spolienrecht schweigen, nimmt uns nicht wunder, denn sie wollen nur mit wenigen, scharfen Strichen Reichsgeschichte zeichnen, dies möchte aber ein entbehrlicher Zug sein. Die Reinhardsbr. Chronik beruht auf Mitteilungen des Landgrafen Hermann. Was konnten ihn, einen weltlichen Fürsten, die Abmachungen des Kaisers mit den Prälaten interessieren? Da die geistlichen Herren im Rate der Fürsten die Mehrheit bildeten und ihr Wort bei irgendeinem das Reich betreffenden Beschluß den Ausschlag geben konnte, so müßten wir, falls kein Zeugnis dafür vorliegen sollte, geradezu vermuten, daß Heinrich VI. ebenso wie den weltlichen Fürsten auch ihnen ein Angebot gemacht hat. So aber sind wir Ansbert zu Danke verpflichtet, daß er uns dieser Notwendigkeit überhoben hat.

VII.

Die gesta episc. Leod. abbrev., aus einer ganz anderen Reichsgegend wie Ansbert stammend, erwähnen gleichfalls den Verzicht auf das Spolienrecht und die Verbindung Siziliens mit dem Deutschen Reiche. Man hat nach Franz [1]) als Quelle der Gesta für die Zeit Heinrichs VI. die sogenannte Chronik des Lütticher Bischofs Hugo von Petraponte (1200—1229) anzusehen. Der Bericht lautet: Der Kaiser sah, welches Elend das deutsche König- und das römische Kaiserreich infolge des häufigen Thronwechsels zu ertragen hatten — auch die Kirche neigte deshalb bald dieser, bald jener Dynastie zu —, ehe sich die Stimmen der Fürsten in der Person des zu wählenden Kaisers einigen konnten, und er setzte deshalb fest, daß in Zukunft keine Wahl mehr stattfinden, sondern daß allein durch Erbnachfolge das Kaiserreich auf den nächsten Verwandten des Kaisers übergehen sollte. Damit aber Heinrich bei seinem Sohne Friedrich den Anfang machte, verband er das Königreich Sizilien und Kalabrien, das Herzogtum Apulien und das Fürstentum Kapua, die sein Sohn von seinen Ahnen erbte, mit dem römischen Kaiserreiche, damit dauernd über jene Länder ein Herr sei. Desgleichen setzte er fest, daß bei dem Fehlen männlicher Nachkommen die Töchter die Erbschaft

[1]) F. Franz, Gesta pontif. Leod. Dissert. Straßb. 1882, p. 37.

antreten und der Kaiser nicht mehr den Nachlaß kirchlicher Personen beanspruchen sollte. Dieser Abmachung stimmen die römische Kurie sowie zweiundfünfzig Fürsten, welche den Kaiser zu wählen pflegten und deren Siegel der hierüber ausgestellten Urkunde angehängt wurden, zu, und sie schworen, daß Friedrich dem Kaiser in der Regierung folgen sollte[1] [2]).

Zwei Züge in diesem Berichte zeigen ziemlich deutlich, daß der Verfasser von den Hergängen keine allzu klare Vorstellung besessen hat. Er hält das Erbgesetz für tatsächlich durchgeführt und glaubt sogar an die Zustimmung der römischen Kurie. Ob er am Schlusse seines Berichtes (iuraverunt, quod Fredericus deberet succedere imperatori) ebenfalls an den Erbplan denkt, so daß die Nachfolge Friedrichs seinen Anfang bilden soll (vgl. ut autem H. a filio suo F. sumeret exordium), oder ob er hier den Frankfurter Wahltag im Auge hat, darüber wird sich kaum eine entscheidende Antwort geben lassen.

Wenn ich oben behauptete[3]), daß Heinrich in seinem Erbplan nur die Konsequenz seines Angebotes den weltlichen Fürsten gegenüber sah, also nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche und die Seitenerbfolge im regnum Romanum als Ganzem einführen wollte, so scheint mit dieser Auffassung die Darstellung in den Gesta ep. Leod. abbrev. übereinzustimmen. Es heißt hier: ita quod propinquior imperatori hereditarie fieret imperator; unter dem propinquior imperatori ist zunächst der älteste Sohn zu verstehen, dann

---

[1]) MS. XXV, 132[41—54]: Tunc Henricus imperator, videns, que mala sustinuerant regnum Alemannie et imperium Romanorum propter frequentes mutationes imperatorum — propter quod et ecclesia nutaverat — priusquam vota principum in personam imperatoris possent convenire, ordinavit, ut electio amplius non fieret, sed per solam sanguinis successionem imperium conferretur, ita quod propinquior imperatori hereditarie fieret imperator. Ut autem Henricus a filio suo Frederico sumeret exordium, regnum Cicilie et Calabrie et ducatum Apulie et principatum Capue, que filius suus hereditabat ab avis et proavis, Romano imperio confederavit, ut perpetuo terrarum istarum unus dominus esset. Ordinavit etiam, ut mulieres masculis deficientibus succederent in hereditatem, et quod imperator mortuas manus ecclesiasticarum personarum ultra non expostularet. Huic constitutioni profuture consentit curia Romana et principes quinquaginta duo, qui imperatorem eligere consueverunt, quorum sigilla littere super hoc confecte sunt appensa, et quod Fredericus deberet succedere imperatori, iuraverunt.

[2]) Fast wörtlich mit dem Bericht der Gesta abbrev. stimmt der des Presbyters Johannes de Warnans um 1350 im Chron. Magn. Belgic. (Pistorius-Struve, Rer. Germ. SS. III, 224) überein. Vgl. Heller, MS. XXV Praefatio p. 8—9. Johannes hat nach eigener Aussage alte bis auf Friedrich II. reichende Annalen, in denen die Jahre der Kaiser und der Lütticher Bischöfe aufgezeichnet gewesen seien, ausgeschrieben. Diese Annalen sind wahrscheinlich die Chronik Hugos. Ficker, De conatu 40 ff. deutet diesen Johannes fälschlich als Johannes Stabularius.

[3]) Oben S. 28; vgl. unten S. 48, 62.

auch die anderen Söhne und in Ermangelung derselben die Töchter und, wenn auch sie fehlen, sogar die Seitenverwandten. Demnach hat das kaiserliche Erbgesetz eine allgemein gültige Norm für die Reihenfolge, in der die Erbanwartschaften fällig wurden, festgesetzt: Sie richtete sich nach dem Grade der Verwandtschaft, in dem die Anwärter zum Erblasser standen, immer aber so, daß die männlichen Mitglieder den weiblichen vorangingen. — Den Satz: Ordinavit etiam, ut mulieres masculis deficientibus succederent in hereditatem könnte man, da sich in ihm eine Beziehung auf die Einzelterritorien nicht findet und bisher nur von dem Imperium die Rede gewesen ist, gleichfalls auf das Imperium beziehen. Da der Verfasser von der weiblichen Erbfolge im Imperium aber bereits geredet hat — sie ist in der Erbfolge des propinquior imperatori enthalten, — so wird sich diese Auslegung kaum halten lassen, vielmehr der Satz auf die Einzelterritorien zu deuten also als Angebot den weltlichen Fürsten gegenüber aufzufassen sein, zumal er dem folgenden Satze, in welchem von dem den Prälaten gemachten Angebote geredet wird, koordiniert ist[1]).

Bezüglich des Würzburger Reichstages wurde mit Rücksicht darauf, daß auf ihm über ein höchst wichtiges Reichsgesetz verhandelt wurde und der Kaiser die hier ausgestellte Bestätigungsurkunde der Fürsten als gültig erachtete und in Empfang nahm, die Vermutung ausgesprochen, daß fast alle maßgebenden Personen aus Deutschland daselbst erschienen seien[2]). Diese Annahme wird gestützt durch das Zeugnis der Gesta, welche die Zahl der anwesenden Fürsten angeben: Dieser Abmachung stimmten zweiundfünfzig Fürsten, die den Kaiser zu wählen pflegten, zu und hängten ihre Siegel an die Konsensurkunde[3]).

Aus derselben Diözese wie der Verfasser der Gesta ep. Leod. abbrev. stammt Reiner. Er schrieb eine Fortsetzung zu den Annalen Lamberts des Kleinen vom Kloster St. Jacob zu

---

[1]) Übrigens bezieht auch Ficker, De conatu 52 den Satz auf die Einzelterritorien.

[2]) Oben S. 17.

[3]) Die Zahl der wirklichen Wähler betrug zu jener Zeit nur wenig mehr als zweiundfünfzig; zwar gehörten etwa neunzig Landesherren dem Reichsfürstenstande an, jedoch eine beträchtliche Anzahl von ihnen konnte wegen ihrer geringen Macht auf Stimmberechtigung keinen Anspruch erheben und mußte deshalb darauf verzichten, zu den Wahlverhandlungen hinzugezogen zu werden. Vgl. zu der obigen Stelle: Ficker, De conatu 69 n. 3; vom Reichsfürstenstande §§ 198, 255. Toeche 416 n. 2. — Wie die Kölner Königschronik mitteilt (a. a. 1208 Cont. II, SA. 183. Cont. III p. 227), wirkten bei der Wahl Ottos IV. nach dem Tode seines Rivalen Philipp fünfundfünfzig principes, also nur drei Fürsten mehr, mit, und diese Zahl wird sogar eine besonders hohe genannt, woraus zu schließen ist, daß sich in der Regel nicht so viele Herren an der Königswahl beteiligten.

Lüttich und weiß über den Erbplan dies zu sagen[1]): Imperator Heinricus ex consensu principum imperio adjungit regnum Apuliae et Siciliae, ita quod heredibus suis imperium fiat hereditarium. Reiner sieht ebenso wie die Gesta das Erbgesetz als durchgeführt an[2]) [3]).

VIII.

Gervasius von Tilbery, ein Engländer und Marschall des arelatischen Königreiches, schrieb nach 1210 seine Otia imperalia in der Absicht, dem Kaiser Otto IV. über die Langeweile in der braunschweigischen Zurückgezogenheit hinwegzuhelfen. Neben religiösem, naturwissenschaftlichem und geographischem Stoff gibt er auch eine kurze Übersicht über die Geschichte der römischen Kaiser nach Karl dem Großen bis auf seine Zeit. Seine Stellung ist antistaufisch. In seiner Geschichtsdarstellung befinden sich viele Irrtümer, nicht nur längst Vergangenes, sondern auch seine Zeit betreffend; da er im Auslande lebte, fern von dem Boden, auf welchem sich die deutschen Ereignisse abspielten, und da er weniger Annalist oder Chronist als Unterhaltungsschriftsteller sein wollte, so wird man ihn entschuldigen.

Wir lesen bei ihm über den Erbplan folgendes[4]): Hic legem instituit apud Teutones, ut milicie more Gallorum et Anglorum successionis iure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gracia. Ideoque ad suum refundens commodum quod aliis impertitus est beneficium, impetravit a subditis, ut, cessante pristina palatinorum electione, imperium in ipsius posteritatem distincta proximorum successione[5]) transiret, et sic in ipso terminus esset electionis principiumque successive dignitatis. Der Bericht ist durchsichtig. Es fragt sich nur, was der Verfasser unter den miliciae versteht. Ficker, der davon ausging, daß die Vasallen großer Grundherren milites genannt wurden[6]), glaubte, da milicia eine Ableitung von miles ist, Gervasius habe hier ihre Lehen, d. h. die feuda minora im Auge. Er begehe alsdann einen Irrtum, indem diese kleinen

[1]) MS. XVI, 652 [21–23].

[2]) Über die Verbindung Siziliens mit dem Reiche s unten S. 56 ff.

[3]) An Reiner hat sich Levold v. Northof in seiner „Chronik der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe v. Köln“ (ed. Troß 1859, p. 65) eng angelehnt: Tunc natus est ei (i. e. Henrico) filius ... Has postmodum terras, videlicet Apuliam et Siciliam, Fridericus (Schreibfehler statt Henricus) praedictus de consensu principum imperio coniunxit ad eum finem, ut imperium suis heredibus hereditarium fieret.

[4]) MS. XXVII, 380 [46]—381 [2]. [5]) Oben S. 46 n. 3.

[6]) Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II[5] 196 Anm. b.

Lehen schon vor Heinrich VI. erblich gewesen seien, der Kaiser also die Erblichmachung derselben nicht habe anbieten können [1]). Dem kann ich nicht beistimmen. Nach meinem Dafürhalten denkt Gervasius hier an die sogenannten Fahnenlehen. Da nach seinem Berichte Heinrich durch eine den Inhabern der miliciae erwiesene Gefälligkeit die subditi, welche die Erlaubnis zur Einführung des Erbreichsgesetzes geben dürfen, bestimmt hat, so muß der Verfasser die beiden als identisch ansehen. Wenn nun aber die subditi die Aufhebung der Wahl der palatini d. h. der Reichsfürsten gestatten dürfen, so sind sie wieder gleichbedeutend mit den palatini. Folglich sind die palatini und die Inhaber der miliciae dasselbe, d. h. die miliciae sind die sogenannten Fahnenlehen [2]).

Späterhin kommt Gervasius noch einmal auf den Erbplan zu sprechen [3]): .... et licet conventione pridem cum principibus Teutonie facta ab Henrico de successione imperii per sanctissimum papam Innocentium cassata, tum quia ius eligendi principibus ademptum per hanc fuerat, tum quia permutatio beneficiorum dampnosa fieri posset imperio, tum quia, si filius parvulus aut minus discretus iure successionis imperium vendicaret, pendente elatis imperfecte consilio, tocius imperii ruina immineret, tum quia ius Romane ecclesie circa confirmationem imperatoris ac consecrationem aut reprobationem pateretur diminutionem. Daß Gervasius irrtümlich Innocenz anstatt Cölestin als die Klippe ansah, an der Heinrichs Projekt zerschellen sollte, bedarf kaum der Erwähnung, und daß neben Cölestin auch die deutschen Fürsten den Verzicht des Kaisers auf das Erbgesetz herbeigeführt hatten, ist aus den bereits besprochenen Quellen bekannt.

IX.

Der Verfasser des uns interessierenden Abschnittes der Gesta episc. Halberst. hat alles um Gardolf, Bischof von Halberstadt, gruppiert und ist wahrscheinlich von ihm über die Vorgänge im Reiche in Kenntnis gesetzt worden. Die Darstellung des Erbplanes ist leider sehr verwirrt, wie schon von Ficker gesehen wurde [4]). Bedeutungsvoll wird sie dadurch, daß sie die Stellung des Erzbischofes Konrad v. Mainz, eines Parteigängers Heinrichs VI., zum Projekte des Kaisers mitteilt. Die Stelle lautet: Da die Halberstädter Kirche eines Oberhauptes nicht lange entbehren konnte, so wurde im Jahre 1193 Gardolf,

---

[1] De conatu 50, 52; übernommen von Toeche 400 n. 2.

[2]) Dann wäre princeps im Sinne von „rex“ aufzufassen, wofür übrigens der Singular spricht.

[3]) 381 31—37. [4]) De conatu 16 ff.

Dekan und Vitztum, kanonisch zum Bischof gewählt . . . . . Er war auch Kapellan am kaiserlichen Hofe und fand bei Heinrich VI. so viel Gnade und Gunst, daß, als er nach seiner Wahl den Kaiser aufsuchte, um aus dessen Hand die Regalien in Empfang zu nehmen, dieser über seine Wahl so erfreut war, daß er versprach, die Halberstädter Kirche in seinen besonderen Schutz nehmen zu wollen usw. Obwohl Gardolf mit großer Bereitwilligkeit gewählt worden war und vom Kaiser die Regalien empfangen hatte, so wurde dennoch seine Weihe eine Zeitlang verzögert. Das kam daher, daß der Erzbischof Konrad v. Mainz mit den sächsischen Fürsten zu einer Verschwörung gegen den Kaiser zusammengetreten war, weil dieser von ihnen verlangt hatte, daß die Nachfolge im Kaiserreiche seiner Nachkommenschaft vorbehalten sein solle. Gardolf aber fing einen Boten, der Verschwörungsbriefe unter den Fürsten herumtrug, mit solchen ab. Als er sie dem Kaiser vorgelegt hatte, da ließ der Monarch in weiser Einsicht die an die Fürsten gestellte Anforderung fallen. Nachdem jeder Aufstand unter den Territorialherren beseitigt war, empfing Gardolf v. Halberstadt von Konrad, Erzbischof v. Mainz, in Gegenwart Heinrichs VI. und vieler Fürsten und Vornehmer unter dem Beifallsrufen aller die priesterliche und die bischöfliche Weihe[1]).

Eine Verzögerung der Weihe Gardolfs, die durch eine Empörung Konrads von Mainz veranlaßt sein sollte, hat nicht stattgefunden[2]).

Wir haben zu untersuchen, welche Verschwörung der Verfasser hier meint. Da er sie zum Jahre 1193 berichtet, so möchte man vermuten, es handle sich um die sächsische Fürstenempörung von 1192 oder um die niederrheinische von 1193. Da sie aber andererseits mit dem Erbplan in Verbindung gebracht wird, so könnte der Chronist auch die Opposition vom Jahre 1196 im Auge haben. Alle drei Meinungen sind vertreten worden. Ficker glaubte, der Verfasser denke hier an die Teilnahme Konrads v. Mainz an der niederrheinischen Fürstenempörung vom Jahre 1193[3]); er hielt

---

[1]) MS. XXIII, 110^{44}—111^{11}: . . . . . Cum multa igitur alacritate idem electus, acceptis ab eo regalibus, quia domnus Conradus Moguntine sedis archiepiscopus cum principibus Saxonie conspiraverat adversus imperatorem, quia ipse petiverat ab eisdem, ut successio imperii ad heredes suos transiret, eiusdem electi ordinatio aliquantulum est protracta. Sed idem electus nuntium, qui conspirationis litteras inter principes tulit, cum eisdem litteris captivavit. Quibus imperatori ostensis, ipse sicut vir sapiens et discretus petitionem porrectam principibus relaxavit. Omni igitur inter eos seditione sedata, domnus Gardolfus a domno Conrado Moguntine sedis archiepiscopo, in presentia domni imperatoris Henrici et multorum principum et nobilium, omnium gratulabundo applausu tam sacerdotalem quam episcopalem adeptus est benedictionem.

[2]) Siehe darüber Exkurs II. [3]) De conatu 18.

zwar auch die Beteiligung des Mainzer Erzbischofes an der Opposition im Jahre 1196 nicht für ausgeschlossen, wollte aber wegen der verwirrten Darstellung in den Gesta ep. Halberst. in dieser Hinsicht ihrer Nachricht keinen besonderen Wert beimessen [1]). Toeche ist näher auf den Bericht der Gesta eingegangen und zu dem Ergebnis gelangt, daß Konrad von Mainz nicht an der von den Fürsten wegen des Erbplanes inszenierten Verschwörung von 1196, sondern an der sächsischen von 1192 teilgenommen habe [2]), er bezieht demnach die Angabe der Gesta auf die Empörung von 1192. Will schloß sich diesen Ausführungen Toeches trotz ihrer Gründlichkeit nicht an [3]), er nimmt des Verfassers Nachricht für das Jahr 1196 in Anspruch.

Um festzustellen, auf welche Verschwörung die Angabe der Gesta zu beziehen ist, haben wir von ihrem Berichte auszugehen. In ihm heißt es: Konrad v. Mainz hatte sich mit den sächsischen Fürsten gegen den Kaiser verschworen. Es handelte sich also um eine sächsische Verschwörung. Der Aufstand von 1192, für den Toeche eintrat, ist von vornherein auszuschließen, denn er hat, wie Bloch nachwies [4]), überhaupt nicht stattgefunden, sondern beruht nur auf einer Erfindung des Markgrafen Albrecht von Meißen. Bezieht sich die Nachricht alsdann vielleicht auf die durch die Ermordung Alberts von Lüttich veranlaßte niederrheinische Fürstenempörung vom Jahre 1193, an die Ficker denkt? An ihr war in der Tat Konrad v. Mainz [5]) neben Heinrich v. Brabant, Bruno v. Köln [6]), Berthold v. Zähringen [7]), Ottokar v. Böhmen, Hermann v. Thüringen und Albert v. Meißen [8]) beteiligt. Aber sie war eine niederrheinische und nicht eine sächsische Verschwörung, denn Bloch hat festgestellt [9]), daß außer den beiden letztgenannten Fürsten keine Sachsen an ihr teilgenommen haben. Die Gesta reden aber ausdrücklich von einer sächsischen Erhebung. Deshalb kann auch die Empörung von 1193 nicht in Frage kommen. — Es bleibt nur noch die durch den Erbplan Heinrichs veranlaßte Opposition von 1196 übrig. An sie wird man überhaupt am ehesten denken, da sie die Gesta ja als diese bezeichnen. Nun fragt es sich allerdings, ob dieser Ausstand auch von den sächsischen Fürsten ausgegangen ist, wie es der Halberstädter Verfasser angibt. Das war aber in der Tat der Fall: die Rein-

---

[1]) De conatu 73 f. [2]) 415 n. 1 und 555 f.
[3]) Böhmer-Will, Reg. arch. Magunt. II, No. 352 p. 103.
[4]) H. Bloch, Forschungen z. Politik Kaiser Heinrichs VI. in den Jahren 1191—1194. 1892. p. 32 ff., 46.
[5]) Vita Alberti ep Leod. MS. XXV, 168 [24] ff.
[6]) Bloch, Forschungen 49.
[7]) Gisl., Chron. Hanon. MS. XXI, 582 [25].
[8]) Cron. Reinh. 552 [37—38]. [9]) Forschungen 97—98.

hardsbr. Chronik, die sächsische Weltchronik, Ansbert wissen nur von einer Empörung unter den Sachsen[1]). Demnach muß die Angabe der Gesta auf die Verschwörung von 1196 bezogen werden. Wir dürfen die Nachricht, daß Konrad sich der sächsischen Opposition gegen den kaiserlichen Reformplan angeschlossen habe, ohne Bedenken für wahr halten, zumal folgendes für sie spricht: Ende September bald nach der Keuschberger Versammlung, welcher der Landgraf Hermann v. Thüringen, der Leiter der Opposition, beiwohnte, traf, wie das aus einer Urkunde ersichtlich ist[2]), Konrad v. Mainz mit eben diesem Fürsten zusammen. Sollte das ein Zufall sein, daß das Zusammentreffen gerade in jener kritischen Zeit erfolgte? Doch wohl kaum. Ohne Zweifel sind zwischen ihnen Unterhandlungen über eine gemeinsame Aktion gegen Heinrich gepflogen worden. Gehörte aber Konrad zur Opposition, dann steht auch sicherlich sein Aufenthalt in Erfurt am 17. Oktober[3]) mit der in jener Zeit zu Erfurt tagenden Fürstenversammlung im Zusammenhange[4]).

Was nun schließlich die Nachricht anbelangt, Gardolf habe Verschwörungsbriefe aufgefangen und an den Kaiser abgeschickt, so mag sie tatsächlich auf Wahrheit beruhen, nur ist nicht anzunehmen, daß Heinrich allein um dieser Sache willen das Erbgesetz aufhob.

X.

Die genaue Kenntnis, welche Innocenz III., einer der starrsten Verfechter der päpstlichen Idee, in seiner Kardinalzeit als Lothar v. Segni die rechte Hand des altersschwachen Cölestin, über das Projekt Heinrichs VI. verrät, bestärkt uns in unserer bereits mehrfach ausgesprochenen Vermutung, daß die Kurie dem Erbplane ein reges Interesse entgegengebracht und sich sogar aktiv an der Fürstenopposition beteiligt hat.

Die Deliberatio d. Innocentii super facto imperii de tribus electis, in der sich erstmalig ein Hinweis auf die Bestrebungen Heinrichs findet, ist eine Denkschrift, die Innocenz wahr-

---

[1]) Über die an der Opposition von 1196 beteiligten Fürsten s. unten S. 68 ff.

[2]) Landgraf Hermann zeugt in einer Urkunde Konrads von Mainz Ende September 1196. (Böhmer-Will, Reg. arch. Mag. II, No. 340 p. 101.)

[3]) Oben S. 34 n. 3.

[4]) Nachdem Heinrich auf das Erbgesetz verzichtet hatte, handelte Konrad sogleich wieder im Interesse der kaiserlichen Politik. Er trat neben Philipp v. Schwaben am eifrigsten für die Wahl Friedrichs ein (oben S. 20), gab in Frankfurt zuerst seine Stimme ab und ließ späterhin in Palästina auf die Nachricht von des Kaisers Tode hin die Kreuzfahrer von neuem den Treueid für Friedrich schwören. (Ficker, De conatu 74, Toeche 415 n. 1.)

scheinlich Ende 1200 für sich und die Kardinäle, aber nicht für die Öffentlichkeit aufgesetzt hat[1]). Er sagt hier: Bei dem ersten Anblick scheine es, als dürfe man gegen die Wahl Friedrichs keine Einwendungen machen, da sie durch den Eid der Fürsten erhärtet worden sei. Obwohl jener Eid den Fürsten mit Gewalt abgepreßt war, so mußte er dennoch gehalten werden, da auch die Söhne Israels den Gabaoniten den ihnen durch Betrug entrissenen Eid hielten. Da aber der Eid den Fürsten abgerungen war, so sah Heinrich bald danach ein, daß er unrichtig vorgegangen sei, und er sprach die Fürsten ihres Gelübdes ledig und sandte ihnen ihren Brief über die Wahl seines Sohnes zurück. Diese wählten bald darauf in Abwesenheit des Vaters freiwillig und einstimmig den Sohn und leisteten ihm fast alle den Treueid, einige sogar die Mannschaft. Daß der Papst Cölestin nicht abgeneigt gewesen ist, die Fürsten von diesem letzteren Eide eigenmächtig zu lösen — vielleicht hat er es nach dem Tode des Kaisers sogar getan —, das beweisen die Schlußworte der angezogenen Stelle: Elegerunt enim personam non idoneam, nec non solum imperio, sed nec alicui officio congruentem, puerum videlicet vix duorum annorum, et nondum baptismatis unda renatum. Unde non videntur tam illicita et indiscreta juramenta servanda[2]).

Befremdlich erscheint, daß Innocenz zu Anfang von einer Wahl Friedrichs redet, zu der die Fürsten gezwungen worden seien, während es sich hier doch nur um den Erbplan gehandelt haben kann[3]). Man wird diese eigenartige Berichterstattung weniger einem Irrtume als einer Unachtsamkeit Innocenz' zurechnen müssen[4]), denn daß er genau wußte, daß Heinrich sich um die Erbfolge in Deutschland bemüht hat, beweist eine andere Notiz[5]): Nam ut caetera taceamus, hoc solum quod vobis in substitutione imperatoris eligendi voluerint[6]) adimere facultatem, libertati et honori vestro non modicum derogarunt. Unde si, sicut olim patri filius, sic nunc immediate succederet frater fratri, videretur imperium non ex electione conferri, sed ex successione deberi.

---

[1]) Winkelmann, Philipp v. Schwaben 493.

[2]) Registr. d. neg. imp. No. 29 ap. Migne 216 1025.

[3]) So auch Ficker, De conatu 11. Eine völlig willkürliche Auslegung findet sich bei Toeche 591; er tritt dafür ein, daß es sich wirklich um die Wahl Friedrichs gehandelt habe. — Die zurückgesandte Urkunde kann nur die in Sachen des Erbplanes ausgestellte Konsensurkunde gewesen sein.

[4]) Über die Art, in der Innocenz Fakta darstellt, teilt Lehrreiches mit A. Hauck (Über die Exkommunikation Philipps v. Schwaben. Verhandl. d. sächs. Gesellschaft d. Wissensch. in Leipzig. 1904, p. 137 ff.)

[5]) Registr. No. 33. Migne 216 1039.

[6]) Gemeint sind Heinrich VI. und sein Bruder Philipp.

XI.

Nachdem in der vorangegangenen Untersuchung die Quellen einzeln besprochen worden sind, kann es sich jetzt nur noch darum handeln, einige auf Grund mehrerer Quellen gewonnene Ergebnisse früherer Autoren zu widerlegen, da sie der Überlieferung nicht gerecht geworden sind.

Man redet gewöhnlich von dem Erbkaiserplan Heinrichs VI.[1]), entscheidet sich also bei der Frage, ob Heinrich die Erbfolge nur für das regnum Romanum oder für das gesamte imperium einzuführen gedachte, für das letztere. Diese Ansicht ist von Ficker erstmalig vertreten worden: Da die deutsche Königskrönung die burgundische und die italische in sich geschlossen, diese drei Reiche aber das imperium Romanum ausgemacht hätten, so müßte sich der Erbplan von vornherein auf das imperium Romanum bezogen haben, hierfür spräche auch der Wortlaut mehrerer Quellen. Wenn andere — es sind die beiden grundlegenden, die Marb. Annalen und die Reinhardsbr. Chronik — von der Erblichmachung des regnum reden, so führte das Ficker darauf zurück, daß z. Z. Konrads III. und der Anfänge Friedrichs I. der Unterschied zwischen regnum und imperium den Schriftstellern noch klar bewußt gewesen, dagegen in der späteren Regierungszeit Friedrichs und in der Heinrichs VI. in Vergessenheit geraten sei[2]).

Ehe wir an die Lösung der Frage herangehen, verschaffen wir uns zunächst darüber Klarheit, was die Begriffe regnum Teutoniae, regnum Romanum und imperium Romanum bedeuten. Daß das regnum Teutoniae das deutsche Königreich darstellt, liegt auf der Hand. Wie verhält sich dazu das regnum Romanum? Der Titel „rex Romanorum“ ist entstanden mit Beziehung auf das imperium Romanum, indem sich die Kandidaten des imperium Romanum reges Romanorum nannten. Da aber den reges Teutoniae allein das historische Recht zukam, die Kaiserkrone zu tragen, so ergibt sich, daß die Bezeichnungen regnum Teutoniae und regnum Romanum identisch sind. Doch in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse standen nun das regnum Italiae und das regnum Burgundiae zum regnum Teutoniae oder regnum Romanum? Bekanntlich schloß die deutsche Königskrönung die italische und die burgundische in sich, aber diese Länder waren nicht wie Böhmen und die slavischen Reiche dem deutschen Königreiche hinzugefügt, vielmehr blieben sie gesonderte Königreiche: sie behielten ihre eigene Hofkanzlei, über ihre Sonderangelegenheiten

[1]) Noch jüngst tut das Hampe; s. oben S. 7 n. 2.
[2]) De conatu 43 ff.

wurde vom Könige mit den Großen in einer Stadt des Königreiches oder in nächstgelegenen durch das Herkommen bestimmten deutschen Städten verhandelt. Man kann deshalb sagen: die regna Burgundiae und Italiae hingen mit dem regnum Teutoniae in Personalunion zusammen. Sie bildeten nicht einen Teil von Deutschland, wohl aber zusammen mit diesem und dem regnum Siciliae[1]) das imperium Romanum, nach Anschauung der sächsischen und salischen Kaiser und der ersten Staufen wohl ausschließlich, im Sinne Heinrichs VI. dagegen sicherlich nicht ausschließlich: Dieser verstand unter dem imperium Romanum die tatsächliche politische Oberherrschaft über die Reiche der Christenheit, ein Weltreich, eine ideelle Größe, ein vorgestecktes Ziel, aber nie etwas Vollendetes.

Um nun festzustellen, was Heinrich gewollt hat, haben wir von den Marb. Annalen auszugehen. Sie berichten, daß der Kaiser das regnum Romanum erblich machen wollte[2]). Fickers Ansicht könnte gleichwohl zu Recht bestehen, wenn sich nachweisen ließe, daß die Marb. Annalen tatsächlich regnum und imperium nicht scharf auseinandergehalten haben. Wir müssen sie deshalb von Anfang an daraufhin durchgehen und prüfen, ob das wirklich der Fall ist. Und da zeigt sich nun, daß dem nicht so ist, daß der Verfasser vielmehr durchweg scharf zwischen regnum und imperium geschieden hat; niemals ist eine Verwechselung, auch wo sie leicht hätte unterschlüpfen können, vorgekommen[3]). Die zweite grundlegende Quelle, die Reinhardsbr. Chronik, redet gleichsfalls von der Erblichmachung des regnum. Der Verfasser hat im allgemeinen die Unterscheidung zwischen den Begriffen regnum und imperium nicht ganz streng durchgeführt[4]), indeß an unserer Stelle sagt er doch deutlich viermal regnum[5]), und im Hinblick auf die Marbacher Annalen liegt kein Grund vor, ihm hier einen Irrtum zuzuschreiben. Die dritte Quelle, die jenen Ereignissen auch noch ziemlich nahe steht, sind die Gesta ep. Magdeb. in der sächs. Weltchronik. Diese Chronik ist allerdings in deutscher Sprache abgefaßt, so daß wir die Meinung der Gesta nicht völlig sicher und unzweideutig feststellen können. Da sie aber das „rik“ in Parallele mit den übrigen Königreichen stellt, ebenso wie die Marb. Annalen das mit dem „regnum“ tun, so werden wir annehmen dürfen, daß in den Gesta vom regnum die Rede war; übrigens gibt auch Gobelinus Person „rik“ durch regnum wieder[6]).

Alle übrigen Quellen: Ansbert, Gesta ep. Leod., Reiner v. Lüttich, Gerv. v. Tilbery, Gesta ep. Halberst. und Innocenz

---

[1]) Unten S. 58 f. [2]) A. Marb. 68^{8-11}.

[3]) Einzelne Belege 49^{34-35}, 54^{18}, $55^{10, 28}$, 56^{7}, 61^{15}, 61^{32}—62^{1}, $62^{9-11, 14, 22}$, $63^{20, 24, 27}$, 64^{25-26}, $67^{10, 11}$ usw.

[4]) Unten S. 65 n. 4. [5]) $556^{11, 17}$, 557^{9}, 558^{5}.

[6]) Oben S. 40 n. 2.

reden dagegen durchweg von der Erblichmachung des imperium. Ihr Zeugnis kann indeß nicht ins Gewicht fallen, da sie den Ereignissen schon ferner stehen und sich bei ihnen auch sonst mehrfach Fehler finden. Wie sie zu ihrer Überlieferung gelangt sind, ob sie den Unterschied zwischen regnum und imperium nicht scharf eingehalten haben, ob sie unzureichend benachrichtigt worden sind, oder ob sie endlich von selbst sogleich die Konsequenz gezogen haben, darüber wird sich kaum eine entscheidende Antwort geben lassen.

Nun verkenne ich natürlich nicht, daß der Plan des Kaisers wenn für das regnum Romanum d. h. für Deutschland dann auch für das imperium Romanum maßgebend gewesen ist, aber das ist doch nur die Konsequenz und als solche vom Kaiser nicht verlangt worden. Heinrich begnügte sich damit, das alte Gewohnheitsrecht der Designation des nachfolgenden deutschen Königs in das allgemein sanktionierte Reichsgesetz der Erbfolge umzuändern.

Eine zweite Frage, die bisher ebenfalls noch keine befriedigende Lösung gefunden hat, ist die: In welcher Weise wollte Heinrich eine Verbindung zwischen dem Reiche und Sizilien herstellen? Drei Quellen berichten über des Kaisers Absicht: Ansbert, Gesta ep. Leod. und Reiner v. Lüttich. Bevor wir auf ihre Berichte eingehen, ist es zuvörderst nötig, sich klar zu werden darüber, wie man in Deutschland bis auf Heinrich VI. hin über die Stellung Siziliens zum Imperium gedacht hat, und aus dieser Kenntnis heraus die Art der geplanten Verbindung zwischen Sizilien und dem Imperium aufzufinden.

Hören wir in der ersteren Sache zunächst die Ansichten der Forscher! Ficker meinte[1]), zwischen dem imperium und dem regnum Siciliae habe kein Zusammenhang bestanden, Sicilien sei vielmehr ein Lehen der Kurie gewesen. Nicht als Kaiser, sondern kraft Erbrechtes als Gemahl der Konstanze sei Heinrich in den Besitz dieses Territoriums gelangt. Daß diese Ansicht richtig sei, ergebe sich aus der Fassung der Intitulatio in den Urkunden Heinrichs. Immer sei er divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Siciliae und nur einmal Henricus dei gratia Romanorum et regni Ceciliae et Apuliae imperator[2]) genannt worden. Da dieser letztere Titel nur einmal vorkomme, so gehe er wahrscheinlich auf den Irrtum eines Notars zurück. Dieser Anschauung schloß sich Toeche an: Bis dahin stand das staufische Erbreich völlig getrennt vom Kaiserreiche. Heinrich VI. führte seit der Krönung von Palermo die beiden Titel: Römischer Kaiser und König von Sizilien[3]). Ficker führte seine An-

[1]) De conatu 46—47. [2]) St. 4971. [3]) 398.

sicht in seinem Aufsatz „Über das Testament Heinrichs VI.“ noch weiter aus: Heinrich habe die Lehenshoheit der Kurie über Sizilien anerkannt[1]) und dem Papste den Lehenseid für Sizilien nur deshalb nicht leisten wollen, weil er ihn mit seiner Kaiserwürde für unvereinbar gehalten habe[2]). Ficker urteilte so, weil er die Worte Innocenz' III.: Nam, ut caetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet Ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius als maßgebend ansah[3]). — Nach päpstlicher Auffassung war die Kurie allerdings Oberlehensherr über Sizilien und der jedesmalige Inhaber der sizilischen Königskrone ihr zur Lehenshuldigung verpflichtet. Innocenz sah nur oder wollte nur in der kaiserlichen Würde Heinrichs den Grund für die Verweigerung des Lehenseides sehen. — Wenn Heinrich einmal sage: Nos pro obtinendo regno Siciliae et Apuliae, quod tam antiquo jure imperii, tam ex haereditate illustris consortis nostrae Constantiae Romanorum imperatricis augustae ad imperium deveniatur[4]), damit also die Lehenshoheit des Reiches über Sizilien behaupte, so sei dies doch wahrscheinlich nur

---

[1]) 261—262 (s. oben S. 7 n. 5).

[2]) Daß die Lehensuntertänigkeit als nicht unvereinbar mit der kaiserlichen Würde angesehen wurde, lehrt außer dem Beispiele Lothars von Supplinburg, der sich von Innocenz II. allerdings ohne direkte Leistung des Lehenseides die mathildischen Güter übertragen ließ (Bernhardi, Lothar 482 n. 56), besonders das Friedrichs II. Dieser leistete 1212 dem Papste den Lehenseid für Sizilien auf der Durchreise nach Deutschland, obwohl er schon zu Lebzeiten seines Vaters zum römischen Könige gewählt war und auch wußte, daß er in kurzem wieder gewählt und nicht lange danach zum Kaiser gekrönt werden würde (Winkelmann, Philipp und Otto IV., Band II, 315—316). Ja, er beschwor nochmals in der Egerer Urkunde vom 12. Juli 1213, nachdem er also bereits römischer König war, daß er dem Papste, seinem Herrn, die Lehenshoheit über Sizilien erhalten und Urkunde und Eid darüber nach seiner eigenen Kaiserkrönung erneuern wolle (Huill.-Bréh., Hist. dipl. Frid. II pars I, 272—273).

[3]) Innoc. registr. d. n. imp. 29 ap. Migne 216 1026. Diese Worte sind von Friedrich II. ausgesagt; läßt man sie ganz unmittelbar auf sich einwirken, so kann propter dignitatem imperii ganz unmöglich in dem Sinne aufgefaßt werden: „weil er dadurch seinen kaiserlichen Rechten, zu denen er die Lehenshoheit über Sizilien rechnete, etwas zu vergeben glaubte“, wie das seitens Kapp-Herrs 106 n. 5 geschieht, sondern es muß nach Ficker bedeuten: „weil er den Lehenseid mit seiner kaiserlichen Würde für unvereinbar hielt“. — Innocenz' Angabe entspricht indes nicht den Tatsachen, denn Friedrich hat den Treueid geleistet, von Heinrich hören wir etwas Derartiges dagegen nicht, er muß sich ständig geweigert haben. Wenn nun Lothar und Friedrich unbeschadet ihrer königlichen und kaiserlichen Würde von dem Papste zu Lehen gegangen sind, und zwar deshalb, weil sie die Lehenshoheit der Kurie über die betreffenden Länder anerkannt hatten, so kann der Grund der Weigerung Heinrichs nur der gewesen sein, daß er die Lehenshoheit des Papstes über Sizilien nicht anerkannte. Innocenz gab dies Motiv wahrscheinlich deshalb nicht an, weil ihn dieser kaiserliche Anspruch zu anmaßend dünkte.

[4]) St. 4698.

deshalb geschehen, weil er schon früh Schwierigkeiten in seiner Stellung als sizilischer König dem Papste gegenüber vorausgesetzt hätte. — Danach trat Kapp-Herr auf und zeigte an einigen Beispielen aus der Geschichte, daß das Imperium an das Königreich Sizilien ein Anrecht gehabt habe und daß deshalb von den Kaisern die Oberhoheit über Unteritalien beansprucht worden sei. Aus diesem Grunde habe sich Heinrich geweigert, dem Papste den Lehenseid für Sizilien zu leisten [1]).

Die Ansicht Kapp-Herrs ist allein die richtige, wie sich aus der Geschichte leicht nachweisen läßt. Die Ansprüche auf Süditalien, aus der Idee des universalen Kaisertums geboren, schrieben sich von Otto I. her. Karl der Große hatte bei der Eroberung des langobardischen Reiches noch an der Grenze des südlichsten Teilfürstentums Benevent halt gemacht, Otto aber den entscheidenden Schritt getan, indem er im Jahre 966 Pandulf Eisenkopf mit Kapua belehnte [2]). Otto II. hatte den Anspruch auf Süditalien mit seinem Leben bezahlen müssen, Heinrich II. war es gelungen, auf friedliche Weise die Normannen zu Lehensleuten des Reiches zu machen, Heinrich III. stellte 1047 Drogo von Apulien und Rudolf von Aversa direkt unter das Reich. Erst als Gregor VII. sich im Juni 1080 zu Ceperano von Robert Guiscard den Treueid schwören ließ, wurde Sizilien dem Reiche entfremdet. Die Rechtsbeständigkeit dieses Aktes wurde von den folgenden Kaisern jedoch keineswegs anerkannt. Lothar III. versuchte von neuem die Oberlehenshoheit über Sizilien geltend zu machen, von niemand anders dazu aufgestachelt als von Bernhard von Clairvaux, dem Parteigänger Innocenz' II. [3]). Aber Lothar war nicht der Mann, die Rechte des Reiches zu wahren. Obwohl er behauptete, Apulien gehöre zum Reiche, und er habe das Recht, Rainulf von Alife die Herzogswürde zu verleihen, ließ er es schließlich doch geschehen, daß Innocenz mit ihm gemeinsam die Belehnung Rainulfs vollzog [4]). Nach Lothars Tode war die Trennung Siziliens vom Reiche vollzogen [5]), obwohl die Kaiser weiterhin ihre Oberhoheit betonten. Konrad III. bezeichnete Roger von Sizilien als invasor imperii [6]), hatte aber für auswärtige Unternehmungen keine Zeit, da er sein Ansehen gegen die mächtigen Welfen behaupten mußte. Er hat der Anerkennung und Befestigung des normannischen Reiches ohnmächtig zugeschaut und ist Zeit seines Lebens

---

[1]) 105—106. [2]) v. Heinemann, Gesch. d. Normannen I, 15.

[3]) Bernh. Clairv., Ep. 139 ap. Migne 182^{294}: Est Caesaris propriam vindicare coronam ab usurpatore Siculo. Ut enim constat Judaicum sobolem (i. e. Anacletum II.) sedem Petri in Christi occupasse injuriam; sit procul dubio omnis qui in Sicilia regem se facit, contradicit Caesari.

[4]) Romoald, Annal. MS. XIX, 422^{27-39}.

[5]) Otto St. Blasien MS. XX, 317^{43-46}.

[6]) Wibaldi ep. 243 ap. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 365.

nicht über Pläne zur Unterdrückung des sizilischen Königs hinausgekommen. In allen seinen Kämpfen mit der Kurie war Friedrichs I. letztes Ziel die Wiedererwerbung Siziliens[1]), aber erst die Vermählung seines Sohnes mit der Erbtochter jenes Landes brachte sie zustande. Endlich betrachtete auch Heinrich VI. Sizilien als einen integrierenden Bestandteil des Imperiums[2]). Seine Züge nach Sizilien hatte er allerdings vorzugsweise deshalb unternommen, um den Prätendenten Tancred zu vertreiben[3]) und sich in den Besitz des Erbes seiner Gattin zu setzen. Am Weihnachtstage 1194 wurde er in Palermo gekrönt. Dadurch war ihm zu seiner Würde als römischer Kaiser noch die andere eines sizilischen Königs erwachsen, in seinen Selbstbezeichnungen brachte er die letztere zum Ausdruck. Daß er sich aber auch bewußt war, die Abhängigkeit Siziliens vom Reiche wiederhergestellt zu haben, geht hervor aus der Intitulatio: Henricus dei gratia Romanorum et regni Ceciliae et Apuliae imperator[4]) wie daraus, daß er sich ständig geweigert hat, dem Papste den Lehenseid zu leisten. Er als Kaiser und Lehensherr über Sizilien, wie konnte er denn dieses Land zu Lehen nehmen?[5])

Es hat sich somit herausgestellt, daß nach allgemeiner Anschauung das Imperium ein wohlbegründetes Anrecht auf Sizilien besaß, daß alle Kaiser bis auf Heinrich VI. hin ihren Anspruch auf jenes Land offen ausgesprochen haben, und daß endlich Heinrich diesen Anspruch auch durchgesetzt und Sizilien unter die Lehenshoheit des Imperiums gestellt hat.

Nun fragt es sich, in welcher Weise Heinrich jetzt zwischen dem Reiche und Sizilien eine Verbindung herstellen wollte. Ficker scheint unter ihr eine Aufnahme Siziliens in den Bereich des Imperiums zu verstehen[6]), desgleichen auch

---

[1]) Gervas. Tilb. MS. XXVII, 381[15–16]; Otton. et Rahew. Gesta Frid. SA. 126.

[2]) Oben S. 57 n. 4.

[3]) Mit Tancred hatte der Papst bekanntlich, um seine Oberhoheit über Sizilien gegenüber den Ansprüchen Heinrichs zum Ausdruck zu bringen und aus Furcht, im Falle einer Besitzergreifung Siziliens durch den Kaiser diesem ohnmächtig preisgegeben zu sein, das Konkordat von 1156 (ap. Watterich, Vitae pontif. Roman. II, 352 ff.) im Jahre 1192 erneuert (Rouleaux de Cluny XI in „Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale, Bd. 21, 2. Paris 1865“, S. 331 ff.).

[4]) Oben S. 56 n. 2. Wir dürfen die Fassung dieser Intitulatio nicht dem Irrtume eines Notars zuschreiben — wie sollte der Notar überhaupt zu solchem Irrtum gekommen sein? Auf Fahrlässigkeit kann eine derartige Intitulation doch unmöglich zurückgehen! —, sondern sind uns klar darüber, daß Heinrich hiermit seine neue Stellung zum Ausdruck bringen wollte.

[5]) Vgl. auch unten S. 76, 84.

[6]) De conatu 48: Praecavere enim volebat Henricus, ne unquam ad alterum heredem imperium, ad alterum regnum transiret, sed ut utrumque unum et individuum quasi corpus fierent, und 49: Jura enim

Toeche[1]). Hierzu wäre folgendes zu sagen: Ließen wir einmal die früher mitgeteilte Anschauung Fickers, Heinrich habe die Lehenshoheit der Kurie über Sizilien anerkannt und nur wegen seiner kaiserlichen Würde den Lehenseid nicht leisten wollen, als richtig bestehen, so wird nicht erklärt, wie Heinrich sich alsdann jetzt für berechtigt halten konnte, von sich aus Sizilien in das Imperium einzuverleiben: seine Stellung als Territorialherr in Unteritalien gab ihm hierzu durchaus keine Vollmacht, er hätte ohne Zweifel erst die päpstliche, weil lehensherrliche Erlaubnis einholen müssen, die ihm natürlich versagt worden wäre. Aber die Anschauung Fickers widerspricht überhaupt der von uns festgestellten Ansicht Heinrichs über das Verhältnis Siziliens zum Imperium: Er betrachtete das Normannenreich als Reichslehen und hatte auch die Oberhoheit des Kaisers über dieses Land hergestellt. Wie konnte er da den Fürsten noch einmal die Einverleibung Unteritaliens in das Imperium anbieten?

Obgleich Kapp-Herr das von Heinrich und seinen Vorgängern betonte Anrecht des Imperiums auf Sizilien wohl bemerkt hatte, konnte er sich doch nicht entschließen, mit der herkömmlichen Deutung zu brechen. Er sagt[2]): Heinrich habe bis 1195 hin ein Interesse daran gehabt, die Frage der Zugehörigkeit Siziliens zum Reiche in der Schwebe zu lassen, da sonst ein Kaiser aus einem anderen Hause kraft seiner Lehensherrlichkeit seinem Sohn Friedrich Unteritalien hätte streitig machen können. Deshalb liege ein Zugeständnis Heinrichs darin, wenn er jetzt die Zugehörigkeit Siziliens zum Imperium anerkenne. — Dagegen wäre folgendes einzuwenden: Daß der Grund, der Heinrich dazu bestimmt haben soll, die Zugehörigkeit Siziliens zum Reiche in der Schwebe zu lassen, auf nichts basiert, liegt auf der Hand. Hundert andere Momente könnten ebenfalls als Motiv für dieses Verhalten des Kaisers angeführt werden. Schwankt aber der Grund, der eine Hypothese stützen soll, so ist es mit ihr schon von vornherein nicht zum besten bestellt. Zweitens: Nehmen wir ein-

---

imperii in regionibus illis longe remotis sustineri nullo modo potuissent nisi crebis expeditionibus etc.

[1]) 398—399: Selbst wenn der Plan, die Krone im herrschenden Geschlechte erblich zu machen, glückte, hätte die Nachfolge in den beiden Reichen (im Imperium und in Sizilien) verschiedenen Personen oder Linien des staufischen Geschlechtes übertragen werden, im besten Falle eine Personalunion eintreten können. Beide Reiche sollten untrennbar unter dem Szepter eines Herrschers zusammengehören. Es sollten alle Grenzen zwischen Deutschland und Italien fallen, die italienischen Barone so gut Reichsmannen sein wie die deutschen Fürsten usw. 410—411 redet Toeche von den Gefahren, die den deutschen Fürsten und dem Papste aus der „Inkorporation des Erbreiches in das Imperium“ erwachsen würden.

[2]) 106—107.

mal an, Heinrich habe wirklich die Frage der Zugehörigkeit Siziliens zum Imperium in der Schwebe gelassen, d. h. sich über seine Lehenshoheit über Unteritalien nicht geäußert, dann muß er vor den Augen der Welt den status quo, d. h. die Lehensherrlichkeit der Kurie über Sizilien, die in dem Vertrage von 1156 öffentlich festgelegt war, als zu Recht bestehend anerkannt haben. Alsdann ergibt sich aber der Widerspruch, auf den bei Ficker an der ersteren Stelle aufmerksam gemacht worden ist. Nun dachte aber Heinrich, und das wäre der dritte Einwand, gar nicht daran, die Oberhoheit des Reiches über Sizilien in der Schwebe zu lassen, seine Weigerung, dem Papste für Unteritalien den Lehenseid zu leisten, beweist das zur Evidenz. Zudem konnte er die Zugehörigkeit Siziliens zum Imperium auch gar nicht in der Schwebe lassen, weil die deutschen Fürsten über das Verhältnis der beiden Reiche zueinander zweifellos eine klare Anschauung besaßen. Dies muß geschlossen werden aus den Äußerungen zweier Zeitgenossen Heinrichs, welche daran festhielten, daß Heinrich im Jahre 1194 dem Reiche nur eine entfremdete Provinz zurückerobert, nicht aber ein neues Land erworben habe[1]). Waren sie sich über das Verhältnis Siziliens zum Imperium klar, so ist nicht anzunehmen, daß die deutschen Fürsten darüber nicht unterrichtet gewesen waren. Deshalb kann auch die Deutung Kapp-Herrs nicht genügen.

Die Lösung der Frage, in welcher Weise Heinrich eine Verbindung zwischen Sizilien und dem Reiche herstellen wollte, ist nicht schwierig, wenn wir uns seine eigene Stellung vor Augen halten. Er war König in zwei Ländern, im regnum Romanum und im regnum Siciliae, das erstere durch Wahl, das letztere durch Erbschaft von seiner Gemahlin her; in der ersteren Eigenschaft war er zum Tragen der Kaiserkrone berechtigt und als Kaiser Oberherr über Sizilien also sein eigener Lehensherr. Nur diese Doppelstellung kann es gewesen sein, die Heinrich auch für seine Nachkommen festsetzen wollte: Der zum Throne Nächstberechtigte aus ihnen sollte jedesmal König in Deutschland und in Sizilien zugleich werden. In Unteritalien wurde er ohne weiteres König, da hier die

---

[1]) So sagt Ansbert 89: Heinrich wollte von Apulien aus zur See nach dem Heiligen Lande ziehen, quia terrae illae Apulia Sicilia Calabria in jurisdictione tenebantur Romani imperii etc. und Petr. v. Ebulo, Liber ad honorem Augusti ed. Winkelmann I, 308:

Non patitur falso laniari principe regnum
Quod sibi per patrios jura dedere gradus
Hoc avus, hoc proavus quandoque dedere tributis
Quae pater Siculis regibus ipse tulit.

I, 330: Augustos imitare tuos, defende tuum jus
Conjugit et magni jura tuere patris
Nam tua, quam soceri limes conterminat unus
Nam jus consortis in tua jura cadit.

allgemeine Erbfolge bestand, in Deutschland aber würde er es durch das jetzt eingeführte Erbgesetz werden. Das Neue bestand darin, daß nicht verschiedene Dynastien, mochten sie auch beide staufischen Blutes sein, die eine in Sizilien, die andere in Deutschland, herrschen sollten, sondern ein und derselbe König sollte in Sizilien und in Deutschland das Szepter schwingen und als zukünftiger Kaiser sein eigener Lehensherr werden, vom Papste ganz unabhängig. Mit anderen Worten: Heinrich wollte die Personalunion zwischen dem regnum Romanum und dem regnum Siciliae, zwei Territorien des imperium, herstellen in derselben Weise, wie sie schon zwischen dem regnum Romanum und den regna Italiae und Burgundiae bestand. Das konnte Heinrich von sich aus tun, denn er war Oberlehensherr in Sizilien so gut wie in Deutschland, deshalb auch bezüglich des ersteren Landes durchaus frei in seinen Willensbestimmungen und zu keiner Rücksichtnahme auf den Papst gezwungen. — Da nun in Sizilien die allgemeine Erbfolge galt, so war die dauernde Personalunion zwischen Sizilien und Deutschland nur dann möglich, wenn auch in Deutschland die allgemeine Erbfolge herrschen würde. Wäre im regnum Romanum nur die männliche Erbfolge eingeführt worden, so hätte hier über kurz oder lang wieder eine Wahl eintreten können, und der Zusammenhang zwischen den beiden Ländern wäre dann zerrissen gewesen. Daß aber Heinrich im Sinne hatte, im regnum Romanum nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche und die Kollateralenerbfolge einzuführen, also das den weltlichen Fürsten angebotene Erbrecht auch auf das regnum Romanum als Ganzes zu übertragen, ist schon mehrfach angedeutet worden[1]). Dann steht aber die geplante Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien im engsten Zusammenhange mit dem Erbprojekte, die erstere war nur durch den letzteren möglich: Akzeptierten die deutschen Fürsten das Angebot der Personalunion, dann gaben sie damit zugleich ihre Zustimmung zum Erbplane.

Unserer Auffassung scheint sich schon Ficker genähert zu haben, ohne sie allerdings ganz konsequent auszusprechen. Er sagt einmal in seiner bekannten Schrift „Deutsches Königtum und Kaisertum“[2]): Es handelte sich bei dem Erbplan um die Ausdehnung der unbedingten, selbst Weiber nicht ausschließenden sizilischen Erbfolgeordnung auf das Reich und die dadurch ermöglichte Vereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche. — Ficker kann hier bei der Vereinigung Siziliens mit dem Kaiserreiche nicht bloß an eine Inkorporation Siziliens in das imperium gedacht haben, weil dann sein Satz sinnlos wäre, sondern er muß vor allem das im Auge gehabt haben, daß der Kaiser jedesmal auch König von

[1]) Oben S. 28, 46; vgl. auch S. 48. [2]) 1862. p. 95.

Sizilien sein, d. h. daß zwischen Deutschland und Sizilien die Personalunion eintreten sollte.

Doch blicken wir nunmehr auf die Quellen, die uns überhaupt erst von jenem Plane des Kaisers in Kenntnis setzen. Sie sprechen nun durchaus nicht gegen unsere Auslegung, eher gegen die andere, nach der Heinrich eine Inkorporation Siziliens in das Imperium beabsichsigt haben soll, und das ist der Beweis für die Richtigkeit unserer Schlüsse. Aber lassen denn zunächst Ansberts Worte: licet terras noviter adeptas et sepe nominatas imperio addere voluisset eine andere Deutung zu, als sie Ficker gab? Auf den ersten Blick scheint dem nicht so. Indes so unzweideutig wie sie aussieht, ist die Stelle doch nicht. An eine Inkorporation Siziliens in das Imperium kann der Verfasser, als er den Satz niederschrieb, deshalb nicht gedacht haben, weil er wußte, daß diese Inkorporation schon vor der Vornehmung des Erbplanes vollzogen war, denn nicht viele Zeilen zuvor, ehe er des Erbplanes gedenkt, teilt er klar und ausdrücklich mit, daß Sizilien bereits zum Imperium gehörte[1]). Dann aber muß versucht werden, den obigen Satz im Sinne unserer Auffassung zu deuten, und das ist möglich: Ansbert wird die Hinzufügung Siziliens zum Imperium in der Weise aufgefaßt haben, daß der Herr über das Imperium d. h. der Kaiser zugleich auch persönlicher Gebieter in Sizilien[2]) und nicht bloßer Lehensherr über ein anderes hier regierendes Haus sein sollte, oder der Verfasser hat an der vorliegenden Stelle wie wenige Zeilen vorher keinen scharfen Unterschied zwischen imperium und regnum gemacht und an eine Verbindung zwischen dem regnum Siciliae und dem regnum Romanum gedacht, während er von einer solchen zwischen dem regnum Siciliae und dem imperium redete.

Der Satz in den Gesta ep. Leod. abbr.: Ut autem Henricus a filio suo Frederico sumeret exordium, regnum Cicilie et Calabrie et ducatum Apulie et principatum Capue . . . Romano imperio confoederavit, ut perpetuo terrarum istarum unus dominus esset läßt sich nur im Sinne unserer Auffassung verstehen. Zunächst deutet das Wort confoederare auf eine äußerliche Verbindung zweier Territorien, nicht auf eine Einverleibung des einen in das andere hin, eine confoederatio ist gleichsam ein Staatenbündel, jeder Staat bleibt souverän und behält seine eigene Verwaltung[3]). — Die Gesta reden von einer con-

---

[1]) Oben S. 61 n. 1.

[2]) In diesem Sinne ist auch die Intitulatio in den Urkunden Heinrichs aufzufassen.

[3]) Der Presbyter de Warnans hat univit, das kann uns aber nicht bestimmen, ihm den Vorzug zu geben. Die Gesta sind mindestens 100 Jahre früher geschrieben, und dann ist nicht einzusehen, weshalb sie gerade den zweideutigen Ausdruck confoederare, der nun noch auf-

foederatio zwischen dem imperium Romanum und dem regnum Siciliae. Da nun auch in ihnen der Unterschied zwischen den beiden Begriffen regnum Romanum und imperium Rom. nicht streng eingehalten ist, so wird man im gegebenen Falle statt imperium unbedenklich regnum lesen dürfen. — Daß unsere Auffassung des Wortes confoederare richtig ist, lehrt der Nachsatz: ut perpetuo terrarum istarum unus dominus esset. Er wäre überflüssig, wenn an eine Inkorporation Siziliens in das Imperium gedacht wäre, denn tritt diese ein, so ist der Herr über das Imperium als solcher Herr über die Bestandteile desselben, also auch über das regnum Siciliae, ohne daß das noch besonders gesagt werden müßte. Haben dagegen das deutsche und das sizilische Königreich nur einen gemeinsamen Herrscher, sonst aber eine getrennte Verwaltung, so sind sie äußerlich und zwar in Personalunion verbunden und stehen zu dem Herrn im gleichen Verhältnis. Dies letztere will aber der Nachsatz offensichtlich besagen. Aber weiter! Blicken wir auf den Anfang des Satzes! Inwiefern soll in der Inkorporation Siziliens in das Imperium das Inkrafttreten des Erbgesetzes liegen? Wohl aber ist mit der Herstellung der Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien, worauf ich oben schon hinwies[1]), die Einführung des Erbgesetzes in Deutschland gegeben.

Im letzteren Sinne ist auch die Stelle Reiners: Imperator Heinricus ex consensu principum imperio adjungit regnum Apuliae et Siciliae, ita quod heredibus suis imperium fiat hereditarium zu verstehen.

In den Marb. Annalen findet sich die Nachricht: Interim missis legatis suis, imperator cepit cum apostolico de concordia agere, volens quod filium suum baptizaret . . . et quod in regem ungeret. Unter den Forschern herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Sinne die letzte Angabe quod in regem ungeret aufzufassen d. h. welche Krönung hier gemeint sei. — Die sizilische Königskrönung hält Winkelmann[2]) nicht für ausgeschlossen, während Winter[3]), der dieser Auffassung nahe steht, sich unbestimmt ausdrückt. Für die römische oder deutsche Königskrönung treten Toeche[4]) und Hauck[5]) ein. Daß nur die Kaiserkrönung in Betracht kommen könne, ist die Meinung von Winkelmann[6]), Caro[7]), Hampe[8]) und Bloch[9]). Als vierte Ansicht könnte noch

---

fallend mit dem Nachsatz in Verbindung steht und ihm erst Sinn verleiht, geschrieben haben sollten, wenn univit dagestanden hat; das häufig angewandte unire kann dagegen leicht an die Stelle des weniger gebräuchlichen confoederare getreten sein.

[1]) Oben S. 62. [2]) Philipp v. Schwaben 5 n. 5. [3]) 75.
[4]) 436. [5]) 678. [6]) Philipp 5. [7]) 42. [8]) Oben S. 7 n. 2.
[9]) A. Marb. 68 n. 5.

die aufgestellt werden, daß es sich um die italische Königskrönung gehandelt habe, sie ist aber nie vertreten worden.

Zwei von diesen Deutungen sind ohne weiteres auszuscheiden: Es kann weder die sizilische noch die italische Königskrönung gemeint sein, denn hätte der Annalist an eine von ihnen beiden gedacht, so hätte er das sicherlich auch irgendwie angedeutet. Ich folge der Auffassung Toeches und Haucks und habe mich deshalb mit Hampe, der jüngst in einer besonderen Abhandlung für seine Ansicht eingetreten ist, auseinanderzusetzen.

Man hat von dem Wortlaut der Quelle auszugehen! Die Marb. Annalen sagen: quod in regem ungeret. Da diese Annalen niemals die Begriffe rex und imperator, regnum und imperium durcheinanderbringen[1]), so ist nicht anzunehmen, daß es an dieser besonders bedeutungsvollen Stelle geschehen sei. Gleichwohl meint Hampe, daß hier rex für imperator stehe, „der sonstige Sprachgebrauch der Marb. Annalen helfe uns allerdings nicht viel weiter", wohl aber „lasse sich aus einer anderen zeitgenössischen Quelle ein unzweifelhafter Beleg dafür beibringen, daß ‚rex' in der Tat in der Bedeutung Kaiser auch sonst vorkomme". Auf die Intitulatio in den Urkunden, in denen sich ja öfter der noch nicht zum Kaiser gekrönte König imperator nennt, will Hampe kein Gewicht legen, „um so zwingender sei dagegen der Beweis, den eine Stelle der zeitgenössischen Reinhardsbr. Chronik liefere." Diese Chronik meldet zum Jahre 1192, daß Heinrich VI. vor dem Tode des Vaters zu Aachen zwar schon der Wahl, aber doch noch nicht der unccio regia habe teilhaftig werden können, da das imperium nicht zwei imperatores zu gleicher Zeit zu haben pflegte[2]). Mit dieser unccio regia sei die Kaiserkrönung gemeint, die Heinrich erst habe erlangen können, als sein Vater in der wüsten Einöde Yconiums sein Leben ausgehaucht habe. — Diese Auslegung Hampes ist unrichtig, der Reinhardsbr. Mönch hat hier wirklich nur die Königskrönung im Auge gehabt, da die unccio deutlich der zu Aachen vollzogenen electio gegenübergestellt und bald darauf in der Chronik auch der Kaiserkrönung mit unzweideutigen Worten gedacht wird. Der Nachsatz: quippe cum . . . erklärt sich daraus, daß der Chronist den deutschen König als solchen schon imperator augustus nennt[3]). Er hält überhaupt nicht durchweg die Trennung zwischen regnum und imperium ein[4]), weshalb auch nicht anzuraten ist, mit seiner Hilfe die Worte in einer so zuverlässigen Quelle wie in den Marb. Annalen auf ihre Bedeutung hin festzustellen.

Der Versuch, der sprachlichen Schwierigkeit in den

---

[1]) Oben S. 55 n. 3. [2]) 549^{37}—550^{6}. [3]) $550^{4, 11, 14}$, $574^{13—15}$.
[4]) Z. B. $550^{29—30}$.

Marb. Annalen Herr zu werden, wäre Hampe also mißglückt, aber auch in sachlicher Beziehung kann das Ergebnis seiner Untersuchung nicht als Lösung angesprochen werden. Vergegenwärtigen wir uns, unter welchen äußeren Umständen der Kaiser seine Bitte an den Papst gerichtet hat: Mitte Juli 1196 war Heinrich aus Deutschland, wo er vornehmlich seinen Erbreichsplan betrieben hatte, in Italien angelangt. Ende August[1]) erhielt er die Nachricht, daß die Fürsten sich von dem Erbgesetze frei machen wollten. Unmittelbar danach sandte er Gebhard von Querfurt nach Deutschland, um den Fürsten mitteilen zu lassen, daß er das Erbgesetz nicht aufheben werde, zur selben Zeit[2]) ordnete er auch Gesandte an den Papst ab, die diesen um eine Krönung seines Sohnes bitten sollten. Wenn der Kaiser den Fürsten in Erfurt versichern ließ, er werde irrevocabiliter[3]) auf dem Erbgesetze beharren, somit auf ihre Opposition nichts gab, dann muß er von einer anderen Seite her Unterstützung erhofft haben. Wenn Heinrich aber danach, was im November geschehen sein muß, da die deutschen Fürsten im Dezember davon wußten, dennoch auf das Gesetz verzichtete, dann kann ihn nur das Fehlschlagen jener Erwartung zu dieser Umkehr veranlaßt haben. Bedenken wir nun, daß der Kaiser um seiner an Cölestin gerichteten Bitte willen lange mit dem Papste verhandelte und ihre Mitte November[4]) erfolgte Abweisung ihm großen Verdruß bereitete, er also auf ihre Erfüllung großen Wert gelegt hat, so kann nur diese Erfüllung das gewesen sein, worauf er wartete, was ihn eines Verzichtes auf das Erbgesetz entheben sollte. Dann steht aber die Bitte in einem engen Zusammenhang mit dem Erbprojekt und ist deshalb an den Papst gerichtet worden, damit dieser durch die Erfüllung derselben seine Zustimmung zum Erbplane bekunde und die deutschen Fürsten damit zwinge, ihrem Versprechen treu zu bleiben. Das gibt Hampe übrigens ebenfalls zu.

Hätte nun Cölestin dadurch, daß er die Kaiserkrönung Friedrichs vollzog, seine Zustimmung zum Erbplane unzweideutig zu erkennen gegeben? Ich behaupte: nein! — Der Papst krönte nur den zum Kaiser, der bereits zum König gekrönt war[5]). Hätte das Erbgesetz den Wegfall nicht nur der Königswahl sondern auch der Königskrönung bedeutet, dann hätte Cölestin allerdings durch die Krönung Friedrichs

---

[1]) Oben S. 33 n. 3. [2]) Unten S. 75. [3]) Oben S. 32 n. 3.
[4]) Unten S. 81.
[5]) Innoc. registr. 55. Migne 216 1057: Non enim elegimus nos personam, sed electo ab eorum parte maiori, qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus et praestamus, cum apostolica sedes illum in imperatorem debeat coronare, qui rite fuerit coronatus in regem.

zum Kaiser seine Zustimmung zum Erbgesetze kundgetan. Da aber das Erbgesetz nur die Königswahl wegfallen ließ, so hätte die Kaiserkrönung außerhalb des Erbplanes gestanden, abgesehen davon, daß sie der Kaiser, indem sein Sohn noch nicht zum König gekrönt worden war, gar nicht einmal verlangen durfte. — Hätte der Papst dagegen den jungen Friedrich ohne vorherige Wahl zum Könige gekrönt, dann hätte er öffentlich seine Einwilligung in das Erbgesetz zu erkennen gegeben und, da er als erster demselben gemäß gehandelt hätte, es eingeweiht und dadurch zu einer festen und unverbrüchlichen Satzung gemacht, so daß die deutschen Fürsten gezwungen gewesen wären, ihre einmal erteilte Zusage auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Daraus folgt, daß Heinrich den Papst nur um die Krönung seines Sohnes zum deutschen oder römischen König gebeten haben kann.

Es erübrigt uns noch, die Einwände Hampes, die er gegen diese Auffassung geltend macht, zurückzuweisen. Zunächst hätte Heinrich mit den deutschen Fürsten ein Intrigenspiel getrieben, da die deutsche Königskrönung jedesmal infolge der Wahl der deutschen Fürsten erfolgt sei, in den Händen des Kölner Erzbischofs gelegen und deshalb die deutschen Fürsten allein habe angehen können. — Das unterschreibe ich durchaus. Aber trotzdem mußte Heinrich so handeln, da ihm im Augenblick kein anderes Mittel zu Gebote stand, die Fürsten am Wortbruch zu hindern. Weshalb Adolf von Köln ohne weiteres übergangen werden durfte, habe ich oben gezeigt [1]). Daß die deutsche Königskrönung nicht jedesmal vom Kölner Erzbischof ausgeführt wurde, lehrt die Geschichte: So wurden Otto III. von Johannes von Ravenna [2]), Konrad III. von dem päpstlichen Mandatar Dietwein [3]) und späterhin Phillipp von Schwaben von dem Erzbischof von Tarentaise [4]) gekrönt. — Was den zweiten Einwand Hampes anbelangt, der Papst hätte vielleicht aus der von ihm vollzogenen Königskrönung ein neues Recht hergeleitet, so ist auch der nicht stichhaltig, da kaum anzunehmen ist, daß die Kurie, die durch die Einführung des Erbgesetzes und der Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien schier erdrückt war, es gewagt hätte, noch neue Rechte zu verlangen. — Zu dritt macht Hampe darauf aufmerksam, daß nach der Königskrönung eine nochmalige Krönung Friedrichs durch den Papst und zwar zum Kaiser hätte vollzogen werden müssen. Nun, das wäre dieses eine Mal denn eben geschehen.

---

[1]) Oben S. 20. [2]) Thietmar, Chron. MS. III, 767 17–19.
[3]) Otton. Frising. Chron. MS. XX, 260 10–13; Annal. S. Jacob. Leod. XVI, 640 46; Annalista Saxo VI, 776 20, Annal. Palid. XVI, 85 49.
[4]) A. Marb. 73 30—74 3; Cron. S. Petr. Erford. modern. SA. 199 20–23.

Heinrich VI. verzichtete auf das Erbgesetz, weil sich die deutschen Fürsten gegen dasselbe aufgelehnt hatten. Die Teilnehmer an der Erhebung festzustellen, ist wichtig, da unter den Forschern eine falsche Meinung verbreitet ist.

Bisher glaubte man, daß verschiedene sächsische und namentlich die niederrheinischen Großen unter der Leitung Adolfs von Köln noch zur Zeit der Anwesenheit Heinrichs in Deutschland gegen den Kaiser aufgetreten seien. Angebahnt ist diese Ansicht durch Ficker, der sich aber mit aller Vorsicht ausdrückt. Er argumentiert so: Nach der Abreise Heinrichs aus Deutschland haben sich verschiedene Fürsten erhoben. Die in Betracht kommenden Quellen reden von einer Empörung der Sachsen, bestimmte Personen werden nicht genannt. Es ist anzunehmen, daß nur die von jeher den Staufen feindselig gesinnten Sachsen sich an jener Verschwörung beteiligt haben, nämlich die Fürsten Westfalens und Engerns, die in den Kämpfen zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. auf der Seite der Welfen standen. Obwohl sich in den Quellen nichts darüber findet, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß auch die niederlothringischen Fürsten, die sich schon 1193 gegen den Kaiser empörten und späterhin ebenfalls Otto anhingen, der Opposition angehört haben. Unter ihnen hat namentlich Adolf v. Köln, der später nach dem Verzichte Heinrichs auf das Erbgesetz die Wahl Friedrichs in Frankfurt verweigerte, den Plänen des Kaisers entgegen gestanden. Auch Berthold von Zähringen trat wahrscheinlich der Verschwörung bei, da sich nur so der von Konrad von Schwaben im Auftrage seines kaiserlichen Bruders gegen ihn geführte Krieg verstehen läßt. Endlich ist auch die Teilnahme Konrads v. Mainz nicht ausgeschlossen [1]). Die Ansicht Fickers wurde von Toeche übernommen. Dieser modifizierte dieselbe noch, woran seine falsche Auffassung des Marb. Berichtes über die Bemühungen Heinrichs um die Wahl seines Sohnes Ende 1195 die Schuld trug. Er meinte, daß der in der Reinhardsbr. Chronik genannte Mainzer Reichstag, auf dem die erstmalige Vorlegung des Erbplanes erfolgte, und der in den Marb. Annalen erwähnte Wormser, auf welchem sich Adolf v. Köln weigerte, die Wahl Friedrichs zu versprechen, identisch seien [2]), und folgerte daraus, daß Adolf v. Köln schon bei der ersten Bekanntmachung des Erbplanes öffentlich in des Kaisers Gegenwart dagegen aufgetreten sei [3]). Ihm hätten sich die von Ficker genannten Fürsten allmählich angeschlossen [4]), viele von ihnen noch z. Z. der Anwesenheit Heinrichs in Deutschland. Dagegen sei die Teilnahme Konrads v. Mainz wegen seiner durchaus staufischen Gesinnung ausgeschlossen [5]).

---

[1]) De conatu 70 ff. [2]) Oben S. 22 f. [3]) 414 n. 3. [4]) 416 n. 1. [5]) 415 n. 1; 555 f.

Toeches Anschauung haben sich Großmann[1]), Hauck[2]) u. a. angeeignet.

Wir haben auf die Quellen zurückzugehen. Wie sich die Fürsten zu dem Versuche Heinrichs Ende 1195, von dem im Eingange des Marb. Berichtes die Rede war, verhielten, ist ausführlich dargestellt worden[3]). Daß sich unter den fast vollzählig versammelten Fürsten in Würzburg irgendwelche weigerten, die Konsensurkunde zu unterzeichnen, wird weder in den Marb. Annalen noch in der Reinhardsbr. Chronik berichtet. Da sich aber nicht annehmen ließ, daß Adolf v. Köln dem Erbgesetze zugestimmt habe, so wurde die Vermutung ausgesprochen, daß er nebst einigen Anhängern dem Würzburger Reichstage fern geblieben sei[4]). Der Aufenthalt, den Heinrich nach dieser Versammlung noch längere Zeit in den Rheingegenden nahm, wurde darauf zurückgeführt, daß er vielleicht versucht habe, diese letzten Gegner seines Erbgesetzes zu gewinnen, was ihm denn auch bis auf Adolf von Köln gelungen sein mochte[5]).

Nach der Abreise Heinrichs aus Deutschland bildete sich unter den Fürsten eine Opposition gegen das Erbgesetz. Als Teilnehmer an ihr werden von der sächsischen Weltchronik[6]), Ansbert[7]) und den Gesta ep. Halberst.[8]) die Sachsen genannt. Auch im Sinne der Reinhardsbr. Chronik ist die Verschwörung von den Sachsen ausgegangen: Erfurt, wohin die Verschworenen von Gebhard von Querfurt im Auftrage des Kaisers berufen wurden, muß gleichsam der Mittelpunkt des Verschwörungsherdes gewesen sein, Landgraf Hermann von Thüringen wird als Anführer der Aufständischen genannt[9]). Aus einer Urkunde ergibt sich, daß im August 1196 eine sicherlich im Interesse der Opposition abgehaltene Fürstenversammlung in Keuschberg bei Merseburg, also in Sachsen-Thüringen, getagt hat[10]). Konrad v. Mainz, der, wie dargelegt[11]), sich den Aufständischen angeschlossen hatte, hielt sich in jener kritischen Zeit im Oktober in Thüringen auf[12]). Der Kardinal Fidentius, der vom Papste höchstwahrscheinlich im Interesse der Opposition nach Deutschland geschickt war, weilte im November in Magdeburg[13]), also ebenfalls in Sachsen.

Aus allen diesen Nachrichten darf entnommen werden, daß die gegen das Erbgesetz gerichtete Verschwörung von den Sachsen nach Heinrichs Abreise aus Deutschland gebildet worden ist. Welche Fürsten unter den Sachsen der Opposition angehört haben, ob nur die aus Westfalen und Engern oder auch die aus Ostsachsen, kann nicht festgestellt werden,

---

[1]) In Gebhardt, Handb. d. deutschen Gesch. I², 428.
[2]) 675 f. [3]) Oben S. 16. [4]) Oben S. 17 f. [5]) Oben S. 30.
[6]) Oben S. 40. [7]) Oben S. 40 f. [8]) Oben S. 50 ff.
[9]) Oben S.. 32. [10]) Oben S. 31. [11]) Oben S. 51 f.
[12]) Oben S. 34 n. 3. [13]) Oben S. 35 n. 2.

da die Quellen hierüber schweigen. Konrad v. Mainz, der noch am 20., 28. und 31. Mai 1196 im Gefolge des Kaisers weilte[1]), ist dieser Verschwörung beigetreten. Die Teilnahme Bertholds v. Zähringen ist nicht wahrscheinlich[2]). Adolf v. Köln hat der Verschwörung ohne Zweifel nicht nur sympathisch gegenübergestanden, sondern als Sachse — der Kölner Erzbischof war seit 1180 nach dem Sturze Heinrichs des Löwen Herzog von Westfalen — auch daran teilgenommen. Auf eine Empörung niederlothringischer Fürsten wird dagegen in keiner Quelle hingewiesen, weshalb es mir gerechtfertigt erscheint, so lange an einer Teilnahme dieser Fürsten an der Verschwörung von 1196 zu zweifeln, bis dieselbe durch positive Nachrichten beglaubigt wird.

Fassen wir zusammen, was wir gefunden haben!

1. Die Hauptfrage bezüglich des Erbplanes: Was war das Ziel Heinrichs, die ideelle Größe des imperium oder den faktischen Besitz des deutschen Königreiches erblich zu machen? ist in Gemäßheit der grundlegenden Quellen dahin zu entscheiden, daß der Kaiser nur auf die Beseitigung der Königswahl und auf die Herstellung der Erblichkeit der deutschen Königskrone innerhalb seiner Dynastie hingearbeitet hat.

2. Auf Grund allgemeiner Erwägungen stellte sich heraus, daß die Verbindung zwischen Sizilien und dem Reiche nicht als Inkorporation Siziliens in das Imperium, sondern als Personalunion zwischen dem regnum Romanum und dem regnum Siciliae, zwei Territorien des imperium Romanum, aufzufassen sei. Die Probe auf die Richtigkeit dieses Schlusses bildeten die Quellenzeugnisse, die nur bei dieser Auffassung Sinn gaben.

3. Wenn es Heinrich darauf ankam, ein deutsches Erbkönigtum zu errichten, so war die Zustimmung des Papstes hierzu nur dann augenscheinlich, wenn er den jungen Friedrich ohne vorherige Wahl zum Könige krönte; eine Kaiserkrönung hätte außerhalb des Erbplanes gestanden. Demgemäß kann Heinrich von Cölestin nur die Krönung seines Sohnes zum Könige verlangt haben, was übrigens dem Wortlaut der dies Faktum berichtenden Quelle, der Marb. Annalen, entspricht.

4. Die auf die Beseitigung des Erbgesetzes hinzielende Fürstenopposition vom Jahre 1196 ist von den Sachsen ausgegangen, Adolf v. Köln und Konrad v. Mainz haben an ihr teilgenommen. Die Beteiligung Bertholds v. Zähringen ist unwahrscheinlich, die Annahme einer niederrheinischen Fürstenerhebung dagegen schlechthin unvereinbar mit allem, was sich aus den Urkunden und Berichten über den Erbplan ergibt.

---

[1]) Toeche 415 n. 1. [2]) Oben S. 29 n. 3.

XII.

Nachdem der von Cölestin nach Deutschland abgeschickte Kardinal Petrus von der h. Cecilia seit dem Wormser Tage für den Kreuzzug eifrig Propaganda gemacht und somit den ihm gegebenen Auftrag erfüllt hatte, war er im Februar 1196 wieder an die Kurie zurückgekehrt[1]). Er hielt sich hier vielleicht einen Monat auf und wurde im April wieder nach Deutschland geschickt mit einem Briefe, in welchem der Papst den Kaiser um Beschleunigung des Kreuzzuges und um Kampf gegen die Häresie ersuchte[2]).

Zu Ostern hatte Cölestin den Bann über die kaiserlichen Beamten in Tuscien, unter denen sich auch des Kaisers Bruder Philipp befand, ausgesprochen, weil sie päpstliche Rechte daselbst nicht geachtet hatten[3]). Von diesem Vorgehen des Papstes scheint Heinrich Mitte Mai noch keine Kunde erhalten zu haben[4]), denn in dem Schreiben vom 15. Mai aus Durlach, mit welchem er den von Petrus überbrachten Brief beantwortet[5]), schlägt er einen durchaus freundlichen Ton an. Er erklärt sich mit den päpstlichen Forderungen die Ketzer betreffend völlig einverstanden, steht ihnen wohlwollend gegenüber und bemüht sich vor allem darum, ut talis inter utriusque nostram personam, ecclesiamque Romanam et Imperium, roboretur concordia, da für die Christenheit nichts förderlicher sei quam inter regnum et sacerdotium pacem solidam et inconcussam stabiliri. Binnen kurzem will er aus seiner Umgebung besonnene und friedliebende Männer absenden ad habendum super hoc vobiscum tractatum diffinitivum und dem Papste in dem Kampfe gegen die Ketzer Hilfe und Beistand nicht versagen.

Heinrich wird in der folgenden Zeit zweifellos über die Bannung seiner Beamten in Tuscien benachrichtigt worden sein, äußerte sich aber zunächst nicht dazu, um nicht einen ernstlichen Konflikt mit der Kurie heraufzubeschwören. Er

---

[1]) Er zeugt am 21. Januar 1196 noch bei Heinrich VI. in Hagenau (St. 4984), aber schon am 7. März d. J. bei Cölestin (Migne 206 1158). Caro 36 scheint wie Toeche 430 n. 1 anzunehmen, daß Petrus den Brief überhaupt nicht von Rom geholt habe, sondern daß ihm derselbe nach Deutschland geschickt worden sei. — Petrus hat den Brief nicht im Januar (Caro 36 n. 1), sondern erst Anfang Mai 1196 dem Kaiser überreicht.

[2]) Aus Roul. Clu. XIII zu entnehmen.

[3]) Vgl. A. Hauck, Über die Exkommunikation Philipps v. Schwaben (oben S. 53 n. 4).

[4]) Die Worte: frivolis questionum ambagibus que huc usque passim emerserunt (Roul. Clu. XIII) sind zu allgemein gehalten, als daß man in ihnen, wie Hauck, KG. 677 n. 3 das tut, einen Hinweis auf die Exkommunikation der Beamten erblicken könnte.

[5]) Roul. Clu. XIII.

schickte vielmehr die in dem Briefe vom 15. Mai versprochene Friedensgesandtschaft an Cölestin ab, behielt aber den päpstlichen Legaten Petrus an seinem Hofe zurück. In einem Schreiben, das er im Juni an den Papst richtete[1]), entschuldigte er dies damit, daß er mit Petrus noch weiter über die Bedingungen zu einem dauernden Frieden zwischen Kaiser und Kurie beraten wolle, und versprach zugleich, ihn demnächst bei Gelegenheit einer neuen Gesandtschaft zurückzuschicken. In demselben Briefe kündigte er auch seine baldige Ankunft in Italien an.

Was mochte Cölestin gegenüber den Versicherungen Heinrichs, einen endgültigen Frieden zwischen Kaiser und Kurie herstellen zu wollen, denken? Hatte Heinrich denn wirklich schon Anstrengungen dazu gemacht? War etwa der Kreuzzug so weit vorbereitet, daß er unternommen werden konnte? Kein Gedanke! Gleich nach seiner Rückkehr aus Italien hatte sich der Kaiser in der zweiten Hälfte des Jahres 1195 eifrig um das Zustandekommen des Kreuzzuges bemüht, die Reichstage zu Gelnhausen und Worms gaben davon ein Zeugnis; die Aufforderungen des Papstes mochten noch nachgewirkt haben. Aber Anfang 1196 war eine Stockung eingetreten. Zweimal mußte Heinrich von Cölestin zur Beschleunigung der Vorbereitungen ermahnt werden, Anfang Februar durch die Botschaft des Kardinals Gregor[2]) und vor kurzem im Mai durch die des Kardinals Petrus[3]). Hatte der Kaiser statt des Kreuzzuges nicht ganz andere Dinge betrieben? Glaubte er etwa, daß man in Rom über seinen Erbreichsplan in Unkenntnis geblieben war? Wie mochte dem Papste zumute sein, als er erfuhr, daß die Kaiserkrönung all' ihres Wertes verlustig gehen und die Kurie jedes politischen Einflusses in Deutschland bar werden sollte! Wie mußte er sich durch die Personalunion zwischen Deutschland und Sizilien, über welch' letzteres Land sich der Kaiser sogar die Oberhoheit anmaßte, beengt und bedrückt fühlen! Und nun kündigte Heinrich auch noch seine Ankunft in Italien an? Was führte er im Schilde? Wollte er etwa auch noch das Patrimonium an sich bringen, um so einen lückenlosen[4]) Besitz von Sizilien nach Deutschland zu erhalten und auf diese Weise dem Papsttum in territorialer Hinsicht den Garaus zu machen? — In ähnlichen Gedanken und Erwägungen muß sich Cölestin in jenen Tagen ergangen haben, und der Selbsterhaltungstrieb mußte ihn dazu zwingen, den Absichten des Kaisers entgegenzutreten und sie zu vereiteln. Bei seiner Unfähigkeit, selbständig und frei politisch zu handeln, konnte das aber nur

---

[1]) Roul. Clu. XIV. [2]) Oben S. 15 f. [3]) Oben S. 71.
[4]) Über die Besitzungen, die Heinrich in Mittelitalien schon besaß, vgl. Caro 37 ff.

durch die Begünstigung von Verrat und Empörung geschehen. Er mußte die deutschen Fürsten hinter dem Rücken des Kaisers in ihrer Opposition gegen den Reformplan bestärken sowie bei außerdeutschen Mächten Hilfe und Unterstützung gegen Heinrich suchen.

Der Kardinal Fidentius, der am 25. Juni noch in Rom weilte, also kurz bevor Cölestin die Nachricht von Heinrichs Ankunft in Italien erfuhr, der dagegen am 24. November in Magdeburg nachweisbar ist[1]), ist in jenen Wochen kaum aus einem anderen Grunde nach Deutschland geschickt worden, als aus dem, die aufständischen Fürsten der Sympathie und des Beistandes des Papstes zu versichern. Und wenn im Juli ein Gesandter aus Byzanz mit Briefschaften an Cölestin in Italien anlangte, der allerdings in die Hände des Kaisers fiel und von ihm geblendet wurde[2]), so läßt das auf Unterhandlungen zwischen dem Papste und dem oströmischen Kaiser über eine gemeinsame Aktion gegen Heinrich VI. schließen.

Als der Kaiser Mitte Juli den italischen Boden betrat, empfing ihn Cölestin mit einem ganzen Bündel voll Klagen, die darin gipfelten, daß er überhaupt an einem Frieden zwischen Kurie und Kaiser verzweifle[3]). Heinrich ließ sich durch derartige Beschwerden jedoch nicht aus seiner Ruhe bringen, sondern wies in einem äußerst kühl gehaltenen Schreiben vom 25. Juli aus Turin[4]) mit einer gewissen Ironie die Vorwürfe des Papstes zurück. Daß der Friede noch nicht zustande gekommen sei, sei nicht seine Schuld. Auch sein Vater Friedrich sei trotz eifrigsten Bemühens nicht imstande gewesen, einen dauernden Frieden zwischen Kaiser und Papst herbeizuführen. Auf die Bannung seines Bruders Bezug nehmend, führt er aus: Wenn Philipp ihn schwer beleidigt hätte, so sei dies ohne sein, des Kaisers, Wissen und Wollen geschehen. Sollte der Herzog von Tuscien dem Papste wirklich jene Beleidigungen zugefügt haben, so sei dies seiner Jugend zuzurechnen. Bei seiner Ankunft werde er alles untersuchen, wenn er dann sähe quod ex parte vestra eidem fratri nostro sit injuriatum, vos ejus esse credimus discretionis pariter et mansuetudinis quod paterne corrigi faciatis et emendari[5]). Sei sein Bruder wirklich schuldig, so solle die Kurie Genugtuung erhalten. Den Erzbischof von Salerno, einen Hochverräter, könne er nicht freilassen trotz der Bitten des Papstes, der ja wohl auch wisse, welche Schuld er auf sich geladen habe, si scire dignum duxeritis. Auch den von

---

[1]) Oben S. 35 n. 2—3. [2]) Roul. Clu. XV, S. 339.

[3]) ibid. 337: quod sperare a nobis pacis et quietis tempora vos quasi desesperare cogamini in vestris scripsistis litteris.

[4]) Roul. Clu. XV.

[5]) Mit dieser injuria kann nur der Bann über Philipp und nicht die gering wiegende Anklage des Papstes bei dem Kaiser gemeint sein.

Cölestin empfohlenen und auf Befürwortung Wolfkers von Passau und Heinrichs, früheren Bischofs von Worms, zum Erzbischof von Siponto geweihten Magister Hugo werde er als solchen nicht anerkennen, er könne nicht zugeben, daß er gegen die Gewohnheit seiner Vorgänger und des Königreiches eingesetzt werde, maxime cum in hoc juri ipsius regni nostroque detrahatur honori, quem non minorem predecessoribus nostris in regno esse volumus neque vos velle credimus, sed majorem, ex eo quod illis sublimiores judicamur et potentiores. Bezüglich der anderen abgesetzten Bischöfe werde er bei seiner Ankunft in Sizilien Maßregeln treffen. Die Blendung der griechischen Gesandten sei ohne sein Wissen erfolgt.

Die Gesandtschaft an den Papst, welche Heinrich bereits im Juni versprochen hatte, und mit der Petrus von der h. Cecilia nach Rom zurückkehren sollte, war bisher nicht abgeschickt. Am 28. Juli[1]) und am 9. August[2]) zeugt Petrus noch bei Heinrich immer noch mit ihm über einen endgültigen Frieden zwischen Kaiser und Papst beratend. Deshalb hoffte auch Cölestin am 4. September noch getrost auf eine friedliche Verständigung mit Heinrich[3]). Die Anwesenheit Petrus' am kaiserlichen Hofe ist noch für den 9. September bezeugt[4]), die Absendung der Gesandtschaft bis dahin also nicht erfolgt. Da Heinrich jetzt eine Schwenkung nach Süden macht, um sich nach Rom zu begeben, andererseits aber versprochen hat, vorher noch Boten an Cölestin zu senden, so muß dies in jenen Tagen geschehen sein.

Es drängt sich jetzt die Frage auf: Wann wurde dem Papste die Bitte des Kaisers, seinen Sohn Friedrich zu krönen, überbracht? Der Marbacher Bericht lautet: In demselben Jahre (1196) zog der Kaiser zu Johannes mit einem kleinen Gefolge nach Apulien und mußte daher in Italien große Verachtung über sich ergehen lassen. Interim missis legatis suis. imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens quod filium suum . . . . . in regem ungeret. — Zu Johannes, d. h. vom 24.—26. Juni weilte Heinrich zu Oberehnheim im Elsaß[5]), mit dem interim ist die Zeit gemeint, die sein Zug vom Elsaß bis in die Nähe von Rom in Anspruch nahm. Während dieser Zeit sind zwei Gesandtschaften vom Kaiser an den Papst abgeschickt worden, die eine im Juni, die andere Mitte September,

---

[1]) St. 5020. [2]) St. 5024.

[3]) In einem an diesem Tage an den Bischof von Fermo gerichteten Briefe (Jaffé-Löwenfeld, Reg. pontif. Rom. 17426) sagt er: Confidimus de misericordia Jesu Christi, quod in proximo nobis et tibi misericorditer providebit et ecclesiam suam in bona pace restituet et praestabit ei tempora meliora. — Preterea scias, quod in proximo expectamus nuntios imperatoris qui cum dilecto filio P. tit. s. Cecilie presbitero cardinali apostolice sedis legato sunt ad nos, sicut accepimus, accessuri pro pace inter ecclesiam et imperium reformanda.

[4]) St. 5030. [5]) St. 5009—5012.

beide mit dem Auftrage, Frieden zwischen Kurie und Kaisertum zu vermitteln. Welche von diesen beiden Gesandtschaften überbrachte nun dem Papste die Bitte Heinrichs, seinen Sohn zu krönen? Da aus den Marb. Annalen darüber nichts zu entnehmen ist, so sind wir auf allgemeine Erwägungen angewiesen. — Ich meine, es ist die zweite Gesandtschaft gewesen: Die langen Verhandlungen, die um jener Bitte willen zwischen Cölestin und Heinrich geführt und seitens des letzteren durch Geschenke und Versprechungen unterstützt wurden, verliefen völlig ergebnislos. Daraus ist zu entnehmen, daß der Papst von Anfang an fest entschlossen war, die kaiserliche Bitte, auf deren Erfüllung Heinrich zweifellos sehr großen Wert gelegt hat, zurückzuweisen. Cölestin mußte dann aber wissen, daß er durch diese Weigerung den Kaiser aufs heftigste gegen seine Person erzürnen und eine Verständigung zwischen ihnen beiden unmöglich machen würde. — Hätte er nun schon Anfang Juli die Bitte Heinrichs erfahren, dann konnte er keinesfalls am 4. September die Hoffnung aussprechen, daß der endgültige Friede zwischen Kurie und Kaiser nahe bevorstehe[1]). Wir würden andererseits auch nicht verstehen, weshalb Heinrich in seinem Briefe vom 25. Juli dem Papste so äußerst schroff gegenübertrat, während es ihm doch sehr darauf ankommen mußte, sich Cölestin geneigt und willfährig zu machen. Demnach kann dem Papste erst durch die zweite Gesandtschaft Anfang bis Mitte September die Bitte des Kaisers, seinen Sohn zu krönen, überbracht worden sein.

Heinrich zog nunmehr in die Nähe von Rom, weilte am 20. Oktober in Monte-Fiaskone, blieb hier eine Woche, ging wieder nach Norden, begab sich von neuem nach Süden und hielt sich einige Zeit bei Tivoli in unmittelbarer Nähe Roms auf. In dieser ganzen Zeit verhandelte er mit der Kurie über die Krönung seines Sohnes zum Könige. Diese Verhandlungen endigten ohne Ergebnis, da Cölestin von Anfang an nicht gewillt war, das Erbgesetz gutzuheißen. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß er seine Zustimmung abhängig gemacht hat von der Bewilligung solcher Forderungen, die ihm Heinrich ohne Gefährdung seiner Macht und der des Reiches gewähren konnte; vielmehr wird er derartiges verlangt haben, was nach seinem Dafürhalten der Kaiser unter allen Umständen verweigern mußte[2]), und Angebote, die ihm Heinrich aus freien

---

[1]) Konnte denn aber der Papst eine derartige Erwartung überhaupt noch hegen, nachdem er um den Erbplan wußte? — Sie läßt sich nur verstehen, wenn wir annehmen, daß er die Stimmung der deutschen Fürsten gegen das Erbgesetz gekannt und die Großen zur Opposition noch aufgestachelt hat, denn dann konnte er hoffen, daß das Projekt binnen kurzem abgetan und damit jeglicher Grund einer Feindschaft zwischen Kaiser und Kurie beseitigt sein würde.

[2]) Unten S. 77 n. 1.

Stücken machte, ohne weiteres zurückgewiesen haben. Bezüglich der Forderungen des Papstes und der Angebote des Kaisers können nur Vermutungen aufgestellt werden, da es an bestimmten Nachrichten gebricht[1]).

So mag der Papst von Heinrich die Anerkennung seiner Lehenshoheit über Sizilien verlangt haben, sei es durch Leistung des Lehenseides, sei es statt dessen durch Zahlung einer bestimmten Geldsumme. Heinrich, der sich selbst als Lehensherrn über Unteritalien betrachtete, war naturgemäß weit davon entfernt, dem Papste hierin zu willfahren; ja, er gestattete ihm überhaupt keinen Eingriff in das normannische Reich, wofür die Angelegenheit des Erzbischofes v. Siponto einen trefflichen Beleg bietet. Der Papst hatte, wozu ihm der Vertrag von 1192 allerdings das Recht gab[2]), eigenmächtig den Magister Hugo, eine Heinrich vielleicht unsympathische Person, zum Erzbischof von Siponto geweiht; Heinrich äußert sich hierzu folgendermaßen: Hic ergo ut in Sipontino archiepiscopatu contra antecessorum nostrorum et regni consuetudinem instituatur, concedere non possumus, maxime cum in hoc juri ipsius regni nostroque detrahatur honori, quem non minorem predecessoribus nostris in regno esse volumus neque vos velle credimus, sed majorem, ex eo quod illis sublimiores judicamur et potentiores[3]). Heinrich stellt sich zunächst auf den Vertrag von 1156, weil er da vom Standpunkte seiner Vorgänger, die die Lehenshoheit des Papstes anerkannt hatten, redet: sie hätten sich einen derartigen Eingriff des Papstes in ihre Rechte nicht gefallen lassen. Er fügt dann aber hinzu, daß er in dem Königreiche eine ganz andere Stellung einnehme als sie. Bei diesen Worten kann Heinrich nur seine Oberlehenshoheit über Sizilien im Auge gehabt haben, denn nur sie war es, die ihm in dem regnum eine höhere Stellung verlieh, als sie seine Vorgänger besessen hatten. Man kann den Satz unmöglich so auslegen, als habe der Kaiser darin die Lehenshoheit der Kurie über Sizilien anerkannt und nur allgemein auf seine kaiserliche Würde hinweisen wollen, denn inwiefern sollte wohl dem Kaiser, vorausgesetzt daß er die Lehensherrlichkeit der Kurie über Sizilien anerkannte, seine kaiserliche Würde in dem Königreiche eine Vorzugsstellung seinen Vorgängern gegenüber verschaffen? Die Würde als Kaiser hatte, falls Heinrich die Lehenshoheit der Kurie anerkannte, mit der Stellung als König von Sizilien nicht das mindeste zu tun[4]).

---

[1]) Vgl. Ficker, Testament Heinrichs VI. 261 ff.

[2]) Vgl. den Unterschied der beiden Verträge von 1156 und 1192 bei Leineweber, Studien z. Gesch. Papst Cölestins III., Dissert. Jena 1905, S. 48.

[3]) Roul. Clu. XV. [4]) Oben S. 57 n. 2.

Wollte sich Heinrich seine Rechte in Sizilien auf keinen Fall schmälern lassen, so war er dagegen bereit, betreffs des Kaiserreichs Zugeständnisse zu machen, aber doch nur solche, die seiner Würde und dem Heile des Imperiums nicht zuwiderlaufen würden[1]); immerhin hätten sie nach seiner eigenen Aussage alle Anerbietungen seines Vaters und seiner sonstigen Vorgänger übertroffen[2]).

Berücksichtigt man die vorher und nachher seitens der Kurie gestellten Forderungen, so darf man vermuten, daß über die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt bei Besetzung der Bistümer verhandelt worden ist[3]), war doch der Kurie das Wormser Konkordat schon längst ein Dorn im Auge. Daß aber Heinrich in dieser Beziehung dem Papste sehr entgegengekommen ist, ist wenig wahrscheinlich, da die Entscheidung streitiger Bischofswahlen für den Kaiser ein ziemlich wertvolles Recht darstellte. Eher ist es schon möglich, daß Heinrich sich zu Länderabtretungen in Mittelitalien verstanden hat, da dadurch der Bestand des Reichsgebietes nur wenig geschmälert wurde. So wird er vielleicht die Rückgabe der südtuscischen Besitzungen Montefiaskone, Aquapendente und Radicofani, die auf Grund vorläufiger Abmachungen mit der Kurie sich in der Gewalt des Kaisers befanden, auf die aber förmlich zu verzichten die Kurie keineswegs gesonnen war, angeboten und auch die Restitution der mathildischen Güter in Aussicht gestellt haben. Daß er in dieser letzteren Richtung tatsächlich zu Konzessionen bereit gewesen ist, geht daraus hervor, daß er mathildische Vasallen den Treueid gegen jedermann mit Ausnahme des Papstes und der römischen Kirche schwören ließ[4]).

Nachdem Cölestin den Kaiser längere Zeit hingehalten hatte, erteilte er ihm die Absage seiner Bitte. Wir fragen uns: Weshalb ließ sich der Papst überhaupt in Verhandlungen mit Heinrich ein, wenn er, wie das durchaus anzunehmen ist, von Anfang an fest entschlossen war, die Bitte des Kaisers zurückzuweisen? Der Grund für dies Verhalten Cölestins kann nur

---

[1]) Roul. Clu. XVII, 341: hec non erant talia, ut vestre Sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere aut nobis et Imperio expediens esset et decens ea approbare.

[2]) Roul. Clu. XVI, 339: Talia obtulimus que nec a patre nostro felicis memorie Frederico quondam Romanorum imperatore invictissimo nec ab aliquo antecessorum nostrorum alicui antecessorum vestrorum fuere oblata.

[3]) Ficker, Testament. 266. — Daß Cölestin von Heinrich die Beseitigung des Spolienrechtes verlangt habe, wofür Ficker eintritt, ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil Cölestin zweifellos gewußt hat, daß dieser Mißbrauch seit dem Würzburger Reichstage im Interesse der geistlichen Fürsten, die ihre Zustimmung zum Erbgesetz gegeben hatten, aufgehoben war.

[4]) Savioli, Annal. Bologn. II, 2 S. 292. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, § 331: Contra omnem hominem de mundo excepto dominum papam et ecclesiam Romanam.

der gewesen sein, daß er die öffentliche Auflehnung der deutschen Fürsten, seiner Verbündeten, in der Erfurter Versammlung abwarten wollte[1]), damit er dann die Klippe bilden konnte, an der Heinrichs Projekt zerschellen sollte.

Dem Kaiser ist die vielleicht nicht definitive Absage des Papstes, die Heinrich aber als entscheidend betrachtete, durch die drei Kardinäle Oktavian von Ostia, Petrus von Piacenza (oder v. d. heil. Cecilia) und den Kämmerer Cencius überbracht worden. Aus dem Antwortschreiben Heinrichs[2]) erfahren wir, daß Cölestin die Verhandlungen abgebrochen[3]) und sich Bedenkzeit bis zum Epiphaniasfeste 1197 ausgebeten hat und quod ad presens per ea que fuerunt proposita pax habere non posset processum. — Heinrich äußert sich hierzu in resigniertem Tone: er habe sich eifrig bemüht, zwischen des Papstes Heiligkeit und des Kaisers Majestät den Frieden und die Eintracht herzustellen, was daraus hervorgehe, daß er schwierige und vielfältige Reichsgeschäfte aufgegeben und sich lange in der Nähe Roms aufgehalten habe, trotzdem bringe ihm das jetzt keinerlei Nutzen ein. Aber: Nos igitur id equo ferentes animo nec letitiam inde concepimus nec turbationem, indes wolle er nach dem Epiphaniasfeste weiter mit der Kurie verhandeln. Alia que nos cum prenominatis nuntiis vestris contulimus, ipsi voce viva Paternitatis vestre prudentie poterunt enarrare.

Zwei in enger Verbindung stehende Fragen erheben sich: An welchem Tage und wo ist die kaiserliche Antwort aufgezeichnet worden? Wann langte die Gesandtschaft der drei Kardinäle bei Heinrich an? Die Antwort des Kaisers trägt das Datum XV. Kal. dec., d. h. 17. November, als Abfassungsort ist Kapua genannt. Ein Blick auf das Itinerar Heinrichs zeigt, daß er unmöglich am 17. November in Kapua einen Brief geschrieben haben kann, da er an diesem Tage in Tivoli urkundet[4]). Deshalb hat Stumpf in XV. Kal. dec. einen Irrtum gesehen und XV. Kal. jan. dafür lesen wollen, so daß das Schreiben am 18. Dezember in Kapua aufgesetzt wäre[5]).

Aus dem Schlußsatz des Briefes: Aliaque nos cum prenominatis nuntiis vestris contulimus, ipsi voce viva Paternitatis vestre prudentie p o t e r u n t enarrare ergibt sich, daß sich die Kardinäle bei der Abfassung des Schreibens noch bei Heinrich aufhielten; da nun zwei von ihnen: Oktavian von Ostia und

---

[1]) Oben S. 35 f. [2]) Roul. Clu. XVI, 339—340.

[3]) Erinnert man sich an den Text der Marb. Annalen: cum res, ut imperator voluit effectum habere non potuit, iter cum magna indignatione versus Sycil[i]am movit, so ist aus dem Obigen und aus dem folgenden Itinerar des Kaisers (St. 5056—5058) zu schließen, daß die in dem Briefe Heinrichs genannten drei Kardinäle dem Kaiser die Weigerung des Papstes mitgeteilt haben.

[4]) St. 5050. [5]) St. 5053.

der Kämmerer Cencius am 13. Dezember noch im Lateran zeugen [1]), so müßten sie am 14. von Rom abgeschickt und am 17. Dezember bei Heinrich angelangt sein — für die Verhandlungen zwischen Heinrich und den Kardinälen muß man mindestens einen Tag rechnen. — Rom ist von Kapua in der Luftlinie etwa 180 km entfernt, die Gesandten hätten also täglich etwa 45 km zurückzulegen gehabt; daß man in Ausnahmefällen so schnell reiste, ist quellenmäßig belegt [2]). — Somit hätte also Heinrich die Absage des Papstes, seinen Sohn zum Könige zu krönen, erst am 17. Dezember empfangen.

Doch erinnern wir uns an die Vorgänge, die sich im letzten Viertel des Jahres 1196 in Deutschland abspielten! Im Oktober fand die Erfurter Fürstenversammlung statt. Heinrich ließ auf ihr verkündigen, er werde an dem Erbgesetz irrevocabiliter festhalten, er dachte also trotz des überaus heftigen Widerstandes der deutschen Fürsten keineswegs daran, das Gesetz aufzuheben, er muß dann von einer anderen Seite her Hilfe und Beistand erwartet haben. Aber wenig später, im November, hat er auf das Gesetz verzichtet und im Dezember durch die Fürsten die Wahl seines Sohnes zum Könige vollziehen lassen. Die Hoffnung, um deretwillen er das Erbgesetz hartnäckig festhalten zu dürfen glaubte, muß fehlgeschlagen sein. — Nun verhandelte Heinrich seit Mitte September mit dem Papste über die Krönung seines Sohnes, machte ihm große Angebote und übersandte ihm mehrfach kostbare Geschenke, die Forderung des Papstes, die Verhandlungen bis Epiphanias zu vertagen, was im Sinne Heinrichs einer Verweigerung seiner Bitte gleichkam, stimmte ihn sehr mißmutig [3]). Daraus folgt, daß er auf die Erfüllung der Bitte großen Wert gelegt hat. Diese Erfüllung muß dann aber das gewesen sein, was ihn der Notwendigkeit überheben sollte, auf sein Erbgesetz zu verzichten. Unter dieser Voraussetzung konnte sie nur die Zustimmung des Papstes zum Erbreichsplan bedeuten. — Das Fehlschlagen seiner Hoffnung soll den Kaiser genötigt haben, auf das Erbprojekt zu verzichten. Danach müßte die Absage des Papstes, die ja diese Hoffnung zerstörte, Mitte November erfolgt sein, damit Heinrich noch Zeit genug blieb, die deutschen Fürsten von seinem Verzichte in Kenntnis zu setzen. — Aus der Annahme, daß das auf die Weigerung des Papstes hin an Cölestin gerichtete Schreiben des Kaisers am 18. Dezember in Kapua aufgesetzt sei, ergab sich aber, daß Heinrich erst am 17. Dezember die Absage des Papstes erfahren hat. Dann würde also Heinrich schon, bevor er die Absage des Papstes erhielt, auf sein Erbgesetz verzichtet haben, und es würde uns damit

---

[1]) Migne 206 1191 f.
[2]) Ludwig, Reise- und Marschgeschwindigkeit 180.
[3]) A. Marb. (oben S. 19 n. 1) und Roul. Clu. XVI.

jedes Verständnis dafür abgehen, weshalb er eigentlich den Papst um die Krönung seines Sohnes zum deutschen König[1]) gebeten hat.

Doch die Meinung, daß das Schreiben am 18. Dezember in Kapua ausgefertigt sei, ist nicht aufrechtzuerhalten. Man bedenke nämlich folgendes: Wie aus den beiden Stellen des Briefes: in tractatu pacis qui huc usque inter vos et nos habitus est sowie: quod ad presens . . . pax habere non posset processum hervorgeht, hat Heinrich bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gesandten bei ihm anlangten, mit Rom in Unterhandlungen gestanden und auf Frieden mit der Kurie gehofft. Um dieser Verhandlungen willen mußte er sich aber in nächster Nähe Roms aufhalten. Ist der Brief am 18. Dezember geschrieben, dann hat Heinrich bis zum 17. Dezember, an welchem Tage die Gesandten bei ihm anlangten, gehofft, sich mit dem Papste verständigen zu können, und bis dahin in unmittelbarer Nähe Roms geweilt. Am 17. Dezember war der Kaiser aber, da er den Brief am Tage darauf in Kapua abgefaßt haben soll, schon weit von Rom entfernt und befand sich bereits längere Zeit auf seinem Zuge nach Sizilien. Wie wir aus den Marb. Annalen wissen, trat Heinrich diesen Zug aber erst an, als ihm der Papst seine Bitte abgeschlagen hatte und die Verhandlungen abgebrochen waren. — Daraus folgt, daß die Kardinäle unmöglich erst am 17. Dezember dem Kaiser den Abbruch der Verhandlungen gemeldet haben können, so daß auch der Brief nicht erst am 18. Dezember in Kapua geschrieben sein kann.

Steht die vorläufige Weigerung des Papstes, Friedrich zu krönen, mit dem Verzicht des Kaisers auf das Erbgesetz im Zusammenhange, dann muß Heinrich die Absage Cölestins bereits Mitte November erhalten und das Antwortschreiben unmittelbar danach aufgesetzt haben. Darauf deutet aber das Datum des Briefes, der 17. November, hin, allerdings kann dann das Schreiben unmöglich in Kapua abgefaßt sein. Nehmen wir deshalb einmal umgekehrt an, das Datum wäre richtig, die Ortsangabe aber unrichtig! Existiert ein Ort, der so nahe bei Tivoli liegt, daß Heinrich am 17. November in diesem Orte und in Tivoli gewesen sein kann, der aber andererseits ganz ähnlich wie Kapua lautet, so daß in der Ortsangabe des Briefes eine Verstümmelung oder eine undeutliche Schreibung vorliegen könnte? Solch ein Ort existiert in der Tat: Es ist Kapena, ein kleiner Flecken nordöstlich von Veji, in der Luftlinie etwa 35 km von Tivoli entfernt. Die Worte „Capue“ und „Capene“ sind wenig voneinander unterschieden, so daß statt Capene leicht Capue gelesen oder geschrieben sein

[1]) Ich richte mich hier nur nach dem Wortlaut in regem in den Marb. Annalen, der schon an sich maßgebend ist.

kann. Daß der Kaiser an einem Tage 35 km zurückzulegen vermochte, beweist sein Marsch von S. Marco nach dem in der Luftlinie 200 km entfernten Tarent, der vom 6.—12. März 1195, also 6—7 Tage dauerte[1]). Sonach wäre also das Schreiben des Kaisers am 17. November abgefaßt und die Kardinäle, da sie an diesem Tage noch bei Heinrich weilten, kurz vorher bei ihm angelangt. Dann blieb aber Heinrich noch Zeit genug, auf die Absage Cölestins hin den deutschen Fürsten seinen Verzicht auf das Erbgesetz verkünden zu lassen.

Kommen wir auf den Inhalt des Briefes zurück! Der Papst bat sich eine Bedenkzeit bis zum Epiphaniasfeste 1197 aus: Seine Weigerung, jetzt mit dem Kaiser ein festes Abkommen zu schließen, die aber Heinrich als eine definitive Zurückweisung seiner Bitte ansah, läßt sich verstehen, wenn man mit Hauck[2]) annimmt, daß Cölestin auf den Ausbruch der sizilischen Verschwörung gewartet hat[3]), sofern sie, die es auf die Ermordung des Kaisers und aller Deutschen im Königreiche abgesehen hätte, an seiner Statt eine endgültige Entscheidung herbeiführen und ihn vor einem voreiligen Schritte bewahren sollte.

Heinrich hatte nach dem Scheitern der Unterhandlungen den deutschen Fürsten seinen Verzicht auf das Erbgesetz mitteilen und ihnen die Forderung der Königswahl seines Sohnes überbringen lassen, sich selbst aber nach Apulien begeben. Er schien jetzt energisch auf die Verwirklichung des Kreuzzuges hinzuarbeiten, da er sich noch immer mit der Hoffnung

---

[1]) St. 4907—4908. Ludwig 44. [2]) 678.

[3]) Hauck und Caro 50 behaupten, daß Cölestin Mitglied oder Mitwisser der sizilischen Empörung von 1197 gewesen sei, während Leineweber 43 u. 60 n. 3 dies in Abrede stellt. Leineweber stützt sich darauf, daß die Marb. Annalen, welche die Teilnahme Cölestins berichten (p. 69[15—16]), staufisch gerichtet seien und nur das Gerede der Leute wiedergeben, an dessen Wahrheit aber selbst der kaiserlich gesinnte Verfasser schon Zweifel hege, und daß die Kurie durch ihre Teilnahme an der Verschwörung, falls diese ihr Ziel, die Ermordung des Kaisers, durchgesetzt hätte, ihr ganzes moralisches Ansehen aufs Spiel gesetzt hätte. — Ich halte an der Ansicht der ersten beiden Forscher fest, da mir Leinewebers Einwände nicht stichhaltig zu sein scheinen. — Wenn auch die Marb. Ann. staufisch gesinnt sind, so folgt daraus noch nicht, daß ihre Haltung antipäpstlich ist. Ihre Zurückhaltung gegenüber dem Gerücht von der Teilnahme Cölestins an der Verschwörung zeigt, daß sie ihm etwas Derartiges kaum zutrauen können, da sie es aber trotzdem mitteilen, so halten sie es eben nicht für aus der Luft gegriffen. Wenn Leineweber 60 n. 3 zugesteht, daß der Papst an der im Jahre 1194 stattgefundenen Verschwörung teilgenommen haben kann, so ist doch die Teilnahme jetzt noch viel wahrscheinlicher, da eine Quelle dies geradezu berichtet. Und was könnte den Papst wohl veranlaßt haben, die bei ihm anwesenden Deutschen von der Reise nach Sizilien zurückzuhalten (A. Marb. 69[16—18]), wenn er nichts über die Verschwörung gewußt hat? Wäre Heinrich wirklich der Verschwörung zum Opfer gefallen, die Kurie hätte sicherlich Mittel und Wege gefunden, sich aus der Schlinge zu ziehen.

trug, eine Versöhnung mit der Kurie herbeiführen und dadurch seinen Erbreichsplan späterhin doch durchsetzen zu können[1]; er ahnte wohl nicht, daß Cölestin auf seine Ermordung als auf die Rettung aus seiner bedrängten Lage wartete. Aber die Erwartung des Papstes sollte sich nicht erfüllen, der 6. Januar 1197 war herangekommen, ohne daß die Verschwörung ausgebrochen war. Da nunmehr die Frist, die Cölestin vom Kaiser zur Überlegung gefordert hatte, abgelaufen war, so sah sich der Papst gezwungen, die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Er schickte im Januar Kardinäle zu Heinrich, um ihm neue Vorschläge zu machen[2][3]. Diese Propositionen schienen aber Heinrich zu weit zu gehen, denn er lehnte sie mit den Worten: Hec non erant talia ut vestre Sanctitati conveniens esset illa a nobis requirere aut nobis et Imperio expediens esset et decens ea approbare rundweg ab und schickte sogleich eine neue Gesandtschaft an den Papst, die aus den vertrautesten Kriegsmännern seines Hofes und den starrsten Verfechtern der kaiserlichen Politik bestand, nämlich den Herzog Konrad v. Spoleto, den Marschall Marquard v. Anweiler, der über Ancona gesetzt war, und den Schenken Heinrich von Lautern, dazu den Bischof Albert von Vercelli und den Protonotar Albert; sie hatten Vollmacht, mit Cölestin einen endgültigen Frieden abzuschließen, nur solle der Papst darauf sehen, daß der Würde des Kaiserreichs und Siziliens dabei kein Eintrag geschehe[4].

Wenige Wochen später, in den ersten Tagen des Monats Mai, brach endlich die vom Papste so sehnlich erwartete

---

[1]) Cron. Reinh. oben S. 36 n. 1.

[2]) Aus Roul. Clu. XVII, p. 341 zu entnehmen.

[3]) Caro 59 ff. meint, das Schreiben Heinrichs Roul. Clu. XII, welches der Domherr Konrad v. Mainz dem Papste überbrachte und in dem der Kaiser den Papst bittet, ihm drei Kardinäle zu senden, damit sie über kirchliche und geistliche Angelegenheiten in Sizilien entscheiden sollten, sei am 10. Februar 1197 an Cölestin abgeschickt und zwar zu dem Zwecke, daß die seit dem 6. Januar noch nicht wieder aufgenommenen Verhandlungen mit dem Kaiser wieder angeknüpft würden, es seien also Konrad v. Mainz und die oben erwähnte päpstliche Gesandtschaft zur selben Zeit unterwegs gewesen; das Schreiben des Kaisers gehöre dagegen nicht in das Jahr 1195, in das es Huill-Bréholl. (Roul. Clu.), Toeche 373 n. 2 und St. 4908 verlegen. Letzterer ändert das Datum, statt 10. Febr. nimmt er 12. März an, weil Heinrich am 7. u. 15. Febr. 1195 nach St. 4904 u. 4904a in Messina weilt, das Schreiben aber in Tarent abgefaßt ist. — Hauck 671 n. 7 und Leineweber 62 n. 1 folgten Caro nicht, letzterer besonders deshalb nicht, weil über die bisher geführten Unterhandlungen, auf die in den kaiserlichen Schreiben aus den Jahren 1196 und 1197 regelmäßig Bezug genommen werde, geschwiegen sei. Aus diesem Grunde glaube auch ich, mich Caro nicht anschließen zu dürfen.

[4]) Roul. Clu. XVII aus dem Februar 1197.

sizilische Verschwörung aus[1]), aber sie nahm einen andern Verlauf, als ihn Cölestin erhofft hatte. Zwar war die Lage des Kaisers eine recht bedenkliche gewesen, aber er zeigte sich der Gefahr gewachsen, und binnen kurzem war der Aufstand niedergeworfen.

Da Heinrich sehr wohl bemerkt hatte, daß es bei der Verschwörung auf seinen Tod abgesehen war und man aus ihm Vorteile ziehen wollte, so mußte er befürchten, daß über kurz oder lang die gleiche Gefahr wieder an ihn herantreten könnte, ohne daß er dann vielleicht imstande gewesen wäre, sich ihr zu entziehen. Die Besorgnis, immer nahe dem Tode zu sein, wurde noch dadurch gesteigert, daß er seit dem 6. August von einer sich von Tag zu Tag verschlimmernden Krankheit heimgesucht wurde[2]). Würde er in der nächsten Zeit sterben, was erwartete da seinen unmündigen Sohn? Die Mutter, die deutschen Interessen fernstand und den kaiserlichen Ideen wenig Verständnis entgegengebracht hatte, würde sich zweifellos sogleich dem Papste unterwerfen und ihm mit ihrem Sohne den Lehenseid für Sizilien leisten, Mittelitalien würde in seiner ganzen Ausdehnung Besitz der Kurie werden, und an die Nachfolge Friedrichs in Deutschland war trotz des geleisteten Treueides der Fürsten kaum zu denken. — Würde aber die Kirche für seinen Sohn eintreten und seine Rechte in Deutschland und in Sizilien völlig anerkennen, seine Jugend dagegen nicht zu ihrem Vorteile ausnützen, so war alle Gefahr beseitigt, die Nachfolge Friedrichs nicht nur in Sizilien sondern auch in Deutschland völlig gesichert und ihm damit die Möglichkeit gegeben, in kurzer Zeit die machtvolle Stellung des Vaters wiederherzustellen.

Solche Erwägungen mögen Heinrich bewogen haben, ein Testament aufzustellen[3]). In diesem Testament spiegelt sich wieder die große Schärfe seines Geistes, welche in einem Augenblicke die ganze Sachlage überschaut und leitet, man kann sagen: im Tode schuf Heinrich VI. das Meisterwerk seiner Regierung. In seinem letzten Willenserlaß machte der Kaiser der Kurie recht bedeutende Zugeständnisse und gab zugleich seinem Sohne und seiner Gemahlin für ihr künftiges Verhalten dem Papste gegenüber Anweisungen. Das Testament vertraute er seinem Ministerialen Marquard v. Anweiler, der ihm am treusten ergeben war, an und setzte ihn zum Vollstrecker ein. Aus Gründen, die wir nicht näher kennen,

---

[1]) Caro 55 ff. gegen Toeche 583 f.

[2]) Diese Krankheit verließ ihn nicht mehr und führte am 28. September 1197 seinen Tod herbei. Arnold Lubec. MS. XXI, 204^{7-8}. Vgl. A. Marb. 70^{4-16} und Caro 58.

[3]) Die Bemerkung von Toeche 475 n. 1 am Ende, Aeg. Aureavall. MS. XXV, 116^{5-8} habe die unsinnige Nachricht von einem Testamente Heinrichs, ist unrichtig, da sich diese Stelle auf Konstanze bezieht.

veröffentlichte Marquard dies Testament nicht, berief sich aber in seinen Kämpfen und Verhandlungen mit der Kurie mehrmals auf dasselbe [1]). Es wurde nach der Schlacht am Mons Regalis im Jahre 1200 von päpstlichen Soldaten in dem Gepäcke Marquards gefunden und von dem Biographen Innocenz' III. der Nachwelt allerdings nur als Bruchstück überliefert [2]). Gehen wir die einzelnen Bestimmungen des Testamentes durch.

Die erste lautet: Imperatrix consors nostra et filius noster Fredericus domino papae et ecclesiae Romanae exhibeant omnia iura, quae a regibus Siciliae consueverunt habere et domino papae securitatem faciant, sicuti reges Siciliae summo pontifici et Romanae ecclesiae facere consueverunt. Ein besonderes Angebot der Kurie gegenüber ist in diesem Abschnitt nicht zu erblicken. Der Kaiser bestimmt zunächst, Friedrich solle nebst seiner Mutter dem Papste alle Rechte zugestehen, welche die Könige von Sizilien ihm herkömmlich gewährt hätten. Daß hiermit gerade der Vertrag von 1156 gemeint sei, wie Ficker annimmt [3]), möchte ich bezweifeln, weil Heinrich alsdann hier die päpstliche Lehenshoheit über Sizilien anerkannt und Sizilien nicht als Reichslehen betrachtet hätte. Hält er doch gerade in der zweiten Hälfte dieses Abschnittes streng daran fest, daß sein Sohn nicht Lehensmann des Papstes werden soll, da er selbst Oberherr über Sizilien werden würde. Wie Ficker richtig bemerkt hat, sind nämlich hier die Ausdrücke hominium und fidelitas absichtlich vermieden und durch den allgemeinen securitas ersetzt, der sich keineswegs vorzugsweise auf das Lehensverhältnis bezog. Noch auffallender tritt dies dadurch hervor, daß in der von Marquard handelnden Schlußstelle des Testamentes neben der securitas ausdrücklich die fidelitas hervorgehoben und sicut domino suo hinzugefügt wird. — Friedrich soll demnach mit seiner Mutter bezüglich des sizilischen Königreiches dem Papste nur die Sicherheit garantieren, die dieser als summus pontifex beanspruchen kann.

Die zweite Bestimmung, das Königreich Sizilien betreffend: Si vero praedicta consors nostra praemoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat, et si filius noster sine herede decesserit, regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat. Si vero filius noster praemoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat et post mortem suam regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat bedeutet dagegen doch eine ziemlich weitgehende Konzession, da mit der Möglichkeit gerechnet werden konnte, daß der erst drei Jahre alte Prinz früh starb oder späterhin keine Nachkommen hinterließ.

Wenn der Kaiser sub 3 weiter anordnet: De imperio

---

[1]) Gesta Innoc. III c. IX Migne 214 XXIII und c. XXIII ibid. XXXIX—XL.

[2]) Oben S. 7 n. 3. [3]) Testament 271.

ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment, so ist das eine Forderung an den Papst, der dieser die Berechtigung nicht absprechen konnte, denn Friedrich war gewählter römischer König. Unter der Confirmatio ist wohl nicht, wie Ficker meint[1]), die Kaiserkrönung zu verstehen, so daß sie Cölestin an einem Kinde vollziehen sollte, sondern, wie aus der Fassung des Wortlautes hervorgeht, das Eintreten des Papstes für Friedrich, damit sich bis zu dessen Volljährigkeit kein anderer Fürst in den Besitz der Kaiserkrone setze.

Um den Papst hierfür zu gewinnen, mußte sich Heinrich zu bedeutenden Gebietsabtretungen verstehen, so zunächst zu der Restitution der mathildischen Güter: et pro hac confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra nostra comitissae Mathildis restituatur domino papae et Romanae ecclesiae, praeter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis und weiterhin zu der Rückgabe des tuscischen Patrimoniums: Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Ponte Payle cum Monte Fortino libere dimittatur domino papae usque Ceperanum, et quod ecclesia Romana habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.

Daß sich Heinrich mit diesen beiden Abtretungen begnügt hat, wie Ficker glaubt, ist schwerlich anzunehmen, denn Heinrich hätte der Kurie alsdann nur Gebiete überlassen, die sie ohnehin als ihr Eigentum betrachtete, wenn sie auch zurzeit nicht in ihrem Besitze waren. Daß diese Territorien der Kirche restituiert werden sollten, sofern sie nicht imstande gewesen wäre, sich ohne fremde Hilfe in ihren Besitz zu setzen, kann, zumal darin nicht einmal notwendig die weitere Verpflichtung lag, die Kirche in diesem Besitze gegen Anfechtungen zu schützen[2]), nichts besonderes bedeuten gegenüber der Forderung des Kaisers, anstatt die mißliche Lage des Thronerben wider das Recht in ihrem Interesse auszubeuten, sich ruhig zu bescheiden und mit allen Kräften für die Wahrung der Rechte des Thronfolgers bis zu dessen Volljährigkeit einzutreten. Dazu kommt, daß das sizilische Angebot, das zwar ein ziemliches Entgegenkommen des Kaisers bedeutete, doch nur im Falle des Aussterbens der staufischen Dynastie wirksam wurde und deshalb für den Augenblick wertlos war. Die Kurie konnte nur dann einigermaßen zufrieden gestellt sein, wenn ihren Besitzungen die Gebiete hinzugefügt wurden, die ihr einen offenen Zugang zum Adriatischen Meere verschafften und ihr die Möglichkeit gaben, die Umklammerung der kaiserlichen Macht von Norden, Süden und Osten zu verhindern. Heinrich, der dies durchschaute, trug dem Rech-

[1]) Testament 273.
[2]) Winkelmann, Philipp 485.

nung und setzte im letzten Abschnitte seines Testamentes folgendes fest:

Insuper praecipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravennae, terram Brittonorii et marchiam Anconitanensem recipiat a domino papa et Romana ecclesia, et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam cum suis pertinentiis. De quibus omnibus bonis securitatem ei iuret et fidelitatem ei faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravennae, terra Brittonorii et marchia Anconae, Medisina et Argelata cum suis pertinentiis in dominio Romanae ecclesiae remaneant. — Das Hauptmotiv für die Fälschung dieser Stelle durch Marquard sieht Ficker darin, daß Heinrich hier Ansprüche der Kurie anerkannt habe, von welchen bis dahin anscheinend gar keine Rede gewesen sei[1]), denn die Kirche habe dem Reiche den rechtmäßigen Besitz dieser Gebiete seit dem Frieden von Venedig gar nicht bestritten. Dem wäre entgegenzuhalten: Wenn auch die Kirche solche Forderungen an den Kaiser nicht gestellt haben sollte, was übrigens noch nicht einmal ausgemacht ist[2]), so ist das noch kein stichhaltiger Grund dafür, daß Heinrich in Anbetracht der großen Dienste, die er von der Kirche erwartete, ihr nicht freiwillig diese Besitzungen überlassen haben könnte. In dem Aufgeben von Gebieten, die die Kurie immer als ihr Eigentum betrachtet hatte, wodurch überdies der Bestand des Reichsgebietes gar nicht einmal eine besondere Schmälerung erfahren hätte, konnte die Kurie unmöglich eine ausreichende Belohnung für den von ihr verlangten Dienst erblicken. Besser war es doch, der Kaiser gestand der Kurie möglichst viel zu und gewann sie für die Unterstützung seines Sohnes, als daß er alle rechtmäßigen Reichsbesitzungen festhielt und die Kurie vielleicht nicht befriedigte, so daß sie nach seinem Tode nicht für seinen Sohn eintreten, sich aber die Gebiete selbst nehmen und noch weit größere Vorteile aus der mißlichen Lage Friedrichs ziehen würde. Ficker meint, die Besitzungen Marquards seien für die Kurie ziemlich wertlos gewesen, da nur ihr Eigentumsrecht anerkannt wäre, der Besitz der Gebiete aber, wie das Testament bestimmt, Marquard und seinen Erben gegen Anerkennung der päpstlichen Lehenshoheit verbleiben sollte, wobei immerhin die Zahlung eines jährlichen Zinses, wie sie bei päpstlichen Lehen üblich gewesen, als selbstverständlich vorausgesetzt wäre. Außerdem sei zu befürchten gewesen, daß Marquard sich trotz des geleisteten Lehenseides wieder als Reichsvasallen betrachtet und seinen Verpflichtungen der Kirche gegenüber entzogen haben würde[3]). — Hierauf

[1]) Testament 279—283.
[2]) ibid. 284. Vgl. Winkelmann, Philipp 484.
[3]) Testament 285 f.

wäre mit Winkelmann zu erwidern, daß der Papst sicherlich willig gewesen wäre, den früheren Reichsvasallen als päpstlichen Lehensträger im Besitze seiner mittelitalienischen Herrschaften zu belassen, da er in dem bloß mittelbaren Besitze Anconas eine ganz brauchbare Grundlage seiner politischen Stellung in Mittelitalien erblicken konnte[1]). Und ob es Marquard gelungen wäre, sich von seinen Verpflichtungen der Kurie gegenüber frei zu machen, scheint doch auch noch fraglich. Ficker ist sich selbst des höchst unsicheren Bodens, auf dem sich seine Beweisführung erhebt, bewußt, denn er gibt Winkelmann recht[2]), wenn dieser geltend macht[3]), bei der Annahme einer Fälschung der letzten Testamentsbestimmung seitens Marquards hätten gerade dessen Ansprüche in diesem Abschnitte Begründung finden müssen, was aber keineswegs der Fall seit: Seit dem Herbst 1198 habe sich nämlich Marquard, wie Ficker zugibt, über jene Bestimmung schon hinweggesetzt und sein Augenmerk sogar auf das Königreich Sizilien gerichtet. Deshalb müsse der letzte Abschnitt, falls er wirklich gefälscht sei, von Marquard entweder Ende 1197 oder Anfang 1198 hergestellt sein. — Das ist nun eine gemutmaßte Konsequenz, die natürlich stets des Beweises ermangeln wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Testament, das ja nur als Fragment vorliegt, eine ähnliche Bestimmung bezüglich des Herzogtums Spoleto enthielt[4]). Ficker hält dies nicht für wahrscheinlich, da der Verfasser der Gesta Innocentii III., dem das Testament wohl vollständig vorlag, nur das mitgeteilt habe, was nach seiner Meinung Interesse für die Kurie haben konnte, es sei dann aber nicht einzusehen, weshalb er die Bestimmung über Spoleto weggelassen haben sollte[5]). Man könnte dann Ficker auch die Pflicht auferlegen, Gründe dafür anzugeben, daß der Verfasser der Gesta die Bestimmungen bezüglich der kirchlichen Befugnisse im Kaiser- und Königreiche, die nach Ficker ebenfalls im Testamente gestanden haben könnten[6]), nicht mitgeteilt hat, da doch auch sie den Wünschen der Kurie entgegenkamen.

Ficker fährt fort: Da sich Marquard bei seinem Eindringen in das Königreich auf das Testament des Kaisers berufen und behauptet habe, in ihm zum Balius des Königs und des Königreichs bestellt zu sein[7]), die Einsetzung eines

[1]) Philipp 487. [2]) Testament 288—290.
[3]) Forsch. z. deutsch. Gesch. X, 482.
[4]) Winkelmann, Philipp 487. [5]) Testament 286 f.
[6]) l. c. 278.
[7]) Gesta Innoc. c. XXIII p. XXXIX: Marcualdus autem regressus in regnum ad occupandum illud totis viribus intendebat, praetendens, quod ex testamento imperatoris ipse debebat esse balius regis et regni. Vgl. Rich. v. St. Germano MS. XIX, 330[8—12]. Annal. Ceccanenses ibid. 291[104] ff.: Der „quidam alius" kann nur Marquard gewesen sein.

Regenten aber nötig gewesen sei, weil die Stellung der Kaiserin nicht als die einer Regentin für den minderjährigen König, sondern als die einer wirklichen Königin aufzufassen sei, und da endlich von seiten der Kurie niemals ausdrücklich behauptet worden sei, daß jener Anspruch Marquards im Testamente keine Begründung gefunden habe, so dürfte angenommen werden, daß das Testament in Wirklichkeit eine solche Bestimmung enthalten habe[1]). — Dieser Ansicht möchte ich mich entgegen Winkelmann[2]) anschließen.

Noch kurz vor seinem Tode Ende Sommer 1197 suchte der Kaiser sich den Papst auf andere Weise geneigt zu machen. Er schickte den Bischof Savary von Bath an Richard von England[3]), um ihm einen Ersatz für das Lösegeld, welches Richard für seine Freilassung zahlen mußte, anzubieten. Während Savary auf der Reise war, starb der Kaiser am 28. September 1197. Seine Todesahnungen hatten ihn nicht getäuscht. Doch verging noch ein halbes Jahr, ehe er in der Kathedrale zu Palermo beigesetzt wurde, denn Cölestin, der es nicht gewagt hatte, bei Lebzeiten Heinrichs über ihn publice ac solemniter den Bann zu verhängen, bezeichnete ihn jetzt, da nichts mehr zu befürchten war, als unter dem Banne gestorben, zumal Heinrich, weil er Richard von England, einen Kreuzfahrer, gefangen genommen und von ihm Lösegeld erpreßt hatte, eigentlich von selbst dem Banne verfallen war[4]). Erst Innocenz löste den toten Kaiser im Mai davon und ließ seine Bestattung zu[5]).

Keiner der Pläne des Kaisers ward verwirklicht. Das Projekt, eine Erbmonarchie in Deutschland zu begründen, mußte er schon bei Lebzeiten aufgeben, es noch einmal aufzunehmen, wie es seine Absicht gewesen war, daran hinderte ihn der frühe Tod. Ja, er vermochte nicht einmal das durchzusetzen, daß sein Sohn unbehelligt als König in Sizilien und Deutschland zugleich folgte. Der Papst trat für den Prinzen nicht in der Weise ein, wie es Heinrich erhofft hatte. Ob er für Friedrich Partei ergriffen hätte, wenn Marquard sogleich

---

[1]) Testament 288 f. [2]) Philipp 486.

[3]) Rog. Howd. MS. XXVII, 176. Wie Caro 58 gegen Winkelmann 489 nachgewiesen hat, fand die Gesandtschaft nicht im Frühjahr sondern im Spätsommer 1197 statt.

[4]) Die Nachricht Rogers 176^{9-11}: Imperator obiit .... excommunicatus ist an sich falsch, denn Heinrich ist, wie Abel, Philipp v. Schwaben, 1852, S. 315 n. 19 nachgewiesen hat, nie gebannt worden, wohl aber verfuhr Cölestin mit seinem Leichnam, als wäre er der eines Gebannten (Winkelmann 489). Weil der Bann über Heinrich weder im Leben noch im Tode ausgesprochen worden ist, deshalb blieben auch die Maßnahmen Cölestins bei den deutschen Zeitgenossen unbeachtet.

[5]) Winkelmann, Philipp 119.

nach des Kaisers Tode das Testament veröffentlicht hätte, wer weiß es? — Mit dem Tode Heinrichs VI. sank auch das Weltreich, das er in seinen Anfängen begründet hatte, in sich zusammen. Das Kaiserreich wurde ein Spielball zwischen zwei nur mittelmäßig begabten Herrschern, die um die Gunst der römischen Kurie buhlen mußten und französische und englische Beeinflussung des Reiches nicht zu hindern vermochten.

Exkurs I.

Toeche sagt im Anschluß an Friedländer[1]): Gleich nach Friedrichs Wahl, ehe derselbe noch gekrönt war, ließ Heinrich dessen gekröntes Bild mit der Umschrift: „König Friedrich“ auf die Rückseite seiner italienischen Münzen setzen und dadurch der deutschen Königswürde im Reiche wie in den Erblanden unterschiedslos denselben Wert geben[2]).

Woher wissen Friedländer und Toeche, daß gerade damals und mit jener Absicht diese Münzen geprägt wurden? Es ist doch bedenklich, aus den Inschriften von Münzen, welche in Sizilien kursierten[3]), Schlüsse auf deutsche Verhältnisse zu ziehen. Wenn sich die betreffenden Prägungen nur auf sizilischen Münzen finden, so soll damit doch auch nur der sizilischen Königswürde Friedrichs Ausdruck gegeben werden. Es verlautet allerdings nichts davon, daß Heinrich seinen Sohn schon zu seinen Lebzeiten zum sizilischen König hat krönen lassen[4]), die Krönung erfolgte vielmehr erst am Pfingstsonntag, den 17. Mai 1198, zu Palermo[5]). Da aber Friedrich kraft Erbrechtes das Land Sizilien mehr zukam als seinem Vater, so ist es sehr wahrscheinlich, daß Heinrich seinen Sohn bereits ohne Krönung als König betrachtete und demgemäß jene Inschrift auf den Münzen anbringen ließ. Hat doch auch Konstanze in allen ihren Urkunden ihren Sohn Friedrich schon vor seiner Krönung König von Sizilien genannt[6]). Auch Engel und Serrure sind der Ansicht, daß

---

[1]) Friedländer, Unedierte ital. Münze des Kaisers Heinrich VI. und des Königs Friedrich II. in Pinder-Friedländer, Beiträge zur älteren Münzkunde I, 1. 2 p. 227.

[2]) Toeche 446.

[3]) Aus den Worten Toeches könnte man irrtümlich entnehmen, die Münzen hätten in ganz Italien Geltung gehabt; sie sind aber nach Friedländer 228 nur für Neapel und Sizilien geschlagen.

[4]) Nach dem Tode Heinrichs wird der Erzbischof v. Messina von Konstanze zu Cölestin geschickt, um ihn unter anderem darum zu bitten: ut Fredericus praefati imperatoris filius coronaretur de regno Sicilie. (Roger Howd. 176[16—17].)

[5]) Chron. Sicul. breve ap. Huill.-Bréh., H. d. Fr. II., Teil I, 892.

[6] Winkelmann, Philipp 40 n. 1, 497—498.

die auf den Münzen angebrachte Umschrift „König Friedrich“ nur die sizilische Königswürde Friedrichs zum Ausdruck bringen soll[1]).

Exkurs II[2]).

Oben wurde gesagt, daß eine Verzögerung der Weihe Gardolfs durch Konrad v. Mainz nicht stattgefunden habe[3]). Ich darf hier darauf zurückkommen.

In den Jahren 1178—1185 ist Gardolf noch Subdiakonus zu Halberstadt[4]). Da er von 1185—1189 nirgends als Zeuge aufgeführt wird, so ist es möglich, daß er während dieser Zeit als Kapellan am kaiserlichen Hofe geweilt hat[5]). Er vertritt als Vitztum den Bischof Dietrich in der Gerichts- und Finanzverwaltung nach den Urkunden von April 1189 bis 1190[6]), nach den Gesta bis 1193; 1191—1193 bekleidet er die Würde eines Dekanes[7]). Am 10. August 1193 stirbt Bischof Dietrich[8]). Gardolf fertigt seine erste Urkunde als Bischof am 27. Dezember 1193 aus und nennt sich in ihr: Dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus in perpetuum[9]).

Über seine Wahl, Investitur und Weihe unterrichtet er uns selbst in einem Briefe, der sich in einem Halberstädter Formelbuche des Jahres 1193—94 findet. Da er mit den vorhandenen Urkunden trefflich übereinstimmt, so liegt kein Grund vor, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Schmidt druckt ihn sogleich nach der zuletzt erwähnten Urkunde ab. Gardolf hat diesen Brief geschrieben in der Besorgnis, die Welt möchte an seiner Wahl Anstoß nehmen; die Vorgänge bei der Wahl schildert er folgendermaßen: Nachdem vier

---

[1]) Engel-Serrure, Traité de Numismatique du moyen âge. 1894, II, p. 814: Aussitôt après la conquête de la Pouille, en 1194, Henri VI. monnaya à Brindisi. On possède de lui des monnaies d'argent frappées à son nom seul; puis des pièces de billon sur lesquelles paraît sa signature et celle de sa femme Constance: HE·IMPERATOR— C· IMPERATRIX; d'autres enfin, qu'il signe avec son fils Frédéric II, déjà couronné roi de Sicile. (Gegen diese letzte Angabe s. oben S. 89 n. 5.)

[2]) Vgl. Bloch, Forsch. z. Polit. Heinrichs VI., 98—99.

[3]) Oben S. 50.

[4]) G. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt (Publik. aus d. preuß. Staatsarchiven) I, No. 282, 303—305, 309, 310.

[5]) Vgl. G. Schmidt, Zur Chronologie der Halberst. Bischöfe. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. VII, 54 n. 2.

[6]) UB. No. 325, 327, 330. [7]) UB. No. 331, 332, 335—337.

[8]) UB. No. 347.

[9]) UB. No. 348. Sie ist datiert: a. d. 1194 in eccles. s. Joh. Halberst. eadem die, scil. festo S. Johannis evangeliste, a nobis consecrata. Das Datum weist der Urkunde den 27. Dezember 1194 zu, Schmidt verlegt sie aber in das Jahr 1193, weil bis zum XVI. Jahrh. das Jahr in der Halberstädter Kirche bereits Weihnachten begonnen habe. Gardolf nennt sich in der Urkunde bereits Bischof, obwohl seine Investitur und Weihe noch nicht erfolgt sind.

Personen als Nachfolger des verstorbenen Dietrich zur engeren Wahl aufgestellt sind und keine Entscheidung getroffen werden kann, wird die Wahl auf den Rat einsichtiger Männer gegen den Willen Gardolfs verschoben, er selbst an Heinrich VI. abgesandt, um von ihm zu erwirken, daß die bischöflichen Einkünfte bis zur vollzogenen Wahl der Halberstädter Kirche nicht entzogen würden. Dies erreichte Gardolf auch vom Kaiser. Die itaque statuta ad electionem nobis residentibus, . . ., cum iam parvitatis mee mentio nulla haberetur . . ., ad insufficientiam meam occulos iniecerunt, uno tamen reclamante . . . Sic ergo electione celebrata, tempore primo a domino imperatore investitus sum et subsequenter a domino Maguntino sacerdotalem et episcopalem benedictionem, presente et rogante ecclesia mea, suscepi.

Man wird die in dem Briefe geschilderten Vorgänge zeitlich zu fixieren suchen. Nach geschehener Vorwahl wurde Gardolf zu Heinrich VI. abgeschickt. Das passendste Datum für seine Anwesenheit am kaiserlichen Hofe wäre der 18. Oktober 1193, wie Schmidt mit Recht annimmt[1]): Heinrich bestätigt an diesem Tage zu Würzburg dem Halberstädter Liebfrauenstift den Kauf der Villen Orden von den Gebrüdern Quenstede[2]). Hierzu war die Anwesenheit Halberstädter Geistlicher unbedingt erforderlich, unter ihnen mag sich auch Gardolf befunden haben. Da letzterer dem Kaiser infolge seiner Stellung als Kaplan schon näher getreten war, so wird Heinrich die in Würzburg anwesenden Kleriker beauftragt haben, die Halberstädter Domherren zur Wahl Gardolfs zu überreden, so daß diese bald nach seiner Rückkehr Anfang November stattfinden konnte. In der Zeit nach dem 11.—18. November wird Gardolf in zwei Urkunden des Erzbischofs Konrad v. Mainz episcopus electus genannt[3]). Da er als solcher auch in einer kaiserlichen Urkunde vom 2. Januar 1194 zu Würzburg zeugt[4]), so ist wohl als sicher anzunehmen, daß die Investitur in diesen Tagen durch Heinrich erfolgte, zumal Gardolf in seinem Briefe ausdrücklich sagt: . . . ego electione celebrata tempore primo a domino imperatore investitus sum. Daß auch die Weihe durch Konrad v. Mainz nicht viel später vollzogen ist, folgt aus der Fortsetzung unserer Stelle: subsequenter a domino Maguntino sacerdotalem et episcopalem benedictionem . . . suscepi. Am 2. Januar 1194 nannte sich Gardolf noch episcopus electus, am 28. Februar dagegen bereits Halberstadensis episcopus[5]). Die Weihe muß also im Januar oder Februar 1194 stattgefunden haben. Nach den Gesta soll sie in Gegenwart des Kaisers und zahlreicher

---

[1]) Oben S. 90 n. 5. [2]) St. 4834.
[3]) Böhmer-Will, Reg. arch. Mag. II, No. 290 u. 292 p. 93.
[4]) St. 4844. [5]) St. 4849.

Fürsten, also wahrscheinlich auf einer Reichsversammlung vollzogen worden sein; deshalb läßt sie Böhmer bezw. Will während der Anfang Januar bis Mitte Februar 1194 tagenden Würzburger Versammlung geschehen sein[1]). Daß sie in Würzburg nicht vorgenommen sein kann, ergibt sich aus der Briefnotiz Gardolfs: benedictionem presente et rogante ecclesia mea suscepi. Konrad v. Mainz hielt sich von November 1193 bis Anfang Januar 1194 in Thüringen auf[2]), ist dagegen am 28. Januar 1194 bereits in Würzburg[3]). Er mag Mitte Januar in Halberstadt gewesen sein und Gardolf geweiht haben.

Es steht somit fest, daß Konrad v. Mainz die Weihe Gardolfs nicht verzögert hat, wie das die Gesta ep. Halb. berichten.

---

[1]) Böhmer-Will No. 300 p. 94.
[2]) Vgl. die Namen der Zeugen Böhmer-Will No. 291, 292, 297.
[3]) Böhmer-Will No. 298.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Alexander Winter, wurde am 12. März 1886 zu Halle a. S. als Sohn des damaligen Lehrers, jetzigen Rektors der städtischen Mädchen-Mittelschule zu Rixdorf-Berlin Ferdinand Winter und seiner Gattin Louise geb. Mory geboren. Ich bin evangelisch-lutherischer Konfession und meiner Staatsangehörigkeit nach Preuße. Bis zu meinem zwölften Jahre besuchte ich die Stadtschulen in Derenburg a. Harz und in Senftenberg (Niederlausitz) und erhielt daneben Privatunterricht in den Gymnasialfächern, so daß Ostern 1898 meine Aufnahme in die Untertertia des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Kottbus erfolgen konnte. Wegen der Versetzung meines Vaters nach Rixdorf verließ ich Ostern 1901 diese Anstalt und trat in die Obersekunda des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin ein. Ostern 1904 bestand ich die Reifeprüfung. Seitdem studiere ich auf der Universität Berlin Theologie, Philosophie und Geschichte. Ich hörte die Vorlesungen der Professoren und Dozenten Graf v. Baudissin, Gunke, (jetzt in Gießen), Harnack, Hoennicke, Kaftan, Pfleiderer (†), Runze, Seeberg, Simons, Strack, Wobbermin (jetzt in Breslau), Delitzsch, v. Drygalski (jetzt in München), Geiger, Lasson, Magnus, Milan, Pariselle, Stumpf, Winkler, Hintze, Hirschfeld, Lenz, Eduard Meyer, Roloff, Schäfer, Schmitt, Sternfeld und durfte teilnehmen an den Übungen der Herren Deutsch, Simons, Wobbermin, Diels, Helm, Imelmann, Schmidt, Strecker, Hintze, Lenz, Schäfer, v. Sommerfeld, Sternfeld. Die meisten Anregungen danke ich den Vorlesungen des Herrn Wirkl. Geheimen Oberregierungsrates Adolf Harnack und den seminaristischen Übungen des Herrn Geheimen Regierungsrates Dietrich Schäfer.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.